

Inhaltsverzeichnis

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu
Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens
am 28.02.2019

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Gemeinsame Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV; hier: Anpassungen zum 01.01.2020 und Regelungen zum Versionswechsel zum 01.07.2019	3
2.	Gemeinsame Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV und gemeinsames Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Umsetzung des neuen Übergangsbereichs zum 01.07.2019	9
3.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2020; hier: Berufsmäßigkeit von unständig Beschäftigten	15
4.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2020; hier: Einführung eines dritten Geschlechtsmerkmals	17
5.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2020; hier: Wegfall der verpflichtenden Angabe „Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses“ im Datenbaustein Knappschaft (DBKS)	19
6.	Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV hier: Aktualisierung der Steuerungsdaten bei einer Stornierung	21
7.	Elektronisches Haushaltsscheck-Verfahren; hier: Erstellung einer Verfahrensbeschreibung	23
8.	Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Auswirkung der geänderten Geringfügigkeits-Richtlinien	25
9.	Änderung der Anlage 9.3 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Anpassung der Fehlerprüfungen DSBD372 und DBPA172	27
10.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Plausibilitätsprüfungen im Datenbaustein Knappschaft/See (DBKS)	29

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
11.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Anwendung der Gleitzonenregelung/des Übergangsbereiches bei Altersteilzeit	31
12.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Anpassung der Fehlerprüfung im Statuskennzeichen	33
13.	Änderung der Anlage 12 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Übermittlung von Insolvenzereignissen nach § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit dem Datensatz Austausch Betriebsdaten (DSBT)	35
14.	Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Streichung des Hinweises zum zeitlich befristeten Wegfall des Arbeitgeberanteils in der Arbeitslosenversicherung und der Fehlerprüfung DBME123	37
15.	Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Meldung bei Zahlung des Arbeitgeberzuschusses zur berufsständischen Versorgung nach § 172a SGB VI bei Vorliegen von Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 oder 3 SGB VI	39
16.	Änderung der Anlagen 9.4 und 9.5 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“; hier: Ergänzung der Meldungen für rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen und Empfängern von Pflegeunterstützungsgeld um die Betriebsnummer der beteiligten Beihilfestelle durch die privaten Pflegekassen	43
17.	Anpassung des Datensatzes zum Datenaustausch Betriebsdaten (DSBT)	45
18.	Verfahrensbeschreibung zur Übermittlung fehlender Jahresmeldungen	47

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

1. Gemeinsame Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV;

hier: Anpassungen zum 01.01.2020 und Regelungen zum Versionswechsel zum 01.07.2019

Gemeinsame Grundsätze nach § 106 SGB IV in der Fassung ab dem 01.07.2019

Übergangsfrist beim Versionswechsel

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2018 wurden die Aufnahme des Feldes „Geburtsland“ und der Entfall der Kontaktanschrift beschlossen. Aufgrund der daraus resultierenden Strukturänderungen wurden die Versionsnummern der Schemata hochgezählt.

Zur Vermeidung von Abweisungen aufgrund des Versionswechsels wird eine Übergangsfrist von drei Monaten vorgesehen.

Stornierungen ab dem 01.07.2019

Stornierungen ab dem 01.07.2019 sind nur noch in der aktuellen Version zulässig. Sofern ein Antrag für davor liegende Zeiträume zu stornieren ist, ist bei der dafür notwendigen Konvertierung durch den Arbeitgeber das Feld „Geburtsland“ mit dem Pseudowert „999“ für „ohne Angabe“ zu belegen.

Diese ergänzenden Festlegungen zur Verfahrenstechnik führen nicht zu einer Anpassung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 106 SGB IV in der Fassung ab dem 01.07.2019.

Gemeinsame Grundsätze nach § 106 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2020

Antragsbestätigung

Um entsandten Personen den Nachweis darüber zu ermöglichen, dass sie bzw. ihr Arbeitgeber vor Beginn der Auslandsbeschäftigung einen Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung gestellt haben, wird ein in Form und Inhalt einheitlicher Antragsnachweis künftig vom Entgeltabrechnungsprogramm auf Grundlage der Quittierung des Kommunikationsservers nach § 96 Abs. 1 Satz 3 SGB IV erstellt. Der Antragsnachweis wird als Anlage 5

in die Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV aufgenommen.

Änderung technische Beschreibung

Im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung des maschinellen Antrags- und Bescheinigungsverfahrens A1 haben sich Änderungsbedarfe ergeben. Die sich hieraus ergebenden Änderungen in den Anlagen 1 und 2 der Gemeinsamen Grundsätze werden nachstehend beschrieben.

Anlage 1 - Antrag Entsendung

Angaben zur Kommunikation

Zur Verbesserung der Zuordnung von Stornierungsmeldungen ist zukünftig ein Feld für die Datensatz-ID der Ursprungsmeldung vorzusehen. Durch die Übermittlung der ursprünglich übermittelten Datensatz-ID ist eine verbesserte Zuordnung der Stornierungsmeldungen möglich.

Angaben zum Arbeitnehmer (Anschrift)

Aktuell ist es dem Antragsteller freigestellt, ob er die Anschrift des Arbeitnehmers im Wohn- und / oder Aufenthaltsstaat angibt. Da im Rahmen der Überprüfung, ob die entsandte Person vom persönlichen Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst wird, insbesondere von Drittstaatsangehörigen verlangt wird, dass sie einen rechtmäßigen Wohnsitz in einem der Mitgliedstaaten haben, werden die Angaben zum Wohnstaat künftig verpflichtend.

Angaben zum Aufenthaltsstaat sind optional und können auf Wunsch zusätzlich gemacht werden.

Angaben zum Arbeitnehmer (Zuständigkeit DRV/ABV)

Der Aufwand, der für den Arbeitgeber damit verbunden ist, die erforderlichen Angaben zur privaten Krankenversicherung respektive zur Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk in Erfahrung zu bringen, ist nicht unerheblich. Die Angaben im Antrag zur privaten Krankenversicherung und des zuständigen Versorgungswerkes sind für eine Zuständigkeitsabgrenzung im elektronischen Verfahren nicht erforderlich und daher zu streichen. Die Zuständigkeit der Krankenkasse, der Deutschen Rentenversicherung oder der ABV sowie die Adressierung an die entsprechende Annahmestelle wird durch das Entgeltabrechnungsprogramm auf Grundlage der bestehenden Stamm- und Berechnungsdaten ermittelt und sichergestellt.

Gleiches gilt im Übrigen für die Angaben zur Krankenkasse. Folglich sind die Angaben zur Krankenkasse ebenfalls zu streichen und zukünftig nur die Betriebsnummer der Krankenkasse anzugeben.

Sofern der Arbeitnehmer privat krankenversichert und berufsständisch versorgt ist, ist die Angabe der Mitgliedsnummer erforderlich.

Angaben zur Entsendung – Entfall der Befristung

Bei der Angabe, ob die Entsendung befristet ist oder nicht handelte es sich gemäß der Gemeinsamen Grundsätze um eine verpflichtende Angabe. Der Zeitraum Beginn und Ende waren hingegen optional. Eine Entsendung muss jedoch nach Artikel 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004 befristet sein. Das Feld „Befristung“ wird insoweit entfernt und die Angaben „Beginn der Entsendung“ und „Ende der Entsendung“ sind künftig verpflichtend.

Angaben zur Entsendung – Klarstellung zum Beschäftigungsstaat

Aktuell wird an dieser Stelle nach dem Namen, der Straße usw. der Beschäftigungsstelle im „Entsendungsstaat“ gefragt. Das Wort „Entsendungsstaat“ ist jeweils durch das Wort „Beschäftigungsstaat“ zu ersetzen.

Angaben zur Entsendung – Verlängerung der Firmenbezeichnung

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Zeichenlänge zur Angabe des Namens mit 30 Zeichen zu knapp bemessen ist und zur Angabe eines vollständigen Namens daher nicht selten auf das Feld „Adresszusatz“ ausgewichen wird. Diese Vorgehensweise führt spätestens bei der vollmaschinellen Bearbeitung eines Antrags zu Problemen, weshalb die Zeichenlänge von derzeit 30 Zeichen auf 50 Zeichen geändert wird.

Angaben zur Entsendung – Anzahl der Beschäftigungsstellen

Nachdem in der neu gefassten A1-Bescheinigung unter Ziffer 5.1 bzw. 5.2 nunmehr insgesamt elf anstatt wie bisher vier Beschäftigungsstellen angegeben werden können, werden die Gemeinsamen Grundsätze dahingehend erweitert und die Verfahrensbeschreibung entsprechend angepasst.

Angaben zur Entsendung – Beschränkung auf EWR Länder

Da es in der Praxis häufig vorkommt, dass Anträge auf Ausstellung einer A1 Bescheinigung für Länder außerhalb der EU, des EWR bzw. der Schweiz gestellt werden, können unter „Beschäftigungsstaat“ künftig nur noch Mitgliedstaaten ausgewählt werden.

Die Felder „Land“ im Baustein „Anschrift im Aufenthaltsstaat“ sowie „Beschäftigungsstaat“ in den Bausteinen „Angaben zur Entsendung“ und „Beschäftigungsstellen werden um folgende Fehlerprüfung ergänzt:

Zulässig sind nur die Staatsangehörigkeitsschlüssel 124, 125, 126, 127, 128, 129, 134, 135, 137, 130, 139, 142, 143, 145, 148, 152, 153, 151, 154, 157, 155, 131, 161, 164, 165, 168, 181, 158, 141, 149 und 136.

Angaben zur Beschäftigung in Deutschland – Entfall Beschäftigungsbeginn

Die Frage „Die entsandte Person ist beschäftigt seit“ hat keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung und wird daher gestrichen.

Anlage 4 – Antrag Ausnahmevereinbarung

Die unter „Anlage 1“ aufgeführten Änderungen zu den Punkten 1, 2, 7, 8 und 9 werden auch in der Anlage 4 vorgenommen. Darüber hinaus sind folgende Änderungen vorgesehen:

Angaben zur Beschäftigung im Ausland – Konkretisierung der vorherigen Beschäftigungszeiten

Die unter „vorherige Beschäftigung“ gestellte Frage, ob die Person in den letzten zwei Jahren vor Beginn des Antragszeitraums im Mitgliedsstaat gearbeitet hat, besitzt keine Aussagekraft, da aus der Antwort nicht hervorgeht, welchen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit die Person in dieser Zeit unterlag. Die Frage ist daher um die betroffenen Zeiträume und eine Aussage, ob für die jeweiligen Zeiträume die deutschen Rechtsvorschriften galten, zu ergänzen.

Angaben zur Beschäftigung im Ausland – Erweiterung Fragenkatalog

Um zu erfahren, ob der Abschluss einer Ausnahmevereinbarung deshalb beantragt wurde, weil die Person eine zuvor entsandte Person ablöst, wird hinter „Tätigkeit“ folgende Frage in die Anlage 4 aufgenommen: „ Die Person löst eine zuvor in den gleichen Mitgliedstaat entsandte Person ab“.

Ergänzende Angaben – Aktenzeichen

Um eine schnelle und zielgerichtete Kommunikation mit dem Ansprechpartner der bevollmächtigten Stelle zu ermöglichen, ist die Angabe eines Aktenzeichens bislang eine Pflichtangabe. Tatsächlich ist es in Einzelfällen aber denkbar, dass ein Aktenzeichen dort nicht existiert. Die Angabe eines Aktenzeichens ist daher zukünftig optional.

Die zuständige Einzugsstelle wird zukünftig ausschließlich über die Betriebsnummer identifiziert. Die manuelle Angabe des Namens und der Anschrift entfällt.

Angaben Antragspflichtversicherung RV

Aus der bisherigen Formulierung entsteht beim Antragsteller der unzutreffende Eindruck, ein Antrag auf Versicherungspflicht in der Rentenversicherung könne über den GKV-Spitzenverband, DVKA gestellt werden. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte es künftig besser wie folgt heißen: „Zur Fristwahrung stellen wir vorsorglich einen Antrag auf Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Bei Nichtzustandekommen einer Ausnahmevereinbarung ist dieser Antrag zusätzlich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen.“

Anpassungen des Layouts der technischen Beschreibungen

Die bisherige Ausgestaltung der Anlagen 1 – 4 war für die Darstellung von XML Strukturen nicht immer optimal und erschwerte die Nachvollziehbarkeit von Änderungen. Zur Verbesserung der Darstellung werden die Anlagen 1 – 4 überarbeitet.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren für die Gemeinsamen Grundsätze nach § 106 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2020 einzuleiten.

- unbesetzt -

A1-Antrag Entsendung

Stand:	28.02.2019
Gültig ab:	01.01.2020
Version:	1.4

Inhaltsverzeichnis

1	Zeichendarstellung.....	3
2	Erklärung.....	4
3	A1-Antrag Entsendung.....	5

1 Zeichendarstellung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld

n = numerisches Feld

k = Kannangabe

M = Mussangabe

Technische Umsetzung

Für die Umsetzung des Verfahrens sind die veröffentlichten XML Schemata zu nutzen. Die nachfolgende Beschreibung der Feldinhalte ist nur deklaratorisch.

2 Erklärung

Wir erklären als Arbeitgeber der entsandten Person ausdrücklich, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Uns ist bekannt, dass sowohl in Deutschland als auch im Beschäftigungsstaat von den zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und - auch irrtümlich - falsche Angaben in diesem Fragebogen zum Widerruf der Bescheinigung A1 und damit zur Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates führen können. Dies gilt auch für zurückliegende Zeiträume. Wir verpflichten uns, die für diesen Antrag zuständige Stelle umgehend zu informieren.

3 A1-Antrag Entsendung

Zeile						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
1	1					A1_ANTRAG_ENTSENDUNG				
2		2				VERSIONSNUMMER	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 1.0.0 - 9.9.9	M	an	005
3		2				STEUERUNGSDATEN	Datenfeldgruppe	M		
4			3			ABSENDERNUMMER	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn	M	an	008
5			3			EMPFAENGERNUMMER	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)	M	an	008

Zeile						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
							nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn			
6			3			DATUM ERSTELLUNG	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: Jhjj-mm-tt (Datum) Thh:mm:ssZ (Uhrzeit)	M	an	019
7			3			PRODUKT-IDENTIFIER	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.	M	an	007
8			3			MODIFIKATIONS-IDENTIFIER	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller.	M	an	008
9			3			DATENSATZ ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller	M	an	032
10			3			AKTENZEICHEN VERURSACHER	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. z. B. Aktenzeichen/ Personalnummer des/ der Beschäftigten	M	an	020
11			3			STORNIERUNG	Datenfeldgruppe	k		
12				4		STORNOKENNZEICHEN	Kennzeichen Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: J = Stornierung	M	an	001
13				4		DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUNG	Datensatz-ID des ursprünglich übermittelten Datensatzes einzutragen.	M	an	032

Zeile						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
14		2				ANGABEN ZUR PERSON A1	Datenfeldgruppe	M		
15			3			NAME	Datenfeldgruppe	M		
16				4		GRUNDANGABEN NAME	Datenfeldgruppe	M		
17					5	GESCHLECHT	Geschlecht des Arbeitnehmers M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers	M	an	001
18					5	VORNAME	Vorname des Arbeitnehmers	M	an	030
19					5	FAMILIENNAME	Familienname des Arbeitnehmers	M	an	030
20					5	VORSATZWORT	Vorsatzwort des Arbeitnehmers gemäß Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	k	an	020
21					5	NAMENSZUSATZ	Namenszusätze des Arbeitnehmers gemäß Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	k	an	020
22					5	TITEL	Titel (z.B. Dr., Prof.) des Arbeitnehmers	k	an	020
23				4		NAMENSERGAENZUNGEN	Datenfeldgruppe	M		
24					5	GEBURTSNAME	Geburtsname	k	an	030
25					5	GEBURTSDATUM	Geburtsdatum des Arbeitnehmers im Format: Jhjj-mm-tt	M	an	010
26					5	GEBURTSORT	Geburtsort des Arbeitnehmers	M	an	034
27					5	GEBURTSLAND	Geburtsland des Arbeitnehmers. Anzugeben ist der Staatsangehörigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003
28					5	VERSICHERUNGSNUMMER	Versicherungsnummer des Arbeitnehmers in der Form: bbttmmjjassp	k	an	012

Zeile						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
29				5		STAATSANGEHOERIGKEIT	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Arbeitnehmers gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	M	an	003
							nnn			
30			3			ANSCHRIFT WOHNSTAAT	Datenfeldgruppe	M		
31				4		STRASSE	Straße des Arbeitnehmers	k	an	033
32				4		HAUSNUMMER	Hausnummer des Arbeitnehmers	k	an	009
33				4		ADRESSZUSATZ	Anschritzenzusatz des Arbeitnehmers	k	an	040
34				4		POSTLEITZAHL	Postleitzahl des Wohnortes des Arbeitnehmers (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	M	an	010
35				4		ORT	Wohnort des Arbeitnehmers	M	an	034
36				4		LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Wohnortes des Arbeitnehmers gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	M	an	003
							nnn			
37			3			ANSCHRIFT AUFENTHALTSSTAAT	Datenfeldgruppe	k		
38				4		STRASSE	Straße des Arbeitnehmers	k	an	033
39				4		HAUSNUMMER	Hausnummer des Arbeitnehmers	k	an	009
40				4		ADRESSZUSATZ	Anschritzenzusatz des Arbeitnehmers	k	an	040
41				4		POSTLEITZAHL	Postleitzahl des Aufenthaltsortes	k	an	010
42				4		ORT	Aufenthaltort	M	an	034
43				4		LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Aufenthaltesortes des Arbeitnehmers gemäß Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	M	an	003
							nnn			

Zeile						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
44			3			DRV ABV	Datenfeldgruppe	k		
45				4		ZUSTÄNDIGKEIT DRV	Datenfeldgruppe	k		
46				5		BBNR KK	Betriebsnummer der Einzugsstelle des Arbeitnehmers gemäß § 28i SGB IV (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	M	an	008
47				4		ZUSTÄNDIGKEIT ABV	Datenfeldgruppe	k		
48				5		MITGLIEDSNUMMER	Mitgliedsnummer des berufsständisch Versicherten im Arbeitgeberverfahren zur Beitragserhebung (5-17 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Ist die Mitgliedsnummer noch nicht bekannt, muss die fiktive Mitgliedsnummer für diese BV verwendet werden	M	an	017
49				5		BBNR KK	Betriebsnummer der Einzugsstelle des Arbeitnehmers gemäß § 28i SGB IV (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	M	an	008

Zeile						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
50		2				ANGABEN ENTSENDUNG	Datenfeldgruppe	M		
51			3			GRUNDDATEN ENTSENDUNG	Datenfeldgruppe	M		
52				4		MITGLIEDSSTAAT	Mitgliedstaat in den die Entsendung erfolgt Länderschlüssel gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	n	003
53				4		BEGINN	Beginn des Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
54				4		ENDE	Ende des Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
55				4		TAETIGKEIT	Ausgeübte Tätigkeit im Ausland gemäß Tätigkeits-schlüssel der BA (Stellen 1-5) nnnnn	M	n	005
56			3			ANGABEN ZUR BESCHAEFTIGUNGSSTELLE	Datenfeldgruppe	M		
57				4		BESCHAEFTIGUNGSSTELLE	Datenfeldgruppe	k		
58					5	BESCHAEFTIGUNGSSTELLE	Art der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat: 1 = Beschäftigungsstelle	M	n	001
59					5	NAME	Name der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	M	an	050
60					5	ANSCHRIFT_BESCHAEFTIGUNGSSTELLE	Datenfeldgruppe	M		
61					6	STRASSE	Straße der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	k	an	033
62					6	HAUSNUMMER	Hausnummer der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	k	an	009

Zeile						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
63					6	ADRESSZUSATZ	Anschriftenzusatz der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	k	an	040
64					6	POSTLEITZAHL	Postleitzahl der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	k	an	010
65					6	ORT	Ort der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat	M	an	034
66					6	BESCHAEFTIGUNGSSTAAT	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Beschäftigungsstaates des Arbeitnehmers gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003
67				4		KEINE FESTE BESCHAEFTIGUNGSSTELLE	Art der Beschäftigungsstelle im Beschäftigungsstaat 2 = keine feste Beschäftigungsstelle	k	n	001
68			3			ANGABEN ENTSENDUNG ARBEITNEHMER	Datenfeldgruppe	M		
69				4		BISHERIGER EINSATZ	Der Arbeitnehmer hat bereits in den letzten 2 Monaten im Beschäftigungsstaat gearbeitet J = Ja N = Nein	M	an	001
70				4		ZEITRAUM ENTSENDUNG	Datenfeldgruppe	k		
71					5	BEGINN-EZ	Beginn des Entsendungszeitraums Jhjh-mm-tt	M	an	010
72					5	ENDE-EZ	Ende des Entsendungszeitraums Jhjh-mm-tt	M	an	010

Zeile						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
73				4		AN-UEBERLASSUNG	Die entsandte Person wird von dem Unternehmen, zu dem sie entsandt wird, einem anderen Unternehmen überlassen J = Ja N = Nein	M	an	001
74				4		AN-ABLOESUNG	Die entsandte Person löst eine zuvor entsandte Person ab: J = Ja N = Nein	M	an	001
75				4		ANGABEN ABGELOESTE PERSON	Datenfeldgruppe	k		
76					5	NAME	Datenfeldgruppe	M		
77					6	GESCHLECHT	Geschlecht des abzulösenden Arbeitnehmers M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = Divers	M	an	001
78					6	VORNAME	Vorname des abzulösenden Arbeitnehmers	M	an	030
79					6	FAMILIENNAME	Familienname des abzulösenden Arbeitnehmers	M	an	030
80					6	VORSATZWORT	Vorsatzwort des abzulösenden Arbeitnehmers gemäß Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	k	an	020
81					6	NAMENSZUSATZ	Namenszusätze des abzulösenden Arbeitnehmers gemäß Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	k	an	020
82					6	TITEL	Titel (z.B. Dr., Prof.) des abzulösenden Arbeitnehmers	k	an	020
83					5	GEBURTSDATUM	Geburtsdatum des abzulösenden Arbeitnehmers im Format Jhjj-mm-tt	M	an	010

Zeile						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
84					5	BEGINN-GEZ	Beginn des geplanten Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
85					5	ENDE-GEZ	Ende des geplanten Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
86					5	BEGINN-TEZ	Beginn des tatsächlichen Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
87					5	ENDE-TEZ	Ende des tatsächlichen Entsendungszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
88					5	GRUND	Grund für die Ablösung: 1 = Erkrankung der zuvor entsandten Person 2 = Kündigung der zuvor entsandten Person 3 = betriebsbedingter Personalwechsel	M	n	001
89		2				ANGABEN BESCHAEFTIGUNG DEUTSCHLAND	Datenfeldgruppe	M		
90			3			ANGABEN ARBEITSVERHAELTNIS	Datenfeldgruppe	M		
91				4		TAETIGKEIT	Ausgeübte Tätigkeit in Deutschland gemäß Tätigkeits- schlüssel der BA (Stellen 1-5) nnnnn	M	n	005
92				4		GELTUNG	Für die entsandte Person galten unmittelbar vor Beginn der Entsendung für mindestens einen Monat die deut- schen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit: J = Ja N = Nein	M	an	001

Zeile						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
93			4			EG-ANSPRUCH	Der arbeitsrechtliche Entgeltanspruch der entsandten Person richtet sich gegen den Arbeitgeber in Deutschland: J = Ja N = Nein	M	an	001
94			3			VERANTWORTLICHKEIT AG	Datenfeldgruppe	M		
95			4			ANWERBUNG	Ausschließlich der AG entscheidet über die Anwerbung der entsandten Person J = Ja N = Nein	M	an	001
96			4			ARBEITSVERTRAG	Ausschließlich der AG entscheidet über den Arbeitsvertrag mit der entsandten Person: J = Ja N = Nein	M	an	001
97			4			ENTLASSUNG	Ausschließlich der AG entscheidet über die Entlassung der entsandten Person: J = Ja N = Nein	M	an	001
98			4			AUFGABEN	Ausschließlich der entsendende AG entscheidet über die wesentlichen Aufgaben der entsandten Person im Beschäftigungsstaat: J = Ja N = Nein	M	an	001

Zeile						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
99		2				ANGABEN ARBEITGEBER DEUTSCHLAND	Datenfeldgruppe	M		
100			3			GRUNDDATEN	Datenfeldgruppe	M		
101				4		NAME	Name des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	030
102				4		ANSCHRIFT_ARBEITGEBER	Datenfeldgruppe	M		
103					5	STRASSE	Straße des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	033
104					5	HAUSNUMMER	Hausnummer des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	009
105					5	ADRESSZUSATZ	Anschriftenzusatz des Arbeitgebers	k	an	040
106					5	POSTLEITZAHL	Postleitzahl des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	010
107					5	ORT	Ort des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	034
108					5	LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Ortes an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat gemäß Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003
109				4		TELEFONNUMMER	Telefonnummer des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	020
110				4		FAXNUMMER	Faxnummer des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	020
111				4		EMAIL_ADRESSE	E-Mail Adresse des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	070
112				4		RECHTSFORM	Rechtsform des Arbeitgebers in Deutschland 1 = Personen oder Kapitalgesellschaft (z.B. OHG, KG, GmbH, AG) 2 = Öffentlicher Arbeitgeber (z.B. Bund, Land, Gemeinde oder Körperschaft, Anstalt bzw. Stiftung des öffentlichen Rechts) 3 = Sonstiges (z.B. eingetragener Verein)	M	n	001
113				4		BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers in Deutschland nnnnnnnn	M	an	008

Zeile						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
114			3			KONTAKTPERSON ARBEITGEBER	Datenfeldgruppe	k		
115			4			GESCHLECHT	Geschlecht der Kontaktperson beim Arbeitgeber in Deutschland M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers	M	an	001
116			4			VORNAME	Vorname der Kontaktperson beim Arbeitgeber in Deutschland	M	an	030
117			4			FAMILIENNAME	Familienname der Kontaktperson beim Arbeitgeber in Deutschland	M	an	030
118			3			ANGABEN GESCHAEFTSTAETIGKEIT	Datenfeldgruppe	M		
119			4			UMSATZANTEIL	Erwirtschaftet das Unternehmen mehr als 25% seines Umsatzes in Deutschland: J = Ja N = Nein	M	an	001
120			4			PERSONAL	Sind mehr als 25% der Arbeitnehmer in Deutschland tätig: J = Ja N = Nein	M	an	001
121			3			WIRTSCHAFTSSEKTOR	Angaben zum Wirtschaftssektor 1 = Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 2 = Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 3 = Verarbeitendes Gewerbe 4 = Energierversorgung 5 = Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen 6 = Baugewerbe 7 = Groß- und Einzelhandel 8 = Verkehr (außer Güterbeförderung im Straßenver-	M	n	002

Zeile						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
							kehr) 9 = Verkehr (Güterbeförderung im Straßenverkehr) 10 = Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie 11 = Information und Kommunikation 12 = Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen 13 = Grundstücks- und Wohnungswesen 14 = Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen oder technischen Dienstleistungen 15 = Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (außer Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften) 16 = Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften 17 = Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung 18 = Erziehung und Unterricht 19 = Gesundheits- und Sozialwesen 20 = Kunst, Unterhaltung und Erholung 21 = Erbringung von sonstigen Dienstleistungen 22 = Private Haushalte			
122		2				ERKLÄRUNG ARBEITGEBER	Datenfeldgruppe	M		
123			3			ANGABEN	Die Angaben entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen J = Ja	M	an	001
124			3			INFO PFLICHT-1	Die Informationspflichten sind bekannt, bei nicht erfolgter oder geänderter Entsendung: J = Ja N = Nein	M	an	001

Zeile						Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
125			3			INFO PFLICHT-2	Die Informationspflichten sind bekannt, bei Unterbrechung von 2 Monaten / vorzeitiger Beendigung: J = Ja N = Nein	M	an	001
126			3			INFO PFLICHT-3	Die Informationspflichten sind bekannt, bei Einsatz bei einem anderen Arbeitgeber oder Versetzung: J = Ja N = Nein	M	an	001
127			3			INFO PFLICHT-4	Die Informationspflichten sind bekannt, bei weiterer Beschäftigung im Beschäftigungsstaat: J = Ja N = Nein	M	an	001

A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber

Stand:	28.06.2018
Gültig ab:	01.07.2019
Version:	1.2

Inhaltsverzeichnis

1	Zeichendarstellung	3
2	A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber	4

1 Zeichendarstellung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld

n = numerisches Feld

k = Kannangabe

M = Mussangabe

Technische Umsetzung

Für die Umsetzung des Verfahrens sind die veröffentlichten XML Schemata zu nutzen. Die nachfolgende Beschreibung der Feldinhalte ist nur deklaratorisch.

2 A1-Rückmeldung Genehmigung Arbeitgeber

Zeile				Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
1	1			A1_BEWILLIGUNG				
2		2		VERSIONSNUMMER	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 1.0.0 - 9.9.9	M	an	005
3		2		STEUERUNGSDATEN	Datenfeldgruppe	M		
4			3	ABSENDERNUMMER	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn		an	008
5			3	EMPFAENGERNUMMER	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)		an	008

Zeile				Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
					nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn			
6			3	DATUM ERSTELLUNG	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: Jhjj-mm-tt (Datum) Thh:mm:ssZ (Uhrzeit)		an	019
7			3	DATENSATZ ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller		an	032
8			3	STORNOKENNZEICHEN	Kennzeichen Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: J = Stornierung		an	001
9		2		ANGABEN ARBEITNEHMER	Datenfeldgruppe	M		
10			3	GRUNDANGABE NAME	Datenfeldgruppe	M		
11			4	GESCHLECHT	Geschlecht des Arbeitnehmers M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers	M	an	001
12			4	VORNAME	Vorname des Arbeitnehmers	M	an	030
13			4	FAMILIENNAME	Familiennamen des Arbeitnehmers	M	an	030

Zeile				Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
14			4	VORSATZWORT	Vorsatzwort des Arbeitnehmers gemäß Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	k	an	020
15			4	NAMENSZUSATZ	Namenszusätze des Arbeitnehmers gemäß Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	k	an	020
16			4	TITEL	Titel (z.B. Dr., Prof.) des Arbeitnehmers	k	an	020
17			3	VERSICHERUNGSNUMMER	Versicherungsnummer des Arbeitnehmers in der Form: bbttmmjjassp	k	an	012
18		2		ANGABEN ARBEITGEBER	Datenfeldgruppe	M		
19			3	DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUNG	Datensatz-ID der Ursprungsmeldung	M	an	032
20			3	AZVU_URSPRUNGSMELDUNG	Das Aktenzeichen Verursacher der Ursprungsmeldung des Arbeitgebers z.B. Aktenzeichen/ Personalnummer des/ der Beschäftigten	k	an	020
21			3	BBNR_VU	Betriebsnummer des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	008
22		2		HINWEISTEXT	Hinweistext zur Bescheinigung A1	M	an	1500
23		2		BESCHEINIGUNG PDF	Element zur Übermittlung des kodierten PDF	k	an	nnn

A1-Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber

Stand:	28.06.2018
Gültig ab:	01.07.2019
Version:	1.2

Inhaltsverzeichnis

1	Zeichendarstellung	3
2	A1 Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber	4

1 Zeichendarstellung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld

n = numerisches Feld

k = Kannangabe

M = Mussangabe

Technische Umsetzung

Für die Umsetzung des Verfahrens sind die veröffentlichten XML Schemata zu nutzen. Die nachfolgende Beschreibung der Feldinhalte ist nur deklaratorisch.

2 A1 Rückmeldung Ablehnung Arbeitgeber

Zeile				Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
1	1			A1_ABLEHNUNG				
2		2		VERSIONSNUMMER	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 1.0.0 - 9.9.9	M	an	005
3		2		STEUERUNGSDATEN	Datenfeldgruppe	M		
4			3	ABSENDERNUMMER	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn	M	an	008
5			3	EMPFAENGERNUMMER	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	M	an	008

Zeile				Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
					In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnnn			
6			3	DATUM ERSTELLUNG	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: Jhjj-mm-tt (Datum) Thh:mm:ssZ (Uhrzeit)	M	an	019
7			3	DATENSATZ ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller	k	an	032
8			3	STORNOKENNZEICHEN	Kennzeichen Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: J = Stornierung	k	an	001
9		2		ANGABEN ZUM ARBEITNEHMER	Datenfeldgruppe	M		
10			3	GRUNDANGABE NAME	Datenfeldgruppe	M		
11			4	GESCHLECHT	Geschlecht des Arbeitnehmers M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers	M	an	001
12			4	VORNAME	Vorname des Arbeitnehmers	M	an	030
13			4	FAMILIENNAME	Familienname des Arbeitnehmers	M	an	030
14			4	VORSATZWORT	Vorsatzwort des Arbeitnehmers gemäß Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	k	an	020
15			4	NAMENSZUSATZ	Namenszusätze des abzulösenden Arbeitnehmers gemäß Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldever-	k	an	020

Zeile				Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
					fahren zur Sozialversicherung"			
16			4	TITEL	Titel (z.B. Dr., Prof.) des Arbeitnehmers	k	an	020
17			3	VERSICHERUNGSNUMMER	Versicherungsnummer des Arbeitnehmers in der Form: bbttmmjjassp	k	an	012
18		2		ANGABEN ARBEITGEBER	Datenfeldgruppe	M		
19			3	DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUNG	Datensatz-ID der Ursprungsmeldung	M	an	032
20			3	AZVU_URSPRUNGSMELDUNG	Das Aktenzeichen Verursacher der Ursprungsmeldung des Arbeitgebers z.B. Aktenzeichen/ Personalnummer des/ der Beschäftigten	k	an	020
21			3	BBNR_VU	Betriebsnummer des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	008
22		2		GRÜNDE ABLEHNUNG	Datenfeldgruppe	M		
23			3	ABLEHNUNGSGRUND	Gründe für die Ablehnung: 01 = Beantragung bei einer unzuständigen Stelle 02 = Persönlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Staatsangehörigkeit) 03 = Gebietlicher Geltungsbereich nicht erfüllt (Entsendung erfolgt außerhalb EU / EWR / CH) 04 = Fehlende Befristung der Entsendung 05 = Entsendung über 24 Monate (Antrag direkt > 24 Monate) 06 = Entsendung über 24 Monate (unter Berücksichtigung vorheriger Entsendungszeiten) 07 = Arbeitnehmer wird im Ausland einem anderen Arbeitgeber überlassen 08 = Ablösung eines anderen Arbeitnehmers im Ausland 09 = Arbeitnehmer unterlag unmittelbar vor Entsendung nicht mindestens 1 Monat deutschem Recht 10 = Entgeltanspruch nicht ausschließlich gegenüber dem deutschen Arbeitgeber 11 = Arbeitsrechtliche Anbindung an deutschen Arbeitgeber nicht ausreichend	M	n	002

Zeile				Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
					12 = nicht belegt 13 = Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers in Deutschland nicht ausreichend 14 = Arbeitgeber kommt Informationspflichten nicht nach 15 = unvollständige bzw. unplausible Angaben 16 = Beschäftigter im öffentlichen Dienst unterlag unmittelbar vor der Beschäftigung im Ausland nicht mindestens einen Tag deutschem Recht			
24			3	FEHLERTEXT	Fehlertext zur Ablehnung	M	an	255
25			3	HINWEISTEXT	Hinweistext zur Ablehnung	M	an	1500

- unbesetzt -

A1-Antrag Ausnahmevereinbarung

Stand:	28.02.2019
Gültig ab:	01.01.2020
Version:	1.3

Inhaltsverzeichnis

1	Zeichendarstellung.....	3
2	Erklärung.....	4
3	Antrag Ausnahmevereinbarung	5

1 Zeichendarstellung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld
n = numerisches Feld

k = Kannangabe

M = Mussangabe

Technische Umsetzung

Für die Umsetzung des Verfahrens sind die veröffentlichten XML Schemata zu nutzen. Die nachfolgende Beschreibung der Feldinhalte ist nur deklaratorisch.

2 Erklärung

Wir erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Uns ist bekannt, dass sowohl in Deutschland als auch im Ausland von den zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden können und - auch irrtümlich - falsche Angaben in diesem Fragebogen zum Widerruf der Ausnahmevereinbarung und damit nicht zur Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit führen können. Dies gilt auch für zurückliegende Zeiträume.

3 Antrag Ausnahmevereinbarung

Zeile					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
1	1				A1_AUSNAHMEVEREINBARUNG				
2		2			VERSIONSNUMMER	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 1.0.0 - 9.9.9	M	an	005
3		2			STEUERUNGSDATEN	Datenfeldgruppe	M		
4			3		ABSENDERNUMMER	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn	M	an	008
5			3		EMPFAENGERNUMMER	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	M	an	008

Zeile					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
						In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn			
6			3		DATUM ERSTELLUNG	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: Jhjj-mm-tt (Datum) Thh:mm:ssZ (Uhrzeit)	M	an	019
7			3		PRODUKT-IDENTIFIER	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG, eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm, vergeben.	M	an	007
8			3		MODIFIKATIONS-IDENTIFIER	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller.	M	an	008
9			3		DATENSATZ ID	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller	M	an	032
10			3		AKTENZEICHEN VERURSACHER	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. z. B. Aktenzeichen/ Personalnummer des/ der Beschäftigten	M	an	020
11			3		STORNIERUNG	Datenfeldgruppe	k		
12				4	STORNOKENNZEICHEN	Kennzeichen Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: J = Stornierung	M	an	001
13				4	DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUNG	Datensatz-ID des ursprünglich übermittelten Datensatzes.	M	an	032

Zeile					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
14		2			ANGABEN ZUR PERSON AV	Datenfeldgruppe	M		
15			3		NAME	Datenfeldgruppe	M		
16				4	GRUNDANGABE NAME	Datenfeldgruppe	M		
17				5	GESCHLECHT	Geschlecht des Arbeitnehmers M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers	M	an	001
18				5	VORNAME	Vorname des Arbeitnehmers	M	an	030
19				5	FAMILIENNAME	Familienname des Arbeitnehmers	M	an	030
20				5	VORSATZWORT	Vorsatzwort des Arbeitnehmers gemäß Anlage 6 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	k	an	020
21				5	NAMENSZUSATZ	Namenszusätze des Arbeitnehmers gemäß Anlage 7 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung"	k	an	020
22				5	TITEL	Titel (z.B. Dr., Prof.) des Arbeitnehmers	k	an	020
23				4	NAMENSERGAENZUNGEN	Datenfeldgruppe	M		
24				5	GEBURTSNAME	Geburtsname	k	an	030
25				5	GEBURTSDATUM	Geburtsdatum des Arbeitnehmers im Format: Jhjj-mm-tt	M	an	010
26				5	GEBURTSORT	Geburtsort des Arbeitnehmers	M	an	034
27				5	GEBURTSLAND	Geburtsland des Arbeitnehmers. Anzugeben ist der Staatsangehörigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003
28				5	VERSICHERUNGSNUMMER	Versicherungsnummer des Arbeitnehmers in der Form: bbttmmjjassp	k	an	012

Zeile					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
29				5	STAATSANGEHOERIGKEIT	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Arbeitnehmers gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003
30			3		ANSCHRIFT WOHNSTAAT	Datenfeldgruppe	M		
31				4	STRASSE	Straße des Arbeitnehmers	k	an	033
32				4	HAUSNUMMER	Hausnummer des Arbeitnehmers	k	an	009
33				4	ADRESSZUSATZ	Anschriftenzusatz des Arbeitnehmers	k	an	040
34				4	POSTLEITZAHL	Postleitzahl des Wohnortes des Arbeitnehmers (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein)	M	an	010
35				4	ORT	Wohnort des Arbeitnehmers	M	an	034
36				4	LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Wohnortes des Arbeitnehmers gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003
37			3		ANSCHRIFT AUFENTHALTSSTAAT	Datenfeldgruppe	k		
38				4	STRASSE	Straße des Arbeitnehmers	k	an	033
39				4	HAUSNUMMER	Hausnummer des Arbeitnehmers	k	an	009
40				4	ADRESSZUSATZ	Anschriftenzusatz des Arbeitnehmers	k	an	040
41				4	POSTLEITZAHL	Postleitzahl des Aufenthaltsortes	k	an	010
42				4	ORT	Aufenthaltort	M	an	034
43				4	LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Aufenthaltsortes gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003

Zeile					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
44		2			ANGABEN ARBEITGEBER DEUTSCHLAND AV	Datenfeldgruppe	M		
45			3		GRUNDDATEN	Datenfeldgruppe	M		
46				4	NAME	Name des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	050
47				4	FIRMENANSCHRIFT	Datenfeldgruppe	M		
48				5	STRASSE	Straße des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	033
49				5	HAUSNUMMER	Hausnummer des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	009
50				5	ADRESSZUSATZ	Anschriftenzusatz des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	040
51				5	POSTLEITZAHL	Postleitzahl des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	010
52				5	ORT	Ort des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	034
53				5	LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Ortes an dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003
54				4	TELEFONNUMMER	Telefonnummer des Arbeitgebers in Deutschland	M	an	020
55				4	FAXNUMMER	Faxnummer des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	020
56				4	E-MAIL	E-Mail Adresse des Arbeitgebers in Deutschland	k	an	070
57				4	RECHTSFORM	Rechtsform des Arbeitgebers in Deutschland 1 = Personen oder Kapitalgesellschaft (z.B. OHG, KG, GmbH, AG) 2 = Öffentlicher Arbeitgeber (z.B. Bund, Land, Gemeinde oder Körperschaft, Anstalt bzw. Stiftung des öffentlichen Rechts) 3 = Sonstiges (z.B. eingetragener Verein)	M	n	001
58				4	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers in Deutschland nnnnnnnn	M	an	008

Zeile					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
59			3		ANGABEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	Datenfeldgruppe	M		
60				4	UMSATZANTEIL	Erwirtschaftet das Unternehmen mehr als 25% seines Umsatzes in Deutschland J = Ja N = Nein	M	an	001
61				4	PERSONAL	Sind mehr als 25% der Arbeitnehmer in Deutschland tätig J = Ja N = Nein	M	an	001
62			3		WIRTSCHAFTSSEKTOR	01 = Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 02 = Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden 03 = Verarbeitendes Gewerbe 04 = Energieversorgung 05 = Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen 06 = Baugewerbe 07 = Groß- und Einzelhandel 08 = Verkehr (außer Güterbeförderung im Straßenverkehr) und Lagerei 09 = Verkehr (Güterbeförderung im Straßenverkehr) 10 = Gastgewerbe / Beherbergung und Gastronomie 11 = Information und Kommunikation 12 = Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen 13 = Grundstücks- und Wohnungswesen 14 = Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen oder technischen Dienstleistungen 15 = Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (außer Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften) 16 = Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften 17 = Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversi-	M	n	002

Zeile					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
						cherung 18 = Erziehung und Unterricht 19 = Gesundheits- und Sozialwesen 20 = Kunst, Unterhaltung und Erholung 21 = Erbringung von sonstigen Dienstleistungen 22 = Private Haushalte			
63			3		ANGABEN ARBEITSVERHÄLTNIS	Datenfeldgruppe	M		
64				4	TAETIGKEIT	Ausgeübte Tätigkeit in Deutschland gemäß Tätigkeits- schlüssel der BA (Stellen 1-5) nnnnn	M	n	005
65				4	GELTUNG	Für die im Ausland eingesetzte Person galten unmittel- bar vor der aktuellen Auslandsbeschäftigung für mindes- tens zwei Monate die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit: J = Ja N = Nein	M	an	001
66				4	ARBEITSVERTRAG	Der Arbeitsvertrag besteht ausschließlich mit dem Ar- beitgeber in Deutschland: 1 = Ja, der Arbeitsvertrag besteht unverändert weiter: Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber in Deutschland 2 = Ja, der Arbeitsvertrag besteht weiter und wurde um eine Entsendevereinbarung ergänzt: Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber in Deutschland 3 = Nein, der Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber in Deutschland ruht: Vereinbarung / Vertrag mit dem Ar- beitgeber im Ausland 4 = Nein, es bestehen aktive Arbeitsverträge mit dem	M	n	001

Zeile					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
						Arbeitgeber in Deutschland und im Ausland: Entgeltanspruch richtet sich auch gegen den Arbeitgeber im Ausland 5 = Kein Arbeitsvertrag mit dem Arbeitgeber in Deutschland			
67				4	BERICHTSPFLICHT	Es bestehen weiterhin Berichtspflichten gegenüber dem Arbeitgeber in Deutschland J = Ja N = Nein	M	an	001
68				4	ALTERSVORSORGE	Der in Deutschland ansässige Arbeitgeber führt die betriebliche Altersvorsorge fort J = Ja N = Nein	M	an	001
69				4	EINSATZZEITEN	Der in Deutschland ansässige Arbeitgeber wertet die Einsatzzeiten im Ausland als Beschäftigungszeiten J = Ja N = Nein	M	an	001
70				4	ENDE-BV	Der Arbeitsvertrag mit dem in Deutschland ansässigen Arbeitgeber endet/endete zum: Jhjj-mm-tt	k	an	010
71		2			ANGABEN ZUR BESCHÄFTIGUNG IM AUSLAND	Datenfeldgruppe	M		
72			3		GRUNDANGABEN ZUR AUSLANDBESCHÄFTIGUNG	Datenfeldgruppe	M		
73				4	BEGINN	Beginn des Antragszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010

Zeile					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
74				4	ENDE	Ende des Antragszeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
75				4	TAETIGKEIT	Ausgeübte Tätigkeit im Ausland gemäß Tätigkeits- schlüssel der BA (Stellen 1-5) nnnnn	M	n	005
76				4	VORHERIGE BESCHAEFTIGUNG	In den letzten 2 Jahren vor Beginn des Antragszeitraums hat die Person im Mitgliedsstaat gearbeitet: J = Ja N = Nein	M	an	001
77				4	ABLOESUNG	Die Person löst eine zuvor in den gleichen Mitgliedsstaat entsandte Person ab: J = Ja N = Nein	M	an	001
78				4	GESAMTDAUER	Die Gesamtdauer der Beschäftigung der Person im Mit- gliedsstaat beträgt unter Berücksichtigung des aktuellen Antragszeitraums mehr als 5 Jahre: J = Ja N = Nein	M	an	001
79				4	BEGRUENDUNG	Begründung, aus welchem Grund in diesem Einzelfall die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit gerechtfertigt ist.	k	an	1000
80			3		ANGABEN ZUR AUSLANDBESCHÄFTIGUNG (GGF. VORHERIGE BESCHÄFTIGUNG)	Datenfeldgruppe	k		
81				4	BEGINN	Beginn des Einsatzzeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010

Zeile					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
82				4	ENDE	Ende des Einsatzzeitraums Jhjj-mm-tt	M	an	010
83				4	GELTUNG RECHTSVORSCHRIFTEN	Galten in dieser Zeit die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit J = Ja N = Nein	M	an	001
84				4	NAME	Name der Beschäftigungsstelle im Ausland	M	an	050
85				4	ORT	Ort der Beschäftigungsstelle im Entsendungsstaat	M	an	034
86				4	LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Einsatzlandes gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003
87			3		EINSATZORTE	Datenfeldgruppe	M		
88				4	NAME	Name/Firmenbezeichnung am Einsatzort	M	an	050
89				4	ANSCHRIFT	Datenfeldgruppe	M		
90				5	STRASSE	Name/Firmenbezeichnung am Einsatzort	k	an	033
91				5	HAUSNUMMER	Hausnummer des Einsatzortes	k	an	009
92				5	ADRESSZUSATZ	Anschriftenzusatz des Einsatzortes	k	an	040
93				5	POSTLEITZAHL	Postleitzahl des Einsatzortes	k	an	010
94				5	ORT	Einsatzort	M	an	034
95				5	LAND	Staatsangehörigkeitsschlüssel des Einsatzlandes gemäß Anlage 8 Teil A des gemeinsamen Rundschreibens "Meldeverfahren zur Sozialversicherung" nnn	M	an	003

Zeile					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
96			3		RAHMENBEDINGUNGEN	Datenfeldgruppe	M		
97				4	UNTERNEHMENSVERBUND	Die Beschäftigung wird bei einem verbundenen Unternehmen ausgeübt (z.B. Mutter- oder Tochtergesellschaft) J = Ja N = Nein	M	an	001
98		2			ERGAENZENDE ANGABEN	Datenfeldgruppe	M		
99			3		SCHRIFTWECHSEL	Der Schriftwechsel erfolgt mit folgender Stelle: 1 = Schriftwechsel mit dem Arbeitgeber 2 = Schriftwechsel mit der bevollmächtigten Stelle	M	an	001
100			3		NAME	Name der bevollmächtigten Stelle	k	an	050
101			3		ANSCHRIFT	Datenfeldgruppe	k		
102				4	STRASSE	Straße der bevollmächtigten Stelle	k	an	033
103				4	HAUSNUMMER	Hausnummer der bevollmächtigten Stelle	k	an	009
104				4	ADRESSZUSATZ	Anschriftenzusatz der bevollmächtigten Stelle	k	an	040
105				4	POSTLEITZAHL	Postleitzahl der bevollmächtigten Stelle	M	an	010
106				4	ORT	Ort der bevollmächtigten Stelle	M	an	034
107			3		ANSPRECHPARTNER	Datenfeldgruppe	k		
108				4	ANGABEN ANSPRECHPARTNER	Datenfeldgruppe	M		
109				5	GESCHLECHT	Geschlecht des Ansprechpartners M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers	M	an	001
110				5	VORNAME	Vorname des Ansprechpartners	M	an	030
111				5	FAMILIENNAME	Familienname des Ansprechpartners	M	an	030
112				5	VORSATZWORT	Vorsatzwort des Ansprechpartners	k	an	020
113				5	NAMENSZUSATZ	Namenszusätze des Ansprechpartners	k	an	020
114				5	TITEL	Titel (z.B. Dr., Prof.) des Ansprechpartners	k	an	020
115				5	TELEFONNUMMER	Telefonnummer des Ansprechpartners	M	an	020

Zeile					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
116				5	FAXNUMMER	Faxnummer des Ansprechpartners	k	an	020
117				5	EMAIL_ADRESSE	E-Mail Adresse des Ansprechpartners	k	an	070
118			4		AKTENZEICHEN	Aktenzeichen für den Schriftwechsel	k	an	032
119			3		BBNR	Betriebsnummer der für den Arbeitnehmer zuständigen Einzugsstelle. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	M	an	008
120		2			ANTRAGSPFLICHTVERS-RV	Zur Fristwahrung stellen wir vorsorglich einen Antrag auf Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Bei Nichtzustandekommen einer Ausnahmevereinbarung ist dieser Antrag zusätzlich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen. J = Ja N = Nein	M	an	001
121		2			ERKLAERUNG	Datenfeldgruppe	M		
122			3		ANGABEN	Die Angaben entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen: J = Ja	M	an	001
123			3		INFO PFLICHT-1	Während der Beschäftigung im Ausland werden weiterhin die Melde- und Beitragspflichten zur deutschen Sozialversicherung erfüllt: J = Ja N = Nein	M	an	001
124			3		INFO PFLICHT-2	Änderungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen werden umgehend bekanntgegeben: J = Ja N = Nein	M	an	001

Zeile					Name	Inhalt / Erläuterung	Art	Typ	Länge
125			3		INFO PFLICHT-3	Informationen über eine weitere Beschäftigung im Beschäftigungsstaat werden bekanntgegeben: J = Ja N = Nein	M	an	001
126			3		INFO PFLICHT-4	Die Erklärung darüber, dass die weitere Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften im Interesse des Arbeitnehmers liegt, ist vorhanden: J = Ja N = Nein	M	an	001

- unbesetzt -

**Antrag auf Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit
nach Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) 883/2004 bzw. Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) 883/2004**

– Bestätigung der Antragstellung für eine A1-Bescheinigung –

***Request for continued application of German social security legislation according to
Article 12(1) or Article 16(1)
of Regulation (EC) 883/04***

– Acknowledgement of request for an A1 certificate –

Name und Vorname der beschäftigten Person / Name and given name of employee:	
Geburtsdatum / Date of birth:	
Name des Unternehmens / Company name: Straße und Haus-Nr. / Street and number: Adresszusatz / Additional information: PLZ und Ort / Postal code and town: Land / Country:	
Beschäftigung wird vorübergehend ausgeübt in (Mitgliedstaat) / Activity is temporarily pursued in (member state):	
Zeitraum / Period:	
Antragsdatum / Date of request:	
Zuständige Stelle / Competent authority:	

Diese Bescheinigung dient als Nachweis gegenüber ausländischen Stellen für den Fall, dass die A1-Bescheinigung nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Ausland ausgestellt wird.

This document serves as a proof to foreign authorities, if the certificate A1 is not issued in due time before taking up of an activity abroad.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

This document has been generated automatically and is valid without a signature.

Hinweis für den Arbeitgeber: Bitte stellen Sie in diesem Fall diese Bescheinigung der betreffenden Person zur Verfügung, damit sie bei Bedarf vorgezeigt werden kann.

Note for the employer: Please make this certificate available to the person concerned, so that it can be presented if necessary.

- unbesetzt -

	Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1	
	Änderungsprotokoll zur Datensatzbeschreibung	

Mit dieser Lieferung (Stand 28.02.2019) werden die Datensatzbeschreibungen zum Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019 angepasst.

Anlage 1

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 1 bis Ende	Stand und Version geändert	-	redaktionell
Seite 6	Die Erläuterung und die Längenangabe im Feld „DATUM-ERSTELLUNG“ wurde redaktionell überarbeitet.	01.01.2020	TOP 1
Seite 6	Aufnahme des Feldes „DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUNG“	01.01.2020	TOP 1
Seite 8	Im Feld „STAATSANGEHOERIGKEIT“ wird redaktionell klargestellt, dass für das Verfahren nur die Schlüssel von Teil A der Anlage 8 zu verwenden sind.	01.01.2020	redaktionell
Seite 8	Das Feld „ART-DER-ANSCHRIFT“ entfällt.	01.01.2020	TOP 1
Seite 8	Im Feld „LAND“ wird redaktionell klargestellt, dass für das Verfahren nur die Schlüssel von Teil A der Anlage 8 zu verwenden sind.	01.01.2020	redaktionell
Seite 8	Feldgruppe „Anschrift Aufenthaltsstaat“ wird neu aufgenommen	01.01.2020	TOP 1
Seite 9	Aufnahme des Feldes „BBNR KK“	01.01.2020	TOP 1
Seite 9	Entfall der Angaben zur PKV, des Versorgungswerkes (mit Ausnahme der Mitgliedsnummer) und zur Einzugsstelle.	01.01.2020	TOP 1
Seite 10	Das Feld „BEFRISTUNG“ entfällt.	01.01.2020	TOP 1
Seite 10	Die Felder „BEGINN“ und „ENDE“ sind zukünftig verpflichtende Angaben	01.01.2020	TOP 1
Seite 10 / 11	Das Wort „Entsendungsstaat“ wird durch „Beschäftigungsstaat“ ersetzt.	01.01.2020	TOP 1

	Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1	
	Änderungsprotokoll zur Datensatzbeschreibung	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 11	Im Feld „BESCHAEFTIGUNGSSTAAT“ wird redaktionell klargestellt, dass für das Verfahren nur die Schlüssel von Teil A der Anlage 8 zu verwenden sind.	01.01.2020	redaktionell
Seite 11	Das Feld „BESCHAEFTIGT-SEIT“ wird gestrichen	01.01.2020	TOP 1

Anlage 4

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 1 bis Ende	Stand und Version geändert	-	redaktionell
Seite 6	Die Erläuterung und die Längenangabe im Feld „DATUM-ERSTELLUNG“ wurde redaktionell überarbeitet.	01.01.2020	TOP 1
Seite 6	Aufnahme des Feldes „DATENSATZ-ID URSPRUNGSMELDUNG“	01.01.2020	TOP 1
Seite 8	Im Feld „STAATSANGEHOERIGKEIT“ wird redaktionell klargestellt, dass für das Verfahren nur die Schlüssel von Teil A der Anlage 8 zu verwenden sind.	01.01.2020	redaktionell
Seite 8	Das Feld „ART-DER-ANSCHRIFT“ entfällt.	01.01.2020	TOP 1
Seite 8	Im Feld „LAND“ wird redaktionell klargestellt, dass für das Verfahren nur die Schlüssel von Teil A der Anlage 8 zu verwenden sind.	01.01.2020	redaktionell
Seite 8	Feldgruppe „Anschrift Aufenthaltsstaat“ wird neu aufgenommen	01.01.2020	TOP 1
Seite 9	Das Feld „NAME“ wird auf 50 Stellen erweitert.	01.01.2020	TOP 1
Seite 11	Das Feld „GELTUNG“ wird neu aufgenommen.	01.01.2020	TOP 1
Seite 13	Das Feld „ABLOESUNG“ wird neu aufgenommen.	01.01.2020	TOP 1

	Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1	
	Änderungsprotokoll zur Datensatzbeschreibung	

Änderungsort	Änderung	Termin	Änderungsgrund
Seite 14	Im Feld „LAND“ wird redaktionell klargestellt, dass für das Verfahren nur die Schlüssel von Teil A der Anlage 8 zu verwenden sind.	01.01.2020	redaktionell
Seite 14	Das Feld „NAME“ wird auf 50 Stellen erweitert.	01.01.2020	TOP 1
Seite 15	Das Feld „NAME“ wird auf 50 Stellen erweitert.	01.01.2020	TOP 1
Seite 16	Das Feld „BBNR“ wird neu aufgenommen.	01.01.2020	TOP 1
Seite 16	Die Angaben zur Einzugsstelle entfallen	01.01.2020	TOP 1
Seite 16	Die Erläuterung zum Feld „ANTRAG-PFLICHTVERS-RV“ wird angepasst	01.01.2020	TOP 1

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

2. Gemeinsame Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV und gemeinsames Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;
hier: Umsetzung des neuen Übergangsbereichs zum 01.07.2019

Durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28.11.2018 (BGBl. I S. 2016) tritt im § 20 Abs. 2 SGB IV zum 01.07.2019 an die Stelle der bisherigen Gleitzone mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von monatlich 450,01 Euro bis 850,00 Euro, der erweiterte Übergangsbereich mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von monatlich 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro.

Wie bisher auch zahlen Beschäftigte im neuen Übergangsbereich einen reduzierten Beitragsanteil, was jedoch aufgrund der Berücksichtigung des ungeminderten Arbeitsentgeltes in der Rentenversicherung nicht mehr zu geminderten Rentenansprüchen führen wird. Die bisherige Möglichkeit der Beschäftigten, auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags in der Rentenversicherung zur Vermeidung der damit verbundenen rentenmindernden Auswirkungen zu verzichten, entfällt daher.

Die Regelungen des Übergangsbereichs gelten – unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung – vom 01.07.2019 an uneingeschränkt für mehr als geringfügige Beschäftigungen, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt die Entgeltgrenze von 1.300 Euro im Monat nicht überschreitet.

Weitergehende Informationen zum Beitrags- und Versicherungsrecht können dem derzeit in der Anpassung befindlichen Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung "Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV" entnommen werden.

Kennzeichnung des Übergangsbereichs

Beschäftigungen im Übergangsbereich sind im Meldeverfahren nach § 5 Abs. 10 DEÜV ab 01.07.2019 – analog der Gleitzone – gesondert zu kennzeichnen. Zugelassen sind hierbei im zukünftigen „Kennzeichen Midijob“ die folgenden Ausprägungen:

- 0 = Kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV / Verzicht auf die Anwendung der Gleitzonenregelung (Verzicht nur noch für Meldezeiträume bis zum 30.06.2019 relevant)
- 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV (tatsächliche Arbeitsentgelte in allen Entgeltabrechnungszeiträumen von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro)
- 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV (Meldung umfasst sowohl Entgeltabrechnungszeiträume mit Arbeitsentgelten von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro als auch solche mit Arbeitsentgelten unter 450,01 Euro und/oder über 1.300,00 Euro)

Die Änderung gilt auch für Entgeltmeldungen mit Meldezeiträumen bis zum 30.06.2019, mit der Maßgabe, dass § 20 Abs. 2 SGB IV in der Fassung bis 30.06.2019 und somit auch die obere Gleitzonegrenze von 850,00 Euro maßgebend sind.

Zusätzliches Entgelt für die Rentenberechnung

Ab 01.07.2019 ist nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c SGB IV in Meldungen für die Beschäftigungen im Übergangsbereich mit den Midijob-Kennzeichen „1“ und „2“ zusätzlich zur bisher im Gleitzonenfall auch schon übermittelten Angabe der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme das Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung der Regelungen zum Übergangsbereich (§ 163 Abs. 10 SGB VI) zu berücksichtigen wäre zuzüglich des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelts in Zeiträumen, in denen keine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag, anzugeben. Hierbei ist sowohl für Altersteilzeitbeschäftigungen im Übergangsbereich die fiktive beitragspflichtige Einnahme der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b AltTZG i. V. m. § 163 Abs. 5 SGB VI als auch für Beschäftigungen im Übergangsbereich während Kurzarbeit die fiktive beitragspflichtige Einnahme in der Rentenversicherung nach § 163 Abs. 6 SGB VI zu berücksichtigen.

Die Angabe des zusätzlichen Entgelts hat im neu einzuführenden Feld „Entgelt Rentenberechnung“ im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) zu erfolgen. Das Feld ist in Meldungen für Beschäftigungszeiten im Übergangsbereich mit der Beitragsgruppe „0“ in der Rentenversicherung (Befreiung von der Rentenversicherung, Versicherungsfreiheit oder keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung) nicht zu befüllen.

Zur Verdeutlichung der Befüllung des Kennzeichens Midijob sowie des Feldes „Entgelt Rentenberechnung“ wird auf die als Anlage beigefügten Fallbeispiele verwiesen.

Besonderheiten für das Meldejahr 2019

Meldezeiträume ausschließlich vor dem 01.07.2019

In Entgeltmeldungen, die ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019 umfassen, ist das Kennzeichen Midijob wie folgt zu befüllen:

- 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone / bei Verzicht auf die Anwendung der Gleitzonenregelung,
- 1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend in der Gleitzone liegen oder
- 2 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone liegen.

Wie bisher ist das beitragspflichtige Entgelt im Feld „Entgelt“ anzugeben. Es erfolgt keine Angabe im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“.

Meldezeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen

In Entgeltmeldungen, die Zeiträume umfassen, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist das Kennzeichen Midijob wie folgt zu befüllen:

- 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone oder des Übergangsbereichs,
- 1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend in der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich liegen oder
- 2 = bei Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich liegen/ bei Verzicht auf die Anwendung der Gleitzonenregelung vor dem 01.07.2019 und Arbeitsentgelt im Übergangsbereich nach dem 30.06.2019.

Wird eine Beschäftigung in der Gleitzone bis 30.06.2019, in denen auf die Reduzierung des Arbeitnehmerbeitrags in der Rentenversicherung verzichtet worden ist, mit einem Entgelt in den Grenzen des Übergangsbereichs über den 30.06.2019 hinaus fortgeführt, ist das Kennzeichen „2“ zu verwenden.

Ist das Kennzeichen Midijob mit „1“ oder „2“ zu befüllen, ist zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt im Feld „Entgelt“ das Entgelt im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“ anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Dabei handelt es sich im Jahr 2019 für

Beschäftigungen in der Gleitzone vor dem 01.07.2019 um das verminderte beitragspflichtige Entgelt (Gleitzone-Entgelt) und für Beschäftigungen im Übergangsbereich nach dem 30.06.2019 um das Entgelt, das ohne Anwendung der Regelungen zum Übergangsbereich (§ 163 Abs. 10 SGB VI) beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).

Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung in der Gleitzone/ im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte auch in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein.

Ist das Kennzeichen Midijob mit 0 zu befüllen, ist kein Entgelt im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“ anzugeben.

Alternativ können für die Beschäftigungen, die über den 30.06.2019 hinausgehen eine Abmeldung mit dem beitragspflichtigen Entgelt im Feld „Entgelt“ und dem Abgabegrund 33 zum 30.06.2019 sowie eine Anmeldung mit Abgabegrund 13 zum 01.07.2019 vorgenommen werden. In den Entgeltmeldungen für Zeiträume ab 01.07.2019 ist zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt auch das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Dabei handelt es sich für Beschäftigungen im Übergangsbereich um das Entgelt, das ohne Anwendung der Regelungen zum Übergangsbereich (§ 163 Abs. 10 SGB VI) beitragspflichtig wäre. Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte auch in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein.

Meldezeiträume ausschließlich nach dem 30.06.2019

In Entgeltmeldungen, die ausschließlich Zeiträume nach dem 30.06.2019 umfassen, ist das Kennzeichen Midijob wie folgt zu befüllen:

- 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb des Übergangsbereichs,
- 1 = monatliches Arbeitsentgelt, das durchgehend im Übergangsbereich liegt oder
- 2 = monatliches Arbeitsentgelt, das sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereichs liegt.

Ist das Kennzeichen Midijob mit „1“ oder „2“ zu befüllen, ist zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt im Feld „Entgelt“ auch das Entgelt im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“ anzu-

geben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Dabei handelt es sich um das Entgelt, das ohne Anwendung der Regelungen zum Übergangsbereich (§ 163 Abs. 10 SGB VI) beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).

Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte auch in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein.

Ist das Kennzeichen Midijob mit „0“ zu befüllen, ist kein Entgelt im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“ anzugeben.

Übergangsregelung für Meldungen mit neuem Entgeltfeld

Zur Sicherstellung eines reibungslosen technischen Umstiegs können bei dem Versionswechsel zum 01.07.2019 Meldungen in der zuletzt gültigen Version ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Version bis zum 30.09.2019 durch den Arbeitgeber gemeldet werden. Die Annahmestellen der Krankenkassen und die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden Datensätze entsprechend konvertieren, indem sie das Feld „Entgelt Rentenberechnung“ ergänzen und mit „1 Euro“ befüllen, sofern das Kennzeichen Midijob mit „1“ oder „2“ angegeben ist. Ist das Kennzeichen Midijob mit „0“ oder in Grundstellung (Blank) angegeben, ist das Feld „Entgelt Rentenberechnung“ mit der Grundstellung (Nullen) zu befüllen. Es darf in keinem Fall der Wert aus dem Feld „Entgelt“ in das Feld „Entgelt Rentenberechnung“ übernommen werden.

Umsetzung der Änderungen in den Grundsätzen und im Rundschreiben

Die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der Fassung ab dem 01.07.2019 sowie die Anlage 4 zu den Grundsätzen sind um die Regelungen zum Übergangsbereich ergänzt und bereits genehmigt worden (**Anlagen**).

Der Textteil des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ ist in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019 anzupassen.

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.07.2019 festgelegt.

- unbesetzt -

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

16.01.2019

Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV

in der vom 01.07.2019 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie für Meldungen der Einzugsstellen die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie durch Verlautbarungen der ABV erläutert.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 19. Februar 2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Versicherungsnummer	4
1.2	Betriebsnummer.....	4
1.3	Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	5
1.4	Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen	5
1.5	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe	5
1.6	Schlüsselzahlen für die Personengruppen	5
1.7	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit.....	6
1.8	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren	6
2	Sonderregelungen	6
2.1	Unständig Beschäftigte	6
2.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	7
2.3	Kurzfristig Beschäftigte	7
2.4	Qualifizierter Meldedialog.....	8
2.5	Sofortmeldungen.....	8
2.6	Berufsständische Versorgungseinrichtungen	8
2.7	Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen	9
3	Automatisiertes Meldeverfahren.....	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Datensätze und Datenbausteine	9
3.2.1	Datensatz Meldung (DSME).....	10
3.2.2	Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)	10
3.2.3	Datensatz Beitragserhebung (DSBE)	10
3.2.4	Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)	11

3.3	Stornierung von Meldungen	11
3.4	Rückmeldungen bei Bestandsprüfungen.....	11
3.5	Datenübermittlung.....	12
4	Maschinelle Ausfüllhilfen	12
5	Annahmestellen	12
6	Ausnahmeregeln zur UV-Jahresmeldung.....	12
7	Zusätzliche Angabe des Entgeltes für die Rentenberechnung	14
8	Übergangsregelung zum Versionswechsel - DSBD	16
9	Übergangsregelung zum Versionswechsel - DSME und DSBE.....	16

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 4 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV
- 5 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung
- 6 Datensatz Krankenkassenmeldung
- 7 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben bei Meldungen für Seeleute
- 8 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben im knappschaftlichen Meldeverfahren

1 Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die BA sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
- die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe,
- die Schlüsselzahlen für die Personengruppen und
- den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine,
- die Inhalte der Meldungen im besonderen knappschaftlichen Meldeverfahren sowie
- die Inhalte der Meldungen im besonderen Meldeverfahren für Betriebe der Seefahrt.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), die besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehungsweise dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen im Hinblick auf die Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mitgewirkt.

Soweit in diesen gemeinsamen Grundsätzen der Begriff „Einzugsstelle“ verwendet wird, sind damit sowohl die Krankenkassen als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale gemeint.

1.1 Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Meldung zu übertragen. Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt oder noch nicht vergeben ist, können die Anmeldungen auch ohne Versicherungsnummer, dann aber mit den Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer, übermittelt werden. Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen.

1.2 Betriebsnummer

Die Betriebsnummer ist der eindeutige Identifikator für einen Beschäftigungsbetrieb eines Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat die Betriebsnummer elektronisch bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu beantragen (§18i Absatz 1 SGB IV). Die BA ermöglicht im Internetportal www.arbeitsagentur.de die elektronische Antragstellung.

Die Betriebsnummer ist dem Betriebsnummernbescheid der BA zu entnehmen und in die Meldung des Arbeitnehmers zu übertragen. Die betrieblichen Angaben der Antragstellung werden dem Arbeitgeber ebenfalls im Bescheid mitgeteilt. Die BA speichert die betrieblichen Angaben in der Datei der Beschäftigungsbetriebe. Änderungen der betrieblichen Angaben

sind unverzüglich mit dem Datensatz Betriebsdatenpflege (siehe Ziffer 3.2.2) zu übermitteln.

1.3 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Mitgliedsnummer wird von der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung für die Dauer der Mitgliedschaft vergeben. Sie ist in die Meldung an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu übertragen. Soweit die Mitgliedsnummer nicht bekannt oder nicht vergeben ist, muss in der Meldung eine fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden.

1.4 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (siehe Anlage 1) anzugeben.

1.5 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe

Die Abgabegründe sind in den Meldungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 2) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe Anmeldung (Schlüsselzahlen 10 bis 13) beziehungsweise der Meldegruppe Abmeldung (Schlüsselzahlen 30 bis 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

1.6 Schlüsselzahlen für die Personengruppen

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (siehe Anlage 3) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels (Ziffer 1) ist fest vorgegeben und dient der Einzugsstelle als Identifikationsmerkmal der Meldung eines Arbeitgebers. Weitere Ziffern in der Stelle 1 sind dem Meldeverfahren mit anderen Stellen vorbehalten.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 beziehungsweise 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 fortfolgende beziehungsweise 141 fortfolgende. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

Soweit Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen zu erstellen sind, ist stets die Personengruppe 190 zu verwenden.

1.7 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit

Arbeitgeber sind verpflichtet, Angaben über die Tätigkeit eines versicherungspflichtig Beschäftigten zu melden (§ 28a Abs. 3 Nr. 5 SGB IV). Die Angaben werden nach dem jeweils gültigen Schlüsselverzeichnis der BA vorgenommen. Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und enthält Informationen über die ausgeübte Tätigkeit nach der jeweils gültigen Klassifikation der Berufe, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten. Des Weiteren sind Angaben zur Arbeitnehmerüberlassung sowie zur Vertragsform der Beschäftigung enthalten. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

1.8 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren

Es sind maximal 12 Angaben zu Tätigkeitswechseln möglich. Bei der Anmeldung ist nur ein Tätigkeitsschlüssel (mit Ab-Datum aber ohne Besonderheitenschlüssel) zu melden. Bei jeder Entgeltmeldung ist ausgehend vom Beschäftigungsbeginn bzw. dem Beginn des zu meldenden Zeitraums („Zeitraumbeginn“) die Art der verrichteten Tätigkeit mitzuteilen.

Beim Wechsel einer Tätigkeit (neue Schlüsselnummer und/oder neuer Besonderheitenschlüssel) ist jeweils das nächste Feld beginnend mit einem neuen „Ab- Monat“ zu benutzen.

Anzugeben ist die aus dem von der knappschaftlichen Rentenversicherung gelieferten Schlüsselkatalog ersichtliche Schlüsselnummer. Arbeitgeber, die nach besonderen Bergbau-tarifverträgen vergüten, verwenden die Schlüsselnummern der Lohn-/Gehalts- bzw. Entgeltordnung.

2 Sonderregelungen

2.1 Unständig Beschäftigte

Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. In Anwendung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 186 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V) können Arbeitgeber die Beschäftigungszeiten eines unständig Beschäftigten innerhalb eines Kalendermonats optional in einer An- und Abmeldung zusammenfassen, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt.

2.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die Beiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung zu entrichten sind, hat der Arbeitgeber grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten, wie für mehr als geringfügig Beschäftigte. Die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 109 einzutragen. Die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist mit 6 und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung mit 1 zu verschlüsseln. Liegt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Für Fälle vor dem 01.01.2013 mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zu 400,00 EUR ist zur Rentenversicherung weiterhin die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Wurde in einer vor dem 01.01.2013 aufgenommenen Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 1 zu verwenden. (siehe zu den Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen auch Anlage 1). Liegt für die geringfügig entlohnte Beschäftigung eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 0 zu verwenden und die Meldung auch bei der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen einzureichen.

Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ ist in den Meldungen das Arbeitsentgelt einzutragen von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, wobei bei einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Absatz 8 SGB VI zu beachten ist. Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ ist in der Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung) im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

2.3 Kurzfristig Beschäftigte

Auch für kurzfristig Beschäftigte sind (mit Ausnahme der Jahresmeldung) grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 110 einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit 0 zu verschlüsseln und als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sind im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sechs Nullen anzugeben. In der UV-Jahresmeldung im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) ist als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist. Sofern ein Rahmenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnis-

ses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu beachten. Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung - auch innerhalb eines Rahmenarbeitsvertrages - nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

2.4 Qualifizierter Meldedialog

Soweit bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Einzugsstelle auf Grundlage eingegangener Entgeltmeldungen nicht ausschließen kann, dass die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, fordert sie den Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben (§ 26 Absatz 4 Satz 2 SGB IV). Diese Meldungen werden mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM) angefordert.

Arbeitgeber haben für den von der Einzugsstelle benannten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz 4a SGB IV). Die GKV-Monatsmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu erstatten.

Die Einzugsstelle stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der angeforderten GKV-Monatsmeldungen fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet das Prüfergebnis den beteiligten Arbeitgebern. Das Prüfergebnis wird durch die Einzugsstelle mit dem DSKK und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG) zurückgemeldet.

2.5 Sofortmeldungen

Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Absatz 4 Satz 1 SGB IV genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei Beschäftigungsaufnahme unmittelbar an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zu melden (Sofortmeldung). Die Sofortmeldung ist mit dem DSME und dem Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO) zu erstatten.

2.6 Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Nach § 28a Absatz 10 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die in Abschnitt 3.2 aufgeführten Datensätze und Datenbausteine (nicht jedoch die Datenbausteine Europäische

Versicherungsnummer, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Knappschaft/See und Sofortmeldung) zusätzlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten. Die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung ist mit 0 zu verschlüsseln. Bei einem Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist zum Tage vor dem Zuständigkeitswechsel eine Abmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis und mit dem Tage, an dem der Wechsel wirksam wird, eine Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis zu erstatten. Die Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV sind ausschließlich gegenüber der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu erstatten.

2.7 Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen

Nach § 28a Absatz 3a SGB IV können Arbeitgeber und Zahlstellen im Sinne von § 202 Absatz 2 SGB V die Versicherungsnummer eines Beschäftigten oder eines Versorgungsempfängers maschinell abfragen.

Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und Zahlstellen sowie der DSRV ist der Datensatz „Versicherungsnummernabfrage“ mit den Datenbausteinen Name, Geburtsangaben und Anschrift (DBNA, DBGB und DBAN) zu verwenden.

Die DSRV übermittelt dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer oder den Hinweis, dass die Vergabe der Versicherungsnummer mit der Anmeldung erfolgt. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

3 Automatisiertes Meldeverfahren

3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden. Für die Datenübermittlung dürfen auch systemunterstützte Ausfüllhilfen genutzt werden (vergleiche Abschnitt 4). Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung und für die Berechnung der Beiträge sind die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) maßgebend.

3.2 Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Annahmestellen sind die fachlichen

Datensätze Meldung (DSME) mit den zugehörigen Datenbausteinen und Betriebsdatenpflege (DSBD) zu verwenden (siehe Anlage 4).

Für die monatlichen Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV gegenüber der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind der Datensatz DSBE und die Datenbausteine gemäß Anlage 5 zu verwenden.

Für Meldungen der Einzugsstellen an den Arbeitgeber ist der beschriebene DSKK zu verwenden (siehe Anlage 6).

3.2.1 Datensatz Meldung (DSME)

Der DSME enthält die Daten für eine Anmeldung, Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, GKV-Monatsmeldung, Sofortmeldung, Änderungsmeldung, Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer, Rückmeldung im Rahmen des Bestandsprüfungsverfahrens sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine:

- Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME)
- Datenbaustein Name (DBNA)
- Datenbaustein Geburtsdaten (DBGB)
- Datenbaustein Anschrift (DBAN)
- Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer (DBEU)
- Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)
- Datenbaustein Knappschaft/See (DBKS)
- Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO)
- Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV)
- Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren (DBBM)

3.2.2 Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Nach § 18i Absatz 4 SGB IV sind Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen von betrieblichen Angaben der BA unverzüglich zu melden. Die Arbeitgeber übermitteln mit dem DSBD alle relevanten Änderungen aus dem eingesetzten systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder der systemgeprüften Ausfüllhilfe an die BA.

3.2.3 Datensatz Beitragserhebung (DSBE)

Der DSBE enthält die Daten zur Beitragserhebung durch eine berufsständische Versorgungseinrichtung sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine Mitgliedsidentifikation (DBMI) und Höherversicherungsbeitrag (DBHB).

3.2.4 Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)

Der DSKK enthält den Grund der Abgabe des DSKK (Abgabegrund) sowie Kennzeichen, ob die Datenbausteine DBMM, DBBG und DBNA vorhanden sind. Im DBMM wird von der Einzugsstelle angegeben, für welchen Zeitraum GKV-Monatsmeldungen angefordert werden.

Der DBBG enthält Daten zur Anwendung des § 22 Absatz 2 SGB IV in den Fällen, in denen aufgrund einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung in mindestens einem Zweig der Sozialversicherung die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wurde. Darüber hinaus enthält der DBBG Angaben zum beitragspflichtigen Anteil einer Einmalzahlung.

Feststellungen der Krankenkassen im Qualifizierten Meldedialog zur Anforderung von GKV-Monatsmeldungen, zur Anwendung der Gleitzone und zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenzen verlieren ohne weitere Meldungen der Krankenkassen für Zeiträume ab dem 1. Januar 2015 ihre Gültigkeit.

3.3 Stornierung von Meldungen

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen einschließlich der UV-Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, sonstige Entgeltmeldungen und Sofortmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Stelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten. Dies gilt auch für Meldungen der Einzugsstellen (DSKK).

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der DSME oder der DSKK grundsätzlich mit den ursprünglich übermittelten Daten und Datenbausteinen zu übermitteln.

Dabei sind im DSME oder im DSKK nur die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der DBME beziehungsweise der DBKV oder der DBSO mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen (Sofort-)Meldung“.

Ausnahmen hiervon bilden Stornierungen von Meldungen für Meldezeiträume vor dem 01.01.2016. Stornierungsmeldungen müssen in diesen Fällen die ursprünglich übermittelten Daten in der Version 03 des DSME wiedergeben.

Dem DSKK folgt der DBMM oder DBBG mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

3.4 Rückmeldungen bei Bestandsprüfungen

Die von Arbeitgebern übermittelten Meldungen sind bei Eingang von der Einzugsstelle inhaltlich im Abgleich mit ihren Bestandsdaten zu prüfen. Stellt die Einzugsstelle in einer Meldung einen Fehler fest, hat sie diese Abweichung mit dem Meldepflichtigen aufzuklären. Sofern

die Einzugsstelle hierbei im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber einen fachlichen Wert in der fehlerhaften Meldung ändert, erfolgt eine maschinelle Information an den Arbeitgeber durch Übermittlung der ursprünglichen Meldung (DSME mit DBME oder DBKV) mit dem DBBM.

Im Übrigen wird auf die Gemeinsamen Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV verwiesen.

3.5 Datenübermittlung

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4 Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Annahmestellen übermitteln. Abschnitt 3.2 gilt entsprechend. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Meldedaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

5 Annahmestellen

Die Annahmestellen der Einzugsstellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die zuständigen Krankenkassen weiter. Die Sofortmeldungen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die DSRV zu übermitteln. Die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leitet diese an die zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen weiter.

6 Ausnahmeregeln zur UV-Jahresmeldung

Alle in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte eines Arbeitnehmers sind bezogen auf das Kalenderjahr in einer UV-Jahresmeldung zusammenzufassen.

Obgleich nach § 5 Abs. 3 DEÜV Meldungen für bereits gemeldete Zeiträume unzulässig sind, ist in den im Februar 2016 abzugebenden UV-Jahresmeldungen für das Jahr 2015 das gesamte beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung anzugeben, auch wenn dieses bereits in voller Höhe (durch eine Abmeldung) oder teilweise (z. B. durch eine Unterbrechungsmeldung) gemeldet wurde. Für das Kalenderjahr 2015 ist insoweit für jeden Arbeit-

nehmer, der an mindestens einem Tag ein unfallversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ausgeübt hat, eine UV-Jahresmeldung abzugeben.

War eine bereits erstattete UV-Jahresmeldung nicht abzugeben oder enthielt unzutreffende Angaben, ist diese unabhängig vom Meldezeitraum nach den bestehenden Regeln zu stornieren und ggf. neu zu melden.

Sofern eine vor dem 01.01.2016 erstattete Entgeltmeldung mit Angaben zur Unfallversicherung

- nicht abzugeben war oder
- unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung, aber nicht zur Unfallversicherung, enthielt oder
- unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung und zur Unfallversicherung enthielt,

ist diese zu stornieren. Ausgenommen hiervon sind Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

Die Stornierungsmeldung ist in der Version „03“ des DSME zu übermitteln und enthält keinen DBUV. Ungeachtet dessen gilt mit der Stornierungsmeldung die gesamte Entgeltmeldung als storniert, insoweit auch die Werte aus dem DBUV als Teil der ursprünglichen Meldung.

Im Falle der Korrektur einer vor dem 01.01.2016 erstatteten Entgeltmeldung mit DBUV ergibt sich daraus grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgabe einer neuen Entgeltmeldung ohne Angaben zur Unfallversicherung sowie zusätzlich einer UV-Jahresmeldung mit GD 92 für das gesamte Kalenderjahr. Dies gilt nicht, sofern bereits eine UV-Jahresmeldung für das betroffene Kalenderjahr z. B. durch die Korrektur eines anderen Teilzeitraums erstattet wurde und keine weitere Änderung in den Daten der bereits abgegebenen UV-Jahresmeldung erforderlich ist. Soweit ausschließlich die Unfallversicherungsdaten in einer Entgeltmeldung vor dem 01.01.2016 unzutreffend waren, sind die korrekten Daten mit einer UV-Jahresmeldung zu übermitteln. Eine Stornierung der bereits abgegebenen Entgeltmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Wurde hingegen bereits eine UV-Jahresmeldung für den Zeitraum vor dem 01.01.2016 z. B. durch eine vorherige Meldekorrektur abgegeben, ist diese zu stornieren und neu zu melden, sofern sich inhaltliche Änderungen ergeben. Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden sind hiervon gleichermaßen ausgenommen; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

7 Zusätzliche Angabe des Entgeltes für die Rentenberechnung

Ab 01.07.2019 wird die Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV in Übergangsbereich umbenannt und die Grenze von 850,00 EUR auf 1.300,00 EUR angehoben. Zudem ist für Beschäftigungen im Übergangsbereich nicht mehr das nach § 163 Abs. 10 SGB VI reduzierte beitragspflichtige Entgelt der Rentenberechnung zu Grunde zu legen (bisheriges Gleitzonen-Entgelt), sondern das Entgelt, das ohne Anwendung des Übergangsbereiches beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).

Dieses für die Rentenberechnung erforderliche tatsächliche Entgelt ist nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c SGB IV zusätzlich in den Entgeltmeldungen anzugeben. Die Angabe erfolgt im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“ im Datenbaustein Meldesachverhalt.

Angabe für Meldezeiträume vor dem 01.07.2019

In Entgeltmeldungen, die ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019 umfassen, ist für Beschäftigungen in der Gleitzone beim Kennzeichen Midijob

0 = bei Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone,

1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend in der Gleitzone liegen oder

2 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone liegen

das beitragspflichtige Entgelt anzugeben. Es erfolgt keine Angabe im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“.

Angabe für Meldezeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen

In Entgeltmeldungen, die Zeiträume umfassen, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist für Beschäftigungen in der Gleitzone bzw. im Übergangsbereich beim Kennzeichen Midijob

0 = bei Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone vor dem 01.07.2019,

1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend in der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich liegen oder

2 = bei Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich liegen

zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Dabei handelt es sich im Jahr 2019 für Beschäftigungen in der Gleitzone vor dem 01.07.2019 um das verminderte beitragspflichtige Entgelt (Gleitzonen-Entgelt) und für Beschäftigungen im Übergangsbereich nach dem 30.06.2019 um das Entgelt, das ohne Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI beitragspflichtig wäre (tatsächliches

Entgelt).

Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung in der Gleitzone/ im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein (Feld Entgelt Rentenberechnung).

Alternativ können für die oben aufgeführten Beschäftigungen eine Abmeldung mit dem beitragspflichtigen Entgelt und dem Abgabegrund 33 zum 30.06.2019 sowie eine Anmeldung mit Abgabegrund 13 zum 01.07.2019 vorgenommen werden. Für die Entgeltmeldungen für Zeiträume ab 01.07.2019 ist zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt auch das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist, sofern im Meldezeitraum eine Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereiches vorliegt. Dabei handelt es sich für Beschäftigungen im Übergangsbereich um das Entgelt, das ohne Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI beitragspflichtig wäre. Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein. Sind für diese Variante zusätzliche technische Anpassungen in den systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen und maschinell erstellten Ausfüllhilfen notwendig, ist die Umsetzung optional.

Angabe für Meldezeiträume nach dem 30.06.2019

In Entgeltmeldungen, die ausschließlich Zeiträume nach dem 30.06.2019 umfassen, ist für Beschäftigungen im Übergangsbereich beim Kennzeichen Midijob

1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend im Übergangsbereich liegen oder

2 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereiches liegen

zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt auch das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Dabei handelt es sich um das Entgelt, das ohne Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).

Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein (Feld Entgelt Rentenberechnung).

8 Übergangsregelung zum Versionswechsel - DSBD

In der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 30.09.2019 nimmt die BA eingehende DSBD in der Version 02 und 03 an. Die Annahmestellen der Krankenkassen konvertieren eingehende DSBD in der Version 02 nicht.

9 Übergangsregelung zum Versionswechsel - DSME und DSBE

Zur Sicherstellung eines reibungslosen technischen Umstiegs können bei dem Versionswechsel zum 01.07.2019 Meldungen in der zuletzt gültigen Version ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Version bis zum 30.09.2019 gemeldet werden. Die Annahmestellen der Krankenkassen und die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden Datensätze entsprechend konvertieren.

Ungeachtet dieser Übergangsregel erfolgen fachliche Rückmeldungen der Krankenkassen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen ab dem 01.07.2019 ausschließlich in der neuen Version.

Abkürzungsverzeichnis

ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBBG	Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze
DBBM	Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren
DBEU	Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer
DBGB	Datenbaustein Geburtsdaten
DBHB	Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBKV	Datenbaustein Krankenversicherung
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMI	Datenbaustein Mitgliedsidentifikation
DBMM	Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung
DBNA	Datenbaustein Name
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSBE	Datensatz Beitragserhebung
DSKK	Datensatz Krankenkassenmeldung
DSME	Datensatz Meldung
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
SGB	Sozialgesetzbuch
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Anlagen

- unbesetzt -

4.1 Datensatz: DSBD - Datensatz Betriebsdatenpflege

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSBD
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BTRAG = Betriebsdatenpflege durch Arbeitgeber
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im Gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01-99
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = <i>Datensatz fehlerfrei</i> 1 = <i>Datensatz fehlerhaft</i>
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
Daten zur Identifikation					
064-078	015	an	M	BETRIEBSNUMMER- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>BBNRBB</i>	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs gemäß § 18i Abs. 3 SGB IV, dessen Betriebsdaten in der Datei der Beschäftigungsbetriebe geändert werden sollen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
079-086	008	n	M	DATUM-EREIGNIS <i>DTEREIGNIS</i>	Datum, zu dem das Veränderungsereignis wirksam wird in der Form: ihjmmtt
087-089	003	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
090-104	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
105-106	002	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
107-111	005	an	m	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
112-141	030	an	M	NAME- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB-1 <i>NAMEBB1</i>	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform Bestandteil 1
142-171	030	an	K	NAME- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB-2 <i>NAMEBB2</i>	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform Bestandteil 2
172-201	030	an	K	NAME- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB-3 <i>NAMEBB3</i>	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform Bestandteil 3
202-211	010	an	M	POSTLEITZAHL- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>PLZBB</i>	Inländische Postleitzahl des Beschäftigungsbetriebs (5 Stellen numerisch linksbündig und mit nachfolgenden Leerzeichen)
212-245	034	an	M	ORT- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>ORTBB</i>	Ort des Beschäftigungsbetriebs (Beschäftigungsort in Deutschland)
246-278	033	an	M	STRASSE- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>STRBB</i>	Straße des Beschäftigungsbetriebs Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
279-287	009	an	K	HAUSNUMMER- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>HNRBB</i>	Hausnummer des Beschäftigungsbetriebs

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
288-297	010	an	<u>M</u>	<u>RESERVE</u> <u>RESERVE</u>	<u>Reservefeld</u>
298-307	010	an	<u>M</u>	<u>RESERVE</u> <u>RESERVE</u>	<u>Reservefeld</u>
308-308	001	an	M	<u>BEENDIGUNGSKENN</u> <u>ZEICHEN</u> <u>KENNZEND</u>	<u>B = vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit des Beschäftigungsbetriebs</u> <u>Hinweis:</u> <u>Ist der Beschäftigungsbetrieb nur TEMPORÄR ohne Beschäftigte, stellt das KEINE Beendigung dar.</u>
309-323	015	an	<u>M</u>	<u>RESERVE</u> <u>RESERVE</u>	<u>Reservefeld</u>
324-324	001	an	K	ANREDE- ANSPRECHPARTNER ANR-AP	<u>Anrede des Ansprechpartners für SV-Träger beim Arbeitgeber oder beim beauftragten Dritten</u> M = Männlich W = Weiblich N = Keine Einzelperson
325-354	030	an	<u>M</u>	NAME- ANSPRECHPARTNER NAME-AP	<u>Name des Ansprechpartners für SV-Träger oder Bezeichnung einer Organisationseinheit beim Arbeitgeber oder beim beauftragten Dritten</u>
355-374	020	an	<u>M</u>	TELEFON- ANSPRECHPARTNER TEL-AP	<u>Rufnummer des Ansprechpartners für SV-Träger oder einer Telefonzentrale oder eines Rufkreises beim Arbeitgeber oder beim beauftragten Dritten gemäß DIN 5008:</u> <u>Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich.</u> <u>Beispiele:</u> <u>Einzelanschluss</u> <u>04404 912145</u> <u>Durchwahlanschluss</u> <u>04401 922-122</u> <u>International</u> <u>+49 4401 922-131</u> <u>Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).</u>
375-394	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER FAX-AP	<u>Faxrufnummer des Ansprechpartners für SV-Träger beim Arbeitgeber oder beim beauftragten Dritten gemäß DIN 5008</u>
395-464	070	an	K	EMAIL- ANSPRECHPARTNER EMAIL-AP	<u>E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für SV-Träger oder ein virtuelles Postfach beim Arbeitgeber oder beim beauftragten Dritten</u>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
465-484	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der <u>Annahmestelle</u> : z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten
485-516	032	an	k	DATENSATZ-ID DATENSATZ-ID	<u>Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller</u>
517-517	01	an	M	KENNZEICHEN- ÄNDERUNG-NAME KENNZNAME	<u>Änderung in den Namensfeldern</u> N = Nein J = Ja
518-518	01	an	M	KENNZEICHEN- ÄNDERUNG- ANSCHRIFT KENNZANSCHRIFT	<u>Änderung in den Anschriftenfeldern Beschäftigungs- betrieb</u> N = Nein J = Ja
519-519	01	an	M	KENNZEICHEN- ÄNDERUNG- ANSPRECHPARTNER KENNZANSPRECH	<u>Änderung in den Ansprechpartnerdaten</u> N = Nein J = Ja
520-526	007	an	m	PRODUKT- IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. <u>Sie wird von der ITSG eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm vergeben.</u>
527-534	008	an	m	MODIFIKATIONS- IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
535-535	001	an	M	MM-ABWEICHENDE POSTANSCHRIFT <u>MMPA</u>	Datenbaustein <u>DBPA</u> - Abweichende <u>Postanschrift</u> vorhanden: N = <i>Nein</i> J = <i>Ja</i> Hinweis: <u>Die Postanschrift muss eine Anschrift des Arbeitgebers sein. Sie gehört somit nicht zu einem beauftragten Dritten wie zum Beispiel einem Steuerberater. Es kann eine ausländische Anschrift sein.</u>
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
536-536	001	an	M	MM-TEILNAHME- PFLICHTEN <u>MMTN</u>	Datenbaustein <u>DBTN</u> - Teilnahmepflichten vorhanden: N = <i>Nein</i> J = <i>Ja</i>
537-541	005	an	M	RESERVE <u>RESERVE</u>	Reservefeld
Daten zum Sachverhalt					
542-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 535-536. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSBD. Datenbaustein für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: – <u>DBPA - Abweichende Postanschrift</u>
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine <u>DBFE</u> (Fehler) gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.2 Datenbaustein: DBPA – Datenbaustein Abweichende Postanschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Abweichende Postanschrift (DBPA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <u>KE</u>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt <u>DBPA</u>
005-034	030	an	<u>m</u>	<u>NAME- POSTANSCHRIFT1 NAMEPA1</u>	<u>Namensbestandteil 1 der Postanschrift</u>
035-064	030	an	K	<u>NAME- POSTANSCHRIFT2 NAMEPA2</u>	<u>Namensbestandteil 2 der Postanschrift</u>
065-094	030	an	K	<u>NAME- POSTANSCHRIFT3 NAMEPA3</u>	<u>Namensbestandteil 3 der Postanschrift</u>
095-104	010	an	<u>m</u>	<u>POSTLEITZAHL- POSTANSCHRIFT PLZPA</u>	<u>Postleitzahl der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift</u> <u>(Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein.)</u>
105-138	034	an	<u>m</u>	<u>ORT- POSTANSCHRIFT ORTPA</u>	<u>Ort der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift (auch bei Großempfängern)</u>
139-171	033	an	K	<u>STRASSE- POSTANSCHRIFT STRPA</u>	<u>Straße der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift</u> Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
172-180	009	an	K	<u>HAUSNUMMER- POSTANSCHRIFT HNRPA</u>	<u>Hausnummer der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift</u>
181-190	010	an	<u>m</u>	<u>POSTLEITZAHL- POSTFACH PLZPO</u>	<u>Postleitzahl - postfachbezogen (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgendem Leerzeichen) oder Großempfängerpostleitzahl</u>
191-200	010	an	K	<u>POSTFACH POSTFACH</u>	<u>Nummer des Postfachs</u>
<u>201-203</u>	<u>003</u>	<u>an</u>	<u>m</u>	<u>LAENDERKENNZ- POSTANSCHRIFT LDKZPA</u>	<u>Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 (nur bei ausländischen Anschriften)</u>
<u>204-204</u>	<u>001</u>	<u>an</u>	<u>M</u>	<u>KENNZEICHEN- LOESCHEN- POSTANSCHRIFT KENNZLPA</u>	<u>Kennzeichen, ob die abweichende Postanschrift in der Datei der Beschäftigungsbetriebe gelöscht werden soll</u> <u>Grundstellung = Nein</u> <u>L = Ja</u>
<u>205-208</u>	<u>004</u>	an	M	RESERVE <u>RESERVE</u>	Reservefeld

4.3 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

4.4 Datensatz: DSME - Meldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSME
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = <i>DEÜV- Meldeverfahren</i> RVSNR = <i>Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber</i>
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01-99
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	K	VSNR <i>VSNR</i>	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp
076-077	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU <i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. nnnnnnnn
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten
113-127	015	an	M	BBNR-KK <i>BBNRKK</i>	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung. Bei Sofortmeldungen ist die Betriebsnummer der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
128-147	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK <i>AZ-KK</i>	Dieses Feld steht der Einzugsstelle zur Verfügung Bei Meldungen nach § 28a Abs. 10 SGB IV an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist hier die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung anzugeben.
148-162	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE <i>PERSGR</i>	Personengruppe gemäß Anlage 3 nnn
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GD</i>	Grund der Abgabe gemäß Anlage 2 nn
168-170	003	an	m	STAATSANGEHOE RIGKEITS-SC <i>SASC</i>	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes nnn

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMME	Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: N = keine Geburtsangaben J = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: N = keine Anschriftsangaben J = Anschriftsangaben vorhanden
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN MMEU	Datenbaustein DBEU - Europäische VSNR vorhanden: N = keine europäische VSNR J = europäische VSNR vorhanden
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN MMUV	Datenbaustein DBUV - Unfallversicherung vorhanden: N = keine Angaben zur Unfallversicherung J = Angaben zur Unfallversicherung vorhanden
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS - Knappschaft/See vorhanden: N = keine Knappschafts-/See-Daten J = Knappschafts-/See-Daten vorhanden
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden: N = keine SVA-Daten J = SVA-Daten vorhanden
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMELDUNG MMVR	Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden: N = keine Vergabe/Rückmeldedaten J = Vergabe/Rückmeldedaten vorhanden
180-180	001	an	M	MM- RUECKMELDUNG- GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: N = keine Rückmeldedaten J = Rückmeldedaten vorhanden

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Sonstige Kennzeichen					
181-181	001	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
182-182	001	an	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung: 1 = Meldung aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV) 6 = Meldekorrektur aus der Betriebsprüfung
183-183	001	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
184-184	001	an	M	MM-SOFORT MMSO	Datenbaustein DBSO - Sofortmeldung vorhanden: N = keine Sofortmeldung J = Sofortmeldung vorhanden
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS KENNZSTA	Statuskennzeichen für Ehegatte/Lebenspartner/ Abkömmling des Arbeitgebers und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH 1 = Ehegatte/Lebenspartner/Abkömmling 2 = geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH
186-186	001	an	M	RESERVE	Reservfelder für die Rentenversicherung
187-188	002	an	M	VERSIONS-NR-KP VERNRP	Versionsnummer des Kernprüfungsprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde nn
189-189	001	an	M	MM-KV DATEN MMKV	Datenbaustein DBKV - Krankenversicherung vorhan- den: N = keine Krankenversicherungsdaten vorhanden J = Krankenversicherungsdaten vorhanden
190-190	001	an	M	RESERVE	Reservfeld für die Rentenversicherung
191-210	020	n		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
211-212	002	an	M	RESERVE	Reservfelder
213-219	007	an	m	PRODUKT- IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
220-227	008	an	m	MODIFIKATIONS- IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduk- tes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG ver- geben.
228-259	032	an	k	DATENSATZ-ID DS-ID	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
260-274	015	an	M	ABSENDERNUMMER- RV ABSNRV	Für Zwecke der Rentenversicherung ist die ABSENDERNUMMER (ABSN) einzutragen.
275-359	100	an	M	RESERVE	Reservfelder

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
360-360	001	an	M	MM-BMDATEN MMBM	Datenbaustein DBBM – Bestandsabweichung Meldeverfahren vorhanden: N = <i>nein</i> J = <i>ja</i>
361-459	099	an	M	RESERVE	Reservfelder
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
460-559	100	an	M	RESERVE	Reservfelder
Daten zum Sachverhalt					
560-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180, 184 und 189. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME. Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: – DBME - Meldesachverhalt – DBNA - Name – DBGB - Geburtsdaten – DBAN - Anschrift – DBEU - Europäische VSNR – DBUV - Unfallversicherung – DBKS - Knappschaft/See – DBSO – Sofortmeldung – DBKV – Krankenversicherung
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.5 Datenbaustein: DBME - Meldesachverhalt

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBME
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-006	001	an	M	KENNZ-MIDIJOB KENNZMIDI	Kennzeichen <u>Midijob</u> : 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der <u>Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV/Verzicht</u> 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der <u>Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV</u> 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der <u>Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV</u> <u>Hinweis zu Ziffer 0: Ein Verzicht ist nur noch für Meldezeiträume bis zum 30.06.2019 relevant.</u>
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmtt
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: jhjmmmtt Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = 10 - 13) Nullen sein.
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE ZLTG	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS-KENNZ WG	Währungskennzeichen E = Euro
026-031	006	n	M	ENTGELT EG	Entgelt in vollen Euro
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE BYGR	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC TTSC	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) xxxxxxxxxx
045-045	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
046-046	001	an	M	KENNZ-MEHRFACH KENNZMF	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter N = kein Mehrfachbeschäftigter J = Mehrfachbeschäftigter
047-047	001	n		INTERN	Internes Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
048-048	001	an	m	KENNZ-SAISONARBEITNEHM ER KENNZSAN	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer N = kein Saisonarbeitnehmer J = Saisonarbeitnehmer

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
049-054	006	n	m	ENTGELT RENTEN- BERECHNUNG <u>EGRB</u>	Beim Kennzeichen Midijob 1 oder 2 ist das Entgelt (in vollen Euro), das ohne die Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI i.V.m. § 20 Abs. 2 SGB IV (Midijobs) in der Rentenversicherung beitragspflichtig wäre, anzugeben (<u>tatsächliches Entgelt</u>) zuzüglich des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelts in Zeiträumen, in denen keine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag. <u>Besonderheit für das Jahr 2019:</u> Umfasst die Meldung Zeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist für Zeiträume vor dem 01.07.2019, in denen eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag, das in der Rentenversicherung beitragspflichtige Entgelt zu berücksichtigen. Umfasst die Meldung ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019, ist kein Entgelt anzugeben.
055-147	093	an	M	RESERVE	Reservefelder

4.6 Datenbaustein: DBNA - Name

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Name (DBNA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME <i>FMNA</i>	Familienname
035-064	030	an	M	VORNAME <i>VONA</i>	Vorname
065-084	020	an	K	VORSATZWORT <i>VOSA</i>	Vorsatzwort
085-104	020	an	K	NAMENSZUSATZ <i>NAZU</i>	Namenszusatz
105-124	020	an	K	TITEL <i>TITEL</i>	Titel
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER <i>KENNZAB</i>	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens A = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat) Grundstellung = Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung (Leerzeichen)

4.7 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBGB
005-034	030	an	K	GB-NAME <i>GBNA</i>	Geburtsname
035-054	020	an	K	GB-VORSATZWORT <i>GBVOSA</i>	Vorsatzwort des Geburtsnamens
055-074	020	an	K	GB-NAMENSZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Namenszusatz des Geburtsnamens
075-082	008	n	M	GEBURTSDATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form: jhjmmmtt
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht M = männlich W = weiblich
084-117	034	an	m	GB-ORT <i>GBOT</i>	Geburtsort

4.8 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Anschrift (DBAN)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAN
005-007	003	an	m	LAENDER-KENNZ LDKZ	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder- (Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.
008-017	010	an	m	PLZ PLZ	Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).
018-051	034	an	M	WOHNORT ORT	Wohnort
052-084	033	an	K	STRASSE STR	Straße Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leer- zeichen) stehen.
085-093	009	an	K	HAUS-NR NR	Hausnummer
094-133	040	an	K	ADR-ZUSATZ ADRZU	Anschriftenzusatz

4.9 Datenbaustein: DBEU - Europäische Versicherungsnummer

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Europäische Versicherungsnummer (DBEU)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEU
005-007	003	n	M	GB-LAND <i>GBLD</i>	Geburtsland eines EU-/EWR-Staatsangehörigen
008-027	020	an	K	EUVSNR <i>EUVSNR</i>	Europäische VSNR

4.10 Datenbaustein: DBUV - Unfallversicherung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Unfallversicherung (DBUV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBUV
005-005	001	n	M	ANZAHL-UV ANUV	Anzahl der angehängten UV-Daten (maximal 9) in der Form: n
006-020	015	an	M	RESERVE RESERVE	Reservfelder
die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANUV					
001-003	003	an	M	UV-GRUND-n UVGDn	Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten. Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten A07 = Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger A08 = Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (wie z.B. die Kopfpauschale) B01 = Entspargung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben B06 = UV-Entgelt wird in einer anderen Gefahrtarifstelle dieser Entgeltmeldung angegeben B09 = Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern C01 = Entspargung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund
004-018	015	an	m	BBNR-UV-n BBNRUVn	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
019-038	020	an	m	MITGLIEDS-NR-n MNRn	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
039-053	015	an	m	BBNR-GTS-n BBNRGTn	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
054-061	008	an	m	GT-STELLE-n GTSTn	Gefahrtarifstelle
062-067	006	n	M	UV-EG-n UVEGn	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung in vollen Euro
068-071	004	an	M	RESERVE RESERVE	Reservfelder

4.11.1 Datenbaustein: DBKS - See

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE KENNZKS	Kennzeichen Daten vorhanden für S = See-SV
006-007	002	n	M	BERUFSGRUPPEN BGR	Seemännische Berufsgruppen gemäß Anlage 7
008-009	002	n	M	VERSICHERUNGSAR TEN VA	Versicherungsarten gemäß Anlage 7 bei - nichtfahrenden Versicherten - Beschäftigung auf ISR-Schiffen - Versicherung kraft Ausstrahlung - Versicherung auf Antrag
010-011	002	n	M	FAHRZEUGGRUPPEN FGR	Fahrzeuggruppen gemäß Anlage 7
012-013	002	n	K	PATENTE PAT	Seemännische Befähigungszeugnisse (Patente) gemäß Anlage 7
014-014	001	an	M	ANTRAG AUF RVBEFREIUNG AQRVB	Formloser Antrag auf Befreiung von der Rentenversi- cherungspflicht für nichtdeutsche Seeleute (gilt nur zur Fristwahrung) N = kein Antrag J = Antrag
015-220	206	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.11.2 Datenbaustein: DBKS - Knappschaft

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE <i>KENNZKS</i>	Kennzeichen Daten vorhanden für K = <i>knappschaftliche Sozialversicherung</i>
006-006	001	an	k	AUSBILDUNG KNAPPSCHAFT <i>AUSB-KNV</i>	Stand der Ausbildung (Knappschaft) gemäß Anlage 8
007-150	144	an	M	TAETIGKEITS-SC-KnV <i>TTSC-KNV</i>	Knappschaftlicher Tätigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 in der Form: Ab-Monat (2 Stellen), Tätigkeitsschlüssel (9 Stellen) Besonderheitenschlüssel (1 Stelle)
151-158	008	an	m	ENDE BESCHÄFTIGUNGSVE RHÄLTNIS <i>ENDE VS</i>	Ende des Beschäftigungsverhältnisses im knappschaft- lichen Betrieb in der Form: jhjjmmmt
159-160	002	an	m	ABKEHRGRUND KNV <i>ABKGD KNV</i>	Abkehrgrund Knappschaft
161-184	024	an	m	UNTER TAGE SCHICHTEN <i>UT</i>	Schichten unter Tage
185-220	036	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.12 Datenbaustein: DBSO - Sofortmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Sofortmeldung (DBSO)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSO
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO- SOFORT <i>KENNZSTSO</i>	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Sofortmeldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>
006-013	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN- SOFORT <i>ZRBGSO</i>	Beginn des Zeitraums, für den die Sofortmeldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjjmmtt

4.13 Datenbaustein: DBKV - Krankenversicherung (GKV-Monatsmeldung)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Krankenversicherung (DBKV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKV
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-007	002	n	M	RESERVE	Reservefeld
008-009	002	n	M	SV-TAGE SVTG	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage)
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG-KV	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjjmmtt
018-025	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN-KV	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjjmmtt
026-033	008	n	M	RESERVE	Reservefeld
034-041	008	n	M	EINMALIGES- ENTGELT EZEG	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent
042-068	027	an	M	RESERVE	Reservefeld
069-072	004	n	M	BEITRAGSGRUPPE BYGR	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
073-073	001	an	M	KENNZ- RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Rechtskreis: W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
074-081	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT KV/PV LFDKV	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären.
082-089	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT RV LFDRV	Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.
090-097	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT ALV LFDAV	Laufendes Entgelt zur ALV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden.
098-150	053	an	M	RESERVE	Reservefelder

4.14 Datensatz: DSVV – Versicherungsnummernabfrage

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSVV
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	K	VSNR VSNR	Ist bei der Abfrage leer. Sofern eine Versicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, erfolgt die Rückmeldung in der Form: bbttmmjjassp
076-076	001	n	M	KENNZ- RUECKMELDUNG KENNZRM	Ergebnis der Prüfung bei der DSRV 0 = Grundstellung 1 = kein Ergebnis 2 = eindeutiges Ergebnis 3 = kein eindeutiges Ergebnis
077-077	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebs-/Zahlstellennummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.
113-144	032	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
145-146	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
147-147	001	an	M	MM- UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung: 1 = Meldung aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)
148-171	024	an	M	RESERVE	Reservefeld
Kennzeichen, welche Datenbausteine vorhanden sind					
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: J = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: J = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: J = Anschriftsangaben vorhanden
175-200	026	an	M	RESERVE	Reservefeld
Daten zum Sachverhalt					
201-xxx					Es folgen die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 172-174. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSVV: – DBNA - Name – DBGB - Geburtsdaten – DBAN - Anschrift
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.15 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER <i>FE</i>	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

4.16 Datenbaustein: DBBM - Bestandsabweichung Meldeverfahren

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein- Bestandsabweichung Meldeverfahren (DBBM)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBBM
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-017	012	an	K	AENDERUNG-VSNR AVSNR	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp
018-020	003	n	K	AENDERUNG- PERSONENGRUPPE APERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 2 nnn
021-022	002	n	K	AENDERUNG- ABGABEGRUND AGD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 1 nn
023-025	003	an	K	AENDERUNG- STAATSANGEHOERI GKEITS-SC ASASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes nnn
026-026	001	an	K	AENDERUNG-KENNZ- MIDIJOB AKENNZMIDI	Kennzeichen <u>Midijob</u> : 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der <u>Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV/Verzicht</u> 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der <u>Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV</u> 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der <u>Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV</u>
027-034	008	n	K	AENDERUNG- ZEITRAUMBEGINN AZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjjmmtt
035-042	008	n	K	AENDERUNG- ZEITRAUMENDE AZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: jhjjmmtt
043-048	006	an	K	AENDERUNG- ENTGELT AEG	Entgelt in vollen Euro
049-052	004	an	K	AENDERUNG- BEITRAGSGRUPPE ABYGR	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
053-061	009	an	K	AENDERUNG- TÄTIGKEITS-SC ATTSC	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) xxxxxxxxxx
062-062	001	an	K	AENDERUNG-KENNZ- RECHTSKREIS AKENNZRK	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
063-063	001	an	K	AENDERUNG-KENNZ- MEHRFACH AKENNZMF	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter N = kein Mehrfachbeschäftigter J = Mehrfachbeschäftigter

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
064-071	008	n	K	AENDERUNG-ZEITRAUMBEGINN-KV AZRBG-KV	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmtt
072-079	008	n	K	AENDERUNG-ZEITRAUMENDE-KV AZREN-KV	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmtt
080-087	008	an	K	AENDERUNG-EINMALIGES-ENTGELT AEZEG	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent
088-095	008	an	K	AENDERUNG-LAUFENDES-ENTGELT-KV/PV ALFDKV	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären.
096-103	008	an	K	AENDERUNG-LAUFENDES-ENTGELT-RV ALFDRV	Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.
104-111	008	an	K	AENDERUNG-LAUFENDES-ENTGELT-ALV ALFDAV	Laufendes Entgelt zur AIV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden.
<u>112-117</u>	<u>006</u>	<u>n</u>	<u>K</u>	<u>AENDERUNG ENTGELT RENTEN- BERECHNUNG AEGRB</u>	<u>Beim Kennzeichen Midijob 1 oder 2 ist das Entgelt (in vollen Euro), das ohne die Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI i.V.m. § 20 Abs. 2 SGB IV (Midijobs) in der Rentenversicherung beitragspflichtig wäre, anzugeben (tatsächliches Entgelt) zuzüglich des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelts in Zeiträumen, in denen keine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag.</u> <u>Besonderheit für das Jahr 2019:</u> <u>Umfasst die Meldung Zeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist für Zeiträume vor dem 01.07.2019, in denen eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag, das in der Rentenversicherung beitragspflichtige Entgelt zu berücksichtigen.</u> <u>Umfasst die Meldung ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019, ist kein Entgelt anzugeben.</u>
<u>118-611</u>	<u>494</u>	<u>an</u>	<u>M</u>	RESERVE	Reservfelder

Fallbeispiele für das Meldeverfahren von Beschäftigungen in der Gleitzone bzw. im Übergangsbereich nach § 20 Abs. 2 SGB IV für die Zeit ab 01.01.2019

1. Meldezeiträume ausschließlich vor dem 01.07.2019

**a) Arbeitsentgelt durchgehend in den Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV
ohne Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung**

Meldezeitraum	01.01.2019 bis 30.06.2019
Verzicht auf Gleitzone	nein
mtl. Arbeitsentgelt	600,00 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	531,54 Euro
Meldeentgelt Beitragspflicht	3.189 Euro (6 x 531,54 Euro = 3.189,24 Euro)
Meldeentgelt Rentenberechnung	nein
Kennzeichen Gleitzone/Midijob	1

**b) Arbeitsentgelt durchgehend in den Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV
mit Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung**

Meldezeitraum	01.01.2019 bis 30.06.2019
Verzicht auf Gleitzone	ja
mtl. Arbeitsentgelt	600,00 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	600,00 Euro
Meldeentgelt Beitragspflicht	3.600 Euro (6 x 600,00 Euro = 3.600,00 Euro)
Meldeentgelt Rentenberechnung	nein
Kennzeichen Gleitzone/Midijob	0

**c) Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV
ohne Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone in der Rentenversicherung**

Meldezeitraum	01.02.2019 bis 30.06.2019
Verzicht auf Gleitzone	nein
mtl. Arbeitsentgelt 01.02.2019 bis 30.04.2019	600,00 Euro
mtl. Arbeitsentgelt 01.05.2019 bis 30.06.2019	1.000,00 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01.02.2019 bis 30.04.2019	531,54 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01.05.2019 bis 30.06.2019	1.000,00 Euro
Meldeentgelt Beitragspflicht	3.595 Euro (3 x 531,54 Euro + 2 x 1000,00 Euro = 3.594,62 Euro)
Meldeentgelt Rentenberechnung	nein
Kennzeichen Gleitzone/Midijob	2

2. Meldezeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen

a) **Arbeitsentgelt durchgehend in den Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV ohne Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone Regelung in der Rentenversicherung**

Meldezeitraum	01.01.2019 bis 31.12.2019
Verzicht auf Gleitzone Regelung	nein
mtl. Arbeitsentgelt	600,00 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bis 01.01.2019 bis 30.06.2019	531,54 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt ab 01.07.2019 bis 31.12.2019	509,80 Euro
Meldeentgelt Beitragspflicht	6.248 Euro (6 x 531,54 Euro + 6 x 509,80 Euro = 6.248,04 Euro)
Meldeentgelt Rentenberechnung	6.789 Euro (6 x 531,54 Euro + 6 x 600,00 Euro = 6.789,24 Euro)
Kennzeichen Midijob	1

Meldezeitraum	01.02.2019 bis 30.11.2019
Verzicht auf Gleitzone Regelung	nein
mtl. Arbeitsentgelt 01.02.2019 bis 31.07.2019	600,00 Euro
mtl. Arbeitsentgelt 01.08.2019 bis 30.11.2019	1.000,00 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01.02.2019 bis 30.06.2019	531,54 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01.07.2019 bis 31.07.2019	509,80 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01.08.2019 bis 30.11.2019	961,34 Euro
Meldeentgelt Beitragspflicht	7.013 Euro (5 x 531,54 Euro + 1 x 509,80 Euro + 4 x 961,34 Euro = 7.012,86 Euro)
Meldeentgelt Rentenberechnung	7.258 Euro (5 x 531,54 Euro + 1 x 600,00 Euro + 4 x 1000,00 Euro = 7.257,70 Euro)
Kennzeichen Midijob	1

b) **Arbeitsentgelt durchgehend in den Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV mit Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone Regelung in der Rentenversicherung**

Meldezeitraum	01.01.2019 bis 31.12.2019
Verzicht auf Gleitzone Regelung	ja
mtl. Arbeitsentgelt	600,00 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01.01.2019 bis 30.06.2019	600,00 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01.07.2019 bis 31.12.2019	509,80 Euro
Meldeentgelt Beitragspflicht	6.659 Euro (6 x 600,00 Euro + 6 x 509,80 Euro = 6.658,80 Euro)
Meldeentgelt Rentenberechnung	7.200 Euro (12 x 600,00 Euro = 7.200,00 Euro)
Kennzeichen Midijob	2

c) Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV

Meldezeitraum	01.01.2019 bis 31.12.2019
mtl. Arbeitsentgelt	1.000,00 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01.01.2019 bis 30.06.2019	1.000,00 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01.07.2019 bis 31.12.2019	961,34 Euro
Meldeentgelt Beitragspflicht	11.768 Euro (6 x 1.000,00 Euro + 6 x 961,34 Euro = 11.768,04)
Meldeentgelt Rentenberechnung	12.000 Euro (12 x 1.000,00 Euro = 12.000,00 Euro)
Kennzeichen Midijob	2

**d) Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV
mit Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone Regelung in der Rentenversicherung**

Meldezeitraum	01.01.2019 bis 31.12.2019
Verzicht auf Gleitzone Regelung	ja
mtl. Arbeitsentgelt 01.01.2019 bis 30.06.2019	600,00 Euro
mtl. Arbeitsentgelt 01.07.2019 bis 31.12.2019	1.500,00 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01.01.2019 bis 30.06.2019	600,00 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01.07.2019 bis 31.12.2019	1.500,00 Euro
Meldeentgelt Beitragspflicht	12.600 Euro (6 x 600,00 Euro + 6 x 1.500,00 Euro = 12.600,00)
Meldeentgelt Rentenberechnung	nein
Kennzeichen Midijob	0

3. Meldezeiträume ausschließlich nach dem 30.06.2019

a) Arbeitsentgelt durchgehend in den Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV

Meldezeitraum	01.07.2019 bis 31.12.2019
mtl. Arbeitsentgelt	600,00 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	509,80 Euro
Meldeentgelt Beitragspflicht	3.059 Euro (6 x 509,80 Euro = 3.058,80 Euro)
Meldeentgelt Rentenberechnung	3.600 Euro (6 x 600,00 Euro = 3.600,00 Euro)
Kennzeichen Midijob	1

b) Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV

Meldezeitraum	01.01.2020 bis 31.12.2020
mtl. Arbeitsentgelt 01.01.2020 bis 30.04.2020	2.000,00 Euro
mtl. Arbeitsentgelt 01.05.2020 bis 31.12.2020	1.000,00 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01.01.2020 bis 30.04.2020	2.000,00 Euro
mtl. beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01.05.2020 bis 31.12.2020	961,34 Euro
Meldeentgelt Beitragspflicht	15.691 Euro (4 x 2.000,00 Euro + 8 x 961,34 Euro = 15.690,72 Euro)
Meldeentgelt Rentenberechnung	16.000 Euro (4 x 2.000,00 Euro + 8 x 1000,00 Euro = 16.000,00 Euro)
Kennzeichen Midijob	2

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

3. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2020;
hier: Berufsmäßigkeit von unständig Beschäftigten

Bereits in der Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018 (TOP 5) wurde die Notwendigkeit von Anpassungen im Meldeverfahren aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Berufsmäßigkeit der Ausübung einer unständigen Beschäftigung thematisiert.

Die Rechtsprechung hat klargestellt, dass die besonderen beitragsrechtlichen Regelungen für unständig Beschäftigte in der Rentenversicherung nunmehr auch dann Anwendung finden, wenn die unständige Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Zu entscheiden war, welche Anpassungen notwendig sind, um diese nicht berufsmäßig ausgeübten unständigen Beschäftigungen abzubilden. Aufgrund der fehlenden Praxisrelevanz wurden durch die Besprechungsteilnehmer keine Festlegungen getroffen.

Ausgehend von diversen Anfragen der Arbeitgeber und Softwareersteller zur Umsetzung des Meldeverfahrens für den fraglichen Personenkreis, ist diese Praxisrelevanz nunmehr gegeben.

Um den Bedürfnissen der Krankenkassen im Zusammenhang mit der Einhaltung des Fortbestand der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung nach § 190 Abs. 4 SGB V gerecht zu werden und weiterhin eine eindeutige Identifizierung berufsmäßig ausgeübter unständiger Beschäftigungen durch die Personengruppe (PGR) 118 zu gewährleisten, sollten nicht berufsmäßig ausgeübte unständige Beschäftigungen separat dargestellt werden. Hierfür ist die neue PGR 117 für „Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte“ einzuführen und die PGR 118 „Unständig Beschäftigte“ folgendermaßen klarstellend anzupassen.

117 Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte

Es handelt sich um Personen, die einer unständigen Beschäftigung nicht berufsmäßig nachgehen, in der sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung,

die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.

118 Berufsmäßig unständig Beschäftigte

Es handelt sich um Personen, die einer unständigen Beschäftigung berufsmäßig nachgehen, in der sie versicherungspflichtig sind. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache befristet zu sein pflegt oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag befristet ist.

Die Anlage 3 der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV ist um die neue Personengruppe zu ergänzen.

Da die Sonderregelung für berufsmäßig unständig Beschäftigte, Beschäftigungszeiten eines unständig Beschäftigten innerhalb eines Kalendermonats optional in einer An- und Abmeldung zusammenfassen, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt, nicht für nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte gilt, ist zudem der Abschnitt 2.1 der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV entsprechend anzupassen.

Darüber hinaus ist eine Anpassung der **Fehlerprüfung DBME096** erforderlich:

Bei Meldungen für unständig Beschäftigte (PERSGR im DSME = „117“, „118“ oder „205“) ist für die Prüfung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze zusätzlich die Tagesangabe im Feld ZREN mit dem letzten Tag des angegebenen Monats zu überlagern.

Eine Anpassung erfolgt ferner in den Anlagen 2, 3, 9.4 und 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“.

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.01.2020 festgelegt. Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren für die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2020 einzuleiten.

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

28.02.2019

Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV

in der vom 01.01.2020 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie für Meldungen der Einzugsstellen die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie durch Verlautbarungen der ABV erläutert.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am xx.xx.xxxx genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Versicherungsnummer	4
1.2	Betriebsnummer	4
1.3	Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	5
1.4	Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen	5
1.5	Schlüsselzahlen für die Abgabegründe	5
1.6	Schlüsselzahlen für die Personengruppen	5
1.7	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit	6
1.8	Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren	6
2	Sonderregelungen	6
2.1	Unständig Beschäftigte	6
2.2	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	7
2.3	Kurzfristig Beschäftigte	7
2.4	Qualifizierter Meldedialog	8
2.5	Sofortmeldungen	8
2.6	Berufsständische Versorgungseinrichtungen	8
2.7	Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen	9
3	Automatisiertes Meldeverfahren	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Datensätze und Datenbausteine	10
3.2.1	Datensatz Meldung (DSME)	10
3.2.2	Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)	10
3.2.3	Datensatz Beitragserhebung (DSBE)	10
3.2.4	Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)	11

3.3	Stornierung von Meldungen	11
3.4	Rückmeldungen bei Bestandsprüfungen	12
3.5	Datenübermittlung	12
4	Maschinelle Ausfüllhilfen.....	12
5	Annahmestellen	12
6	Ausnahmeregeln zur UV-Jahresmeldung.....	12
7	Zusätzliche Angabe des Entgeltes für die Rentenberechnung	14
8	Übergangsregelung zum Versionswechsel - DSBD	16
9	Übergangsregelung zum Versionswechsel - DSME und DSBE	16

Anlagen

- 1 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 2 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV
- 3 Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV
- 4 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV
- 5 Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung
- 6 Datensatz Krankenkassenmeldung
- 7 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben bei Meldungen für Seeleute
- 8 Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben im knappschaftlichen Meldeverfahren

1 Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die BA sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen

- die Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen,
- die Schlüsselzahlen für die Abgabegründe,
- die Schlüsselzahlen für die Personengruppen und
- den Aufbau der Datensätze und der Datenbausteine,
- die Inhalte der Meldungen im besonderen knappschaftlichen Meldeverfahren sowie
- die Inhalte der Meldungen im besonderen Meldeverfahren für Betriebe der Seefahrt.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), die besondere Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989), dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) beziehungsweise dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) wahrnimmt, hat an diesen Grundsätzen im Hinblick auf die Besonderheiten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mitgewirkt.

Soweit in diesen gemeinsamen Grundsätzen der Begriff „Einzugsstelle“ verwendet wird, sind damit sowohl die Krankenkassen als auch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Minijob-Zentrale gemeint.

1.1 Versicherungsnummer

Die Versicherungsnummer ist dem Sozialversicherungsausweis zu entnehmen und in die Meldung zu übertragen. Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt oder noch nicht vergeben ist, können die Anmeldungen auch ohne Versicherungsnummer, dann aber mit den Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer, übermittelt werden. Alle persönlichen Angaben sind amtlichen Unterlagen zu entnehmen.

1.2 Betriebsnummer

Die Betriebsnummer ist der eindeutige Identifikator für einen Beschäftigungsbetrieb eines Arbeitgebers. Der Arbeitgeber hat die Betriebsnummer elektronisch bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu beantragen (§18i Absatz 1 SGB IV). Die BA ermöglicht im Internetportal www.arbeitsagentur.de die elektronische Antragstellung.

Die Betriebsnummer ist dem Betriebsnummernbescheid der BA zu entnehmen und in die Meldung des Arbeitnehmers zu übertragen. Die betrieblichen Angaben der Antragstellung werden dem Arbeitgeber ebenfalls im Bescheid mitgeteilt. Die BA speichert die betrieblichen Angaben in der Datei der Beschäftigungsbetriebe. Änderungen der betrieblichen Angaben

sind unverzüglich mit dem Datensatz Betriebsdatenpflege (siehe Ziffer 3.2.2) zu übermitteln.

1.3 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Mitgliedsnummer wird von der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung für die Dauer der Mitgliedschaft vergeben. Sie ist in die Meldung an die berufsständische Versorgungseinrichtung zu übertragen. Soweit die Mitgliedsnummer nicht bekannt oder nicht vergeben ist, muss in der Meldung eine fiktive Mitgliedsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung verwendet werden.

1.4 Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen

Die Beitragsgruppen sind in den Meldungen mit dem vierstelligen numerischen Schlüssel zu verschlüsseln. Für jeden Beschäftigten ist in der Reihenfolge Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung die zutreffende Ziffer (siehe Anlage 1) anzugeben.

1.5 Schlüsselzahlen für die Abgabegründe

Die Abgabegründe sind in den Meldungen zweistellig numerisch zu verschlüsseln. Für jede Meldegruppe ist entsprechend dem Meldesachverhalt der zutreffende Schlüssel (siehe Anlage 2) anzugeben.

Treffen für einen meldepflichtigen Sachverhalt innerhalb der Meldegruppe Anmeldung (Schlüsselzahlen 10 bis 13) beziehungsweise der Meldegruppe Abmeldung (Schlüsselzahlen 30 bis 36) mehrere Abgabegründe zu, ist stets der Abgabegrund mit der niedrigeren Schlüsselzahl anzugeben.

1.6 Schlüsselzahlen für die Personengruppen

Die Personengruppen sind in den Meldungen dreistellig numerisch (siehe Anlage 3) zu verschlüsseln. Die erste Stelle des Schlüssels (Ziffer 1) ist fest vorgegeben und dient der Einzugsstelle als Identifikationsmerkmal der Meldung eines Arbeitgebers. Weitere Ziffern in der Stelle 1 sind dem Meldeverfahren mit anderen Stellen vorbehalten.

Grundsätzlich ist der Schlüssel 101 beziehungsweise 140 zu verwenden. Hat das Beschäftigungsverhältnis besondere Merkmale, gelten die Schlüssel 102 fortfolgende beziehungsweise 141 fortfolgende. Sofern gleichzeitig mehrere besondere Merkmale auftreten und demzufolge mehrere Schlüssel möglich sind, ist derjenige mit der niedrigsten Schlüsselzahl zu verwenden. Die Schlüssel 109 und 110 haben jedoch immer Vorrang.

Soweit Meldungen für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungspflichtige Personen zu erstellen sind, ist stets die Personengruppe 190 zu verwenden.

1.7 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit

Arbeitgeber sind verpflichtet, Angaben über die Tätigkeit eines versicherungspflichtig Beschäftigten zu melden (§ 28a Abs. 3 Nr. 5 SGB IV). Die Angaben werden nach dem jeweils gültigen Schlüsselerzeichnis der BA vorgenommen. Der Tätigkeitsschlüssel ist neunstellig und enthält Informationen über die ausgeübte Tätigkeit nach der jeweils gültigen Klassifikation der Berufe, den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss sowie den höchsten beruflichen Ausbildungsabschluss des Beschäftigten. Des Weiteren sind Angaben zur Arbeitnehmerüberlassung sowie zur Vertragsform der Beschäftigung enthalten. Details zum Aufbau und den Inhalten des Schlüssels werden in der Anlage 5 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils geltenden Fassung beschrieben.

1.8 Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren

Es sind maximal 12 Angaben zu Tätigkeitswechseln möglich. Bei der Anmeldung ist nur ein Tätigkeitsschlüssel (mit Ab-Datum aber ohne Besonderheitenschlüssel) zu melden. Bei jeder Entgeltmeldung ist ausgehend vom Beschäftigungsbeginn bzw. dem Beginn des zu meldenden Zeitraums („Zeitraumbeginn“) die Art der verrichteten Tätigkeit mitzuteilen.

Beim Wechsel einer Tätigkeit (neue Schlüsselnummer und/oder neuer Besonderheitenschlüssel) ist jeweils das nächste Feld beginnend mit einem neuen „Ab- Monat“ zu benutzen.

Anzugeben ist die aus dem von der knappschaftlichen Rentenversicherung gelieferten Schlüsselkatalog ersichtliche Schlüsselnummer. Arbeitgeber, die nach besonderen Bergbau-tarifverträgen vergütet, verwenden die Schlüsselnummern der Lohn-/Gehalts- bzw. Entgeltordnung.

2 Sonderregelungen

2.1 Unständig Beschäftigte

Für unständig Beschäftigte sind die gleichen Meldungen zu erstatten wie für ständig Beschäftigte. In Anwendung der besonderen Vorschriften zum Beginn und Ende der Mitgliedschaft unständig Beschäftigter (§ 186 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - SGB V) können Arbeitgeber die Beschäftigungszeiten eines berufsmäßig unständig Beschäftigten (Personengruppe 118) innerhalb eines Kalendermonats optional in einer An- und Abmeldung zusammenfassen, wenn der Zeitraum der Unterbrechung zwischen den einzelnen berufsmäßigen unständigen Beschäftigungen nicht mehr als drei Wochen beträgt. Diese

Sonderregelung gilt nicht für nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte (Personengruppe 117).

2.2 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die Beiträge zur Kranken- und/oder Rentenversicherung zu entrichten sind, hat der Arbeitgeber grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten, wie für mehr als geringfügig Beschäftigte. Die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 109 einzutragen. Die Beitragsgruppe zur Krankenversicherung ist mit 6 und die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung mit 1 zu verschlüsseln. Liegt eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Für Fälle vor dem 01.01.2013 mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bis zu 400,00 EUR ist zur Rentenversicherung weiterhin die Beitragsgruppe 5 zu verwenden. Wurde in einer vor dem 01.01.2013 aufgenommenen Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 1 zu verwenden. (siehe zu den Schlüsselzahlen für Beitragsgruppen auch Anlage 1). Liegt für die geringfügig entlohnte Beschäftigung eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) vor, ist zur Rentenversicherung die Beitragsgruppe 0 zu verwenden und die Meldung auch bei der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen einzureichen.

Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ ist in den Meldungen das Arbeitsentgelt einzutragen von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt wurden, wobei bei einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nach § 163 Absatz 8 SGB VI zu beachten ist. Als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ ist in der Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung) im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist.

2.3 Kurzfristig Beschäftigte

Auch für kurzfristig Beschäftigte sind (mit Ausnahme der Jahresmeldung) grundsätzlich die gleichen Meldungen zu erstatten wie für versicherungspflichtig Beschäftigte; die Meldungen sind ausschließlich bei der Minijob-Zentrale einzureichen. Unter Personengruppenschlüssel ist stets die Schlüsselzahl 110 einzutragen. Sämtliche Beitragsgruppen sind mit 0 zu verschlüsseln und als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ sind im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) sechs Nullen anzugeben. In der UV-Jahresmeldung im Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) ist als „Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung“ das Arbeitsentgelt anzugeben, das beitragspflichtig in der Unfallversicherung ist. Sofern ein

Rahmenarbeitsvertrag abgeschlossen wurde, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten zum Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an- und zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses abmelden. Dabei sind die zeitlichen Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV zu beachten. Darüber hinaus kann die kurzfristige Beschäftigung - auch innerhalb eines Rahmenarbeitsvertrages - nach ihrem tatsächlichen Verlauf (tageweise) gemeldet werden.

2.4 Qualifizierter Meldedialog

Soweit bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung die Einzugsstelle auf Grundlage eingegangener Entgeltmeldungen nicht ausschließen kann, dass die in dem sich überschneidenden Meldezeitraum erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, fordert sie den Arbeitgeber auf, für den zu beurteilenden Zeitraum GKV-Monatsmeldungen abzugeben (§ 26 Absatz 4 Satz 2 SGB IV). Diese Meldungen werden mit dem Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK) und dem Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung (DBMM) angefordert.

Arbeitgeber haben für den von der Einzugsstelle benannten Zeitraum GKV-Monatsmeldungen zu erstatten (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Verbindung mit Absatz 4a SGB IV). Die GKV-Monatsmeldung ist mit dem Datensatz Meldung (DSME) und dem Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) zu erstatten.

Die Einzugsstelle stellt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der angeforderten GKV-Monatsmeldungen fest, ob und inwieweit die laufenden und einmalig erzielten Arbeitsentgelte die Beitragsbemessungsgrenzen in den einzelnen Sozialversicherungszweigen überschreiten und meldet das Prüfergebnis den beteiligten Arbeitgebern. Das Prüfergebnis wird durch die Einzugsstelle mit dem DSKK und dem Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze (DBBG) zurückgemeldet.

2.5 Sofortmeldungen

Der Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist in den in § 28a Absatz 4 Satz 1 SGB IV genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen spätestens bei Beschäftigungsaufnahme unmittelbar an die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) zu melden (Sofortmeldung). Die Sofortmeldung ist mit dem DSME und dem Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO) zu erstatten.

2.6 Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Nach § 28a Absatz 10 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung be-

freit und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung sind, die in Abschnitt 3.2 aufgeführten Datensätze und Datenbausteine (nicht jedoch die Datenbausteine Europäische Versicherungsnummer, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Knappschaft/See und So-fortmeldung) zusätzlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstatten. Die Beitragsgruppe zur Rentenversicherung ist mit 0 zu verschlüsseln. Bei einem Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung innerhalb eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist zum Tage vor dem Zuständigkeitswechsel eine Abmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis und mit dem Tage, an dem der Wechsel wirksam wird, eine Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis zu erstatten. Die Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV sind ausschließlich gegenüber der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu erstatten.

2.7 Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen

Nach § 28a Absatz 3a SGB IV können Arbeitgeber und Zahlstellen im Sinne von § 202 Absatz 2 SGB V die Versicherungsnummer eines Beschäftigten oder eines Versorgungsempfängers maschinell abfragen.

Für die Datenübermittlung zwischen den Arbeitgebern und Zahlstellen sowie der DSRV ist der Datensatz „Versicherungsnummernabfrage“ mit den Datenbausteinen Name, Geburtsangaben und Anschrift (DBNA, DBGB und DBAN) zu verwenden.

Die DSRV übermittelt dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle unverzüglich durch Datenübertragung die Versicherungsnummer oder den Hinweis, dass die Vergabe der Versicherungsnummer mit der Anmeldung erfolgt. Eine Versicherungsnummernabfrage kann nicht storniert werden.

3 Automatisiertes Meldeverfahren

3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt werden. Für die Datenübermittlung dürfen auch systemunter-suchte Ausfüllhilfen genutzt werden (vergleiche Abschnitt 4). Für die Beurteilung einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Entgeltabrechnung und für die Berechnung der Beiträge sind die Regelungen der Beitragsverfahrensverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) maßgebend.

3.2 Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und Annahmestellen sind die fachlichen Datensätze Meldung (DSME) mit den zugehörigen Datenbausteinen und Betriebsdatenpflege (DSBD) zu verwenden (siehe Anlage 4).

Für die monatlichen Meldungen zur Beitragserhebung nach § 28a Absatz 11 SGB IV gegenüber der Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind der Datensatz DSBE und die Datenbausteine gemäß Anlage 5 zu verwenden.

Für Meldungen der Einzugsstellen an den Arbeitgeber ist der beschriebene DSKK zu verwenden (siehe Anlage 6).

3.2.1 Datensatz Meldung (DSME)

Der DSME enthält die Daten für eine Anmeldung, Abmeldung, Jahresmeldung, Unterbrechungsmeldung, GKV-Monatsmeldung, Sofortmeldung, Änderungsmeldung, Vergabe und Rückmeldung einer Versicherungsnummer, Rückmeldung im Rahmen des Bestandsprüfungsverfahrens sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine:

- Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME)
- Datenbaustein Name (DBNA)
- Datenbaustein Geburtsdaten (DBGB)
- Datenbaustein Anschrift (DBAN)
- Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer (DBEU)
- Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV)
- Datenbaustein Knappschaft/See (DBKS)
- Datenbaustein Sofortmeldung (DBSO)
- Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV)
- Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren (DBBM)

3.2.2 Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)

Nach § 18i Absatz 4 SGB IV sind Arbeitgeber verpflichtet, Änderungen von betrieblichen Angaben der BA unverzüglich zu melden. Die Arbeitgeber übermitteln mit dem DSBD alle relevanten Änderungen aus dem eingesetzten systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm oder der systemgeprüften Ausfüllhilfe an die BA.

3.2.3 Datensatz Beitragserhebung (DSBE)

Der DSBE enthält die Daten zur Beitragserhebung durch eine berufsständische Versorgungseinrichtung sowie zur Steuerung und Identifikation der Datenbausteine Mitgliedsidenti-

fikation (DBMI) und Höherversicherungsbeitrag (DBHB).

3.2.4 Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)

Der DSKK enthält den Grund der Abgabe des DSKK (Abgabegrund) sowie Kennzeichen, ob die Datenbausteine DBMM, DBBG und DBNA vorhanden sind. Im DBMM wird von der Einzugsstelle angegeben, für welchen Zeitraum GKV-Monatsmeldungen angefordert werden.

Der DBBG enthält Daten zur Anwendung des § 22 Absatz 2 SGB IV in den Fällen, in denen aufgrund einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung in mindestens einem Zweig der Sozialversicherung die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wurde. Darüber hinaus enthält der DBBG Angaben zum beitragspflichtigen Anteil einer Einmalzahlung.

Feststellungen der Krankenkassen im Qualifizierten Meldedialog zur Anforderung von GKV-Monatsmeldungen, zur Anwendung der Gleitzone und zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenzen verlieren ohne weitere Meldungen der Krankenkassen für Zeiträume ab dem 1. Januar 2015 ihre Gültigkeit.

3.3 Stornierung von Meldungen

Anmeldungen, Abmeldungen, Jahresmeldungen einschließlich der UV-Jahresmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, sonstige Entgeltmeldungen und Sofortmeldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren, bei einer unzuständigen Stelle erstattet wurden oder unzutreffende Angaben enthielten. Dies gilt auch für Meldungen der Einzugsstellen (DSKK).

Bei Stornierung einer bereits erstatteten Meldung ist der DSME oder der DSKK grundsätzlich mit den ursprünglich übermittelten Daten und Datenbausteinen zu übermitteln.

Dabei sind im DSME oder im DSKK nur die Daten zur Steuerung im Feld „Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes“ zu aktualisieren.

Dem DSME folgt der DBME beziehungsweise der DBKV oder der DBSO mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen (Sofort-)Meldung“.

Ausnahmen hiervon bilden Stornierungen von Meldungen für Meldezeiträume vor dem 01.01.2016. Stornierungsmeldungen müssen in diesen Fällen die ursprünglich übermittelten Daten in der Version 03 des DSME wiedergeben.

Dem DSKK folgt der DBMM oder DBBG mit dem Kennzeichen „Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung“.

3.4 Rückmeldungen bei Bestandsprüfungen

Die von Arbeitgebern übermittelten Meldungen sind bei Eingang von der Einzugsstelle inhaltlich im Abgleich mit ihren Bestandsdaten zu prüfen. Stellt die Einzugsstelle in einer Meldung einen Fehler fest, hat sie diese Abweichung mit dem Meldepflichtigen aufzuklären. Sofern die Einzugsstelle hierbei im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber einen fachlichen Wert in der fehlerhaften Meldung ändert, erfolgt eine maschinelle Information an den Arbeitgeber durch Übermittlung der ursprünglichen Meldung (DSME mit DBME oder DBKV) mit dem DBBM.

Im Übrigen wird auf die Gemeinsamen Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV verwiesen.

3.5 Datenübermittlung

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4 Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, müssen die Meldungen zur Sozialversicherung mittels systemgeprüfter maschineller Ausfüllhilfen an die Annahmestellen übermitteln. Abschnitt 3.2 gilt entsprechend. Arbeitgeber, die systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramme einsetzen, können für einzelne Meldungen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen nutzen. Eine maschinelle Zuführung von Meldedaten aus den Beständen der Arbeitgeber in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig.

5 Annahmestellen

Die Annahmestellen der Einzugsstellen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die zuständigen Krankenkassen weiter. Die Sofortmeldungen sind von den Arbeitgebern unmittelbar an die DSRV zu übermitteln. Die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen übernimmt die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leitet diese an die zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen weiter.

6 Ausnahmeregeln zur UV-Jahresmeldung

Alle in der Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte eines Arbeitnehmers sind bezogen auf das Kalenderjahr in einer UV-Jahresmeldung zusammenzufassen.

Obgleich nach § 5 Abs. 3 DEÜV Meldungen für bereits gemeldete Zeiträume unzulässig sind, ist in den im Februar 2016 abzugebenden UV-Jahresmeldungen für das Jahr 2015 das gesamte beitragspflichtige Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung anzugeben, auch wenn dieses bereits in voller Höhe (durch eine Abmeldung) oder teilweise (z. B. durch eine Unterbrechungsmeldung) gemeldet wurde. Für das Kalenderjahr 2015 ist insoweit für jeden Arbeitnehmer, der an mindestens einem Tag ein unfallversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ausgeübt hat, eine UV-Jahresmeldung abzugeben.

War eine bereits erstattete UV-Jahresmeldung nicht abzugeben oder enthielt unzutreffende Angaben, ist diese unabhängig vom Meldezeitraum nach den bestehenden Regeln zu stornieren und ggf. neu zu melden.

Sofern eine vor dem 01.01.2016 erstattete Entgeltmeldung mit Angaben zur Unfallversicherung

- nicht abzugeben war oder
- unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung, aber nicht zur Unfallversicherung, enthielt oder
- unzutreffende Angaben zur übrigen Sozialversicherung und zur Unfallversicherung enthielt,

ist diese zu stornieren. Ausgenommen hiervon sind Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

Die Stornierungsmeldung ist in der Version „03“ des DSME zu übermitteln und enthält keinen DBUV. Ungeachtet dessen gilt mit der Stornierungsmeldung die gesamte Entgeltmeldung als storniert, insoweit auch die Werte aus dem DBUV als Teil der ursprünglichen Meldung.

Im Falle der Korrektur einer vor dem 01.01.2016 erstatteten Entgeltmeldung mit DBUV ergibt sich daraus grundsätzlich die Notwendigkeit der Abgabe einer neuen Entgeltmeldung ohne Angaben zur Unfallversicherung sowie zusätzlich einer UV-Jahresmeldung mit GD 92 für das gesamte Kalenderjahr. Dies gilt nicht, sofern bereits eine UV-Jahresmeldung für das betroffene Kalenderjahr z. B. durch die Korrektur eines anderen Teilzeitraums erstattet wurde und keine weitere Änderung in den Daten der bereits abgegebenen UV-Jahresmeldung erforderlich ist. Soweit ausschließlich die Unfallversicherungsdaten in einer Entgeltmeldung vor dem 01.01.2016 unzutreffend waren, sind die korrekten Daten mit einer UV-Jahresmeldung zu übermitteln. Eine Stornierung der bereits abgegebenen Entgeltmeldung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Wurde hingegen bereits eine UV-Jahresmeldung für den Zeitraum vor dem

01.01.2016 z. B. durch eine vorherige Meldekorrektur abgegeben, ist diese zu stornieren und neu zu melden, sofern sich inhaltliche Änderungen ergeben. Änderungen in den gemeldeten Arbeitsstunden sind hiervon gleichermaßen ausgenommen; in diesen Fällen bedarf es keiner Korrektur.

7 Zusätzliche Angabe des Entgeltes für die Rentenberechnung

Ab 01.07.2019 wird die Gleitzone nach § 20 Abs. 2 SGB IV in Übergangsbereich umbenannt und die Grenze von 850,00 EUR auf 1.300,00 EUR angehoben. Zudem ist für Beschäftigten im Übergangsbereich nicht mehr das nach § 163 Abs. 10 SGB VI reduzierte beitragspflichtige Entgelt der Rentenberechnung zu Grunde zu legen (bisheriges Gleitzonen-Entgelt), sondern das Entgelt, das ohne Anwendung des Übergangsbereiches beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).

Dieses für die Rentenberechnung erforderliche tatsächliche Entgelt ist nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe c SGB IV zusätzlich in den Entgeltmeldungen anzugeben. Die Angabe erfolgt im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“ im Datenbaustein Meldesachverhalt.

Angabe für Meldezeiträume vor dem 01.07.2019

In Entgeltmeldungen, die ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019 umfassen, ist für Beschäftigten in der Gleitzone beim Kennzeichen Midijob

0 = bei Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone,

1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend in der Gleitzone liegen oder

2 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone liegen

das beitragspflichtige Entgelt anzugeben. Es erfolgt keine Angabe im neuen Feld „Entgelt Rentenberechnung“.

Angabe für Meldezeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen

In Entgeltmeldungen, die Zeiträume umfassen, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist für Beschäftigten in der Gleitzone bzw. im Übergangsbereich beim Kennzeichen Midijob

0 = bei Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone vor dem 01.07.2019,

1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend in der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich liegen oder

2 = bei Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gleitzone bzw. nach dem 30.06.2019 im Übergangsbereich liegen

zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Dabei handelt es sich im Jahr 2019 für Beschäftigten in der Gleitzone vor dem 01.07.2019 um das verminderte beitragspflichtige Entgelt (Gleitzone-Entgelt) und für Beschäftigten im Übergangsbereich nach dem 30.06.2019 um das Entgelt, das ohne Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).

Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung in der Gleitzone/ im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein (Feld Entgelt Rentenberechnung).

Alternativ können für die oben aufgeführten Beschäftigten eine Abmeldung mit dem beitragspflichtigen Entgelt und dem Abgabegrund 33 zum 30.06.2019 sowie eine Anmeldung mit Abgabegrund 13 zum 01.07.2019 vorgenommen werden. Für die Entgeltmeldungen für Zeiträume ab 01.07.2019 ist zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt auch das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist, sofern im Meldezeitraum eine Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereiches vorliegt. Dabei handelt es sich für Beschäftigten im Übergangsbereich um das Entgelt, das ohne Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI beitragspflichtig wäre. Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein. Sind für diese Variante zusätzliche technische Anpassungen in den systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen und maschinell erstellten Ausfüllhilfen notwendig, ist die Umsetzung optional.

Angabe für Meldezeiträume nach dem 30.06.2019

In Entgeltmeldungen, die ausschließlich Zeiträume nach dem 30.06.2019 umfassen, ist für Beschäftigten im Übergangsbereich beim Kennzeichen Midijob

- 1 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die durchgehend im Übergangsbereich liegen oder
- 2 = bei monatlichen Arbeitsentgelten, die sowohl innerhalb als auch außerhalb des Übergangsbereiches liegen

zusätzlich zum beitragspflichtigen Entgelt auch das Entgelt anzugeben, das der Rentenberechnung zu Grunde zu legen ist. Dabei handelt es sich um das Entgelt, das ohne Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI beitragspflichtig wäre (tatsächliches Entgelt).

Sofern die Meldung auch Zeiträume umfasst, in denen keine Beschäftigung im Übergangsbereich vorlag, fließen aus diesen Beschäftigungszeiten die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte in die zusätzliche Angabe des der Rentenberechnung zu Grunde zu legenden Entgelts ein (Feld Entgelt Rentenberechnung).

8 Übergangsregelung zum Versionswechsel - DSBD

In der Zeit vom 01.07.2019 bis zum 30.09.2019 nimmt die BA eingehende DSBD in der Version 02 und 03 an. Die Annahmestellen der Krankenkassen konvertieren eingehende DSBD in der Version 02 nicht.

9 Übergangsregelung zum Versionswechsel - DSME und DSBE

Zur Sicherstellung eines reibungslosen technischen Umstiegs können bei dem Versionswechsel zum 01.07.2019 Meldungen in der zuletzt gültigen Version ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Version bis zum 30.09.2019 gemeldet werden. Die Annahmestellen der Krankenkassen und die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden Datensätze entsprechend konvertieren.

Ungeachtet dieser Übergangsregel erfolgen fachliche Rückmeldungen der Krankenkassen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen ab dem 01.07.2019 ausschließlich in der neuen Version.

Abkürzungsverzeichnis

ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBBG	Datenbaustein Meldesachverhalt Beitragsbemessungsgrenze
DBBM	Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren
DBEU	Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer
DBGB	Datenbaustein Geburtsdaten
DBHB	Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBKV	Datenbaustein Krankenversicherung
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMI	Datenbaustein Mitgliedsidentifikation
DBMM	Datenbaustein Meldesachverhalt GKV-Monatsmeldung
DBNA	Datenbaustein Name
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSBE	Datensatz Beitragserhebung
DSKK	Datensatz Krankenkassenmeldung
DSME	Datensatz Meldung
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherung
FELEG	Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
KVLG 1989	Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
SGB	Sozialgesetzbuch
SVLFG	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Anlagen

- unbesetzt -

Schlüsselzahlen für Personengruppen in den Meldungen nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)

Personenkreis

- 101 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale
- 102 Auszubildende ohne besondere Merkmale
- 103 Beschäftigte in Altersteilzeit
- 104 Hausgewerbetreibende
- 105 Praktikanten
- 106 Werkstudenten
- 107 Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen
- 108 Bezieher von Vorruhestandsgeld
- 109 Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)
- 110 Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV
- 111 Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen
- 112 Mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft
- 113 Nebenerwerbslandwirte
- 114 Nebenerwerbslandwirte - saisonal beschäftigt
- 116 Ausgleichsgeldempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)
- 117 Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte
- 118 Berufsmäßig unständig Beschäftigte
- 119 Versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
- 120 Versicherungspflichtige Altersvollrentner
- 121 Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt
- 122 Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung
- 123 Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten
- 124 Heimarbeiter ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- 127 Behinderte Menschen, die im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt in einem Integrationsprojekt beschäftigt sind
- 140 Seeleute
- 141 Auszubildende in der Seefahrt
- 142 Seeleute in Altersteilzeit
- 143 Seelotsen
- 144 Auszubildende in der Seefahrt, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt
- 149 In der Seefahrt beschäftigte versicherungsfreie Altersvollrentner und Versorgungsbezieher wegen Alters
- 150 In der Seefahrt beschäftigte versicherungspflichtige Altersvollrentner
- 190 Beschäftigte, die ausschließlich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch als Beschäftigte gelten

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

4. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2020;
hier: Einführung eines dritten Geschlechtsmerkmals
-

Durch das Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PstRÄndG) vom 07.05.2013 besteht für Kinder, die seit dem 01.11.2013 geboren werden, die Möglichkeit, dass diese im Personenstandsregister ohne eine Angabe eines Geschlechtes geführt werden können, sofern sie nach der Geburt weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können (§ 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz).

In den Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 04./05.06.2014 (TOP 11) und am 24./25.06.2015 (TOP 9) wurde beschlossen, dass eine Kennzeichnung zur fehlenden Geschlechtsangabe im Arbeitgebermeldeverfahren (noch) nicht vorzunehmen ist, weil die vorgenannte Regelung ausschließlich für Neugeborene nach dem 31.10.2013 anzuwenden ist. Gleichwohl wurde eine Kennzeichnung innerhalb der Sozialversicherung vorgesehen, um das Verfahren zur Vergabe einer Versicherungsnummer für Personen ohne Geschlechtsangabe zu ermöglichen.

Mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018 (BGBl I S. 2635 ff.) wurde nunmehr ein drittes Geschlechtsmerkmal „divers“ eingeführt. Kann ein Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall nach § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz in der Fassung vom 18. Dezember 2018 auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe „divers“ in das Geburtenregister eingetragen werden. Darüber hinaus können nach § 45b Personenstandsgesetz seit dem 22.12.2018 Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz vorgesehenen Bezeichnungen für sie maßgeblich ist, oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichten, sofern sie die in § 45b Personenstandsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllen.

Aus den vorgenannten Gründen ist nunmehr auch das Arbeitgebermeldeverfahren anzupassen. Die Angaben zum Geschlecht sind in den Anlagen 4 und 5 der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV wie folgt zu erweitern:

Geschlecht

M = männlich

W = weiblich

X = unbestimmt

D = divers

Das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ sowie dessen Anlagen sind in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19. Juni 2019 anzupassen.

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren für die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2020 einzuleiten.

Darüber hinaus ist für das Verfahren zur Vergabe einer Versicherungsnummer die Fehlerprüfung DBGB126 zum 01.07.2019 zu streichen, damit bis zur finalen Umsetzung der neuen Geschlechtsmerkmale auch für Personen die vor dem 01.11.2013 geboren wurden und nicht dem männlichen oder weiblichen Geschlecht angehören, Versicherungsnummern beantragt werden können.

.

4.1 Datensatz: DSBD - Datensatz Betriebsdatenpflege

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSBD
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BTRAG = Betriebsdatenpflege durch Arbeitgeber
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im Gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01-99
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
Daten zur Identifikation					
064-078	015	an	M	BETRIBSNUMMER- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>BBNRBB</i>	Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs gemäß § 18i Abs. 3 SGB IV, dessen Betriebsdaten in der Datei der Beschäftigungsbetriebe geändert werden sollen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
079-086	008	n	M	DATUM-EREIGNIS <i>DTEREIGNIS</i>	Datum, zu dem das Veränderungsereignis wirksam wird in der Form: jhjmmmtt
087-089	003	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
090-104	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerbe- rater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzei- chen) nnnnnnnn
105-106	002	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
107-111	005	an	m	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
112-141	030	an	M	NAME- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB-1 <i>NAMEBB1</i>	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform Be- standteil 1
142-171	030	an	K	NAME- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB-2 <i>NAMEBB2</i>	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform Be- standteil 2
172-201	030	an	K	NAME- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB-3 <i>NAMEBB3</i>	Name des Beschäftigungsbetriebs mit Rechtsform Be- standteil 3
202-211	010	an	M	POSTLEITZAHL- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>PLZBB</i>	Inländische Postleitzahl des Beschäftigungsbetriebs (5 Stellen numerisch linksbündig und mit nachfolgenden Leerzeichen)
212-245	034	an	M	ORT- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>ORTBB</i>	Ort des Beschäftigungsbetriebs (Beschäftigungsort in Deutschland)
246-278	033	an	M	STRASSE- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>STRBB</i>	Straße des Beschäftigungsbetriebs Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abge- legt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
279-287	009	an	K	HAUSNUMMER- BESCHAEFTIGUNGS BETRIEB <i>HNRBB</i>	Hausnummer des Beschäftigungsbetriebs

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
288-297	010	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
298-307	010	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
308-308	001	an	M	BEENDIGUNGSKENN ZEICHEN <i>KENNZEND</i>	B = vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit des Beschäftigungsbetriebs Hinweis: Ist der Beschäftigungsbetrieb nur TEMPORÄR ohne Beschäftigte, stellt das KEINE Beendigung dar.
309-323	015	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
324-324	001	an	K	ANREDE- ANSPRECHPARTNER <i>ANR-AP</i>	Anrede des Ansprechpartners für SV-Träger beim Ar- beitgeber oder beim beauftragten Dritten M = Männlich W = Weiblich N = Keine Einzelperson
325-354	030	an	M	NAME- ANSPRECHPARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des Ansprechpartners für SV-Träger oder Be- zeichnung einer Organisationseinheit beim Arbeitgeber oder beim beauftragten Dritten
355-374	020	an	M	TELEFON- ANSPRECHPARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer des Ansprechpartners für SV-Träger oder einer Telefonzentrale oder eines Rufkreises beim Ar- beitgeber oder beim beauftragten Dritten gemäß DIN 5008: Die Telefonnummer ist funktionsbezogen durch je ein Leerzeichen zu gliedern, vor der Durchwahlnummer steht ein Bindestrich. Beispiele: Einzelanschluss 04404 912145 Durchwahlanschluss 04401 922-122 International +49 4401 922-131 Die länderbezogene Zusatznummer sollte durch das Zeichen + vor der Landesvorwahl dargestellt werden (z.B. statt 0049 besser +49).
375-394	020	an	K	FAX- ANSPRECHPARTNER <i>FAX-AP</i>	Faxrufnummer des Ansprechpartners für SV-Träger beim Arbeitgeber oder beim beauftragten Dritten ge- mäß DIN 5008
395-464	070	an	K	EMAIL- ANSPRECHPARTNER <i>EMAIL-AP</i>	E-Mail-Adresse des Ansprechpartners für SV-Träger oder ein virtuelles Postfach beim Arbeitgeber oder beim beauftragten Dritten
465-484	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Annahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personal- nummer des Beschäftigten

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
485-516	032	an	k	DATENSATZ-ID <i>DATENSATZ-ID</i>	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller
517-517	01	an	M	KENNZEICHEN- AENDERUNG-NAME <i>KENNZNAME</i>	Änderung in den Namensfeldern N = Nein J = Ja
518-518	01	an	M	KENNZEICHEN- AENDERUNG- ANSCHRIFT <i>KENNZANSCHRIFT</i>	Änderung in den Anschriftenfeldern Beschäftigungs- betrieb N = Nein J = Ja
519-519	01	an	M	KENNZEICHEN- AENDERUNG- ANSPRECHPARTNER <i>KENNZANSPRECH</i>	Änderung in den Ansprechpartnerdaten N = Nein J = Ja
520-526	007	an	m	PRODUKT- IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm vergeben.
527-534	008	an	m	MODIFIKATIONS- IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduk- tes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG ver- geben.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
535-535	001	an	M	MM-ABWEICHENDE POSTANSCHRIFT MMPA	Datenbaustein DBPA - Abweichende Postanschrift vorhanden: N = <i>Nein</i> J = <i>Ja</i> Hinweis: Die Postanschrift muss eine Anschrift des Arbeitgebers sein. Sie gehört somit nicht zu einem beauftragten Dritten wie zum Beispiel einem Steuerberater. Es kann eine ausländische Anschrift sein.
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
536-536	001	an	M	MM-TEILNAHME- PFLICHTEN MMTN	Datenbaustein DBTN - Teilnahmepflichten vorhanden: N = <i>Nein</i> J = <i>Ja</i>
537-541	005	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Daten zum Sachverhalt					
542-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 535-536. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale im DSBD. Datenbaustein für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: – DBPA - Abweichende Postanschrift
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE (Fehler) gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.2 Datenbaustein: DBPA – Datenbaustein Abweichende Postanschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Abweichende Postanschrift (DBPA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBPA
005-034	030	an	m	NAME- POSTANSCHRIFT1 NAMEPA1	Namensbestandteil 1 der Postanschrift
035-064	030	an	K	NAME- POSTANSCHRIFT2 NAMEPA2	Namensbestandteil 2 der Postanschrift
065-094	030	an	K	NAME- POSTANSCHRIFT3 NAMEPA3	Namensbestandteil 3 der Postanschrift
095-104	010	an	m	POSTLEITZAHL- POSTANSCHRIFT PLZPA	Postleitzahl der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift (Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen sein.)
105-138	034	an	m	ORT- POSTANSCHRIFT ORTPA	Ort der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift (auch bei Großempfängern)
139-171	033	an	K	STRASSE- POSTANSCHRIFT STRPA	Straße der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leerzeichen) stehen.
172-180	009	an	K	HAUSNUMMER- POSTANSCHRIFT HNRPA	Hausnummer der vom Beschäftigungsbetrieb abweichenden Postanschrift
181-190	010	an	m	POSTLEITZAHL- POSTFACH PLZPO	Postleitzahl - postfachbezogen (5 Stellen numerisch linksbündig mit nachfolgendem Leerzeichen) oder Großempfängerpostleitzahl
191-200	010	an	K	POSTFACH POSTFACH	Nummer des Postfachs
201-203	003	an	m	LAENDERKENNZ- POSTANSCHRIFT LDKZPA	Länderkennzeichen gemäß Anlage 8 (nur bei ausländischen Anschriften)
204-204	001	an	M	KENNZEICHEN- LOESCHEN- POSTANSCHRIFT KENNZLPA	Kennzeichen, ob die abweichende Postanschrift in der Datei der Beschäftigungsbetriebe gelöscht werden soll Grundstellung = Nein L = Ja
205-208	004	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld

4.3 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER FE	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

4.4 Datensatz: DSME - Meldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSME
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren RVSNR = Rückmeldung der Versicherungsnummer an den Arbeitgeber
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01-99
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	K	VSNR <i>VSNR</i>	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp
076-077	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU <i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle ist hier die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes anzugeben. nnnnnnnn
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung. Bei der Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber und der Datenannahmestelle: z. B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten
113-127	015	an	M	BBNR-KK <i>BBNRKK</i>	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle oder der berufsständischen Versorgungseinrichtung. Bei Sofortmeldungen ist die Betriebsnummer der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung anzugeben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
128-147	020	an	k	AKTENZEICHEN-KK <i>AZ-KK</i>	Dieses Feld steht der Einzugsstelle zur Verfügung Bei Meldungen nach § 28a Abs. 10 SGB IV an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist hier die Mitgliedsnummer des Beschäftigten bei der Versorgungseinrichtung anzugeben.
148-162	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGS- STELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (z.B. Steuerberater - 8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
163-165	003	n	M	PERSONENGRUPPE <i>PERSGR</i>	Personengruppe gemäß Anlage 3 nnn
166-167	002	n	M	ABGABEGRUND <i>GD</i>	Grund der Abgabe gemäß Anlage 2 nn
168-170	003	an	m	STAATSANGEHOE RIGKEITS-SC <i>SASC</i>	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes nnn

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
171-171	001	an	M	MM-MELDEDATEN MMME	Datenbaustein DBME - Meldesachverhalt vorhanden: N = keine Meldesachverhaltsdaten J = Meldesachverhaltsdaten vorhanden
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: N = keine Geburtsangaben J = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: N = keine Anschriftsangaben J = Anschriftsangaben vorhanden
175-175	001	an	M	MM-EUDATEN MMEU	Datenbaustein DBEU - Europäische VSNR vorhanden: N = keine europäische VSNR J = europäische VSNR vorhanden
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN MMUV	Datenbaustein DBUV - Unfallversicherung vorhanden: N = keine Angaben zur Unfallversicherung J = Angaben zur Unfallversicherung vorhanden
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE MMKS	Datenbaustein DBKS - Knappschaft/See vorhanden: N = keine Knappschafts-/See-Daten J = Knappschafts-/See-Daten vorhanden
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
178-178	001	an	M	MM-SVA MMSV	Datenbaustein DBSV - Sozialversicherungsausweis vorhanden: N = keine SVA-Daten J = SVA-Daten vorhanden
179-179	001	an	M	MM-VERGABE- RUECKMELDUNG MMVR	Datenbaustein DBVR - Vergabe/Rückmeldung vorhanden: N = keine Vergabe/Rückmeldedaten J = Vergabe/Rückmeldedaten vorhanden
180-180	001	an	M	MM- RUECKMELDUNG- GERINGFUEGIG MMRG	Datenbaustein DBRG - Rückmeldung geringfügig Beschäftigte vorhanden: N = keine Rückmeldedaten J = Rückmeldedaten vorhanden

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Sonstige Kennzeichen					
181-181	001	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
182-182	001	an	M	MM-UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung: 1 = Meldung aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV) 6 = Meldekorrektur aus der Betriebsprüfung
183-183	001	an		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
184-184	001	an	M	MM-SOFORT MMSO	Datenbaustein DBSO - Sofortmeldung vorhanden: N = keine Sofortmeldung J = Sofortmeldung vorhanden
185-185	001	an	M	KENNZ-STATUS KENNZSTA	Statuskennzeichen für Ehegatte/Lebenspartner/ Abkömmling des Arbeitgebers und geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH 1 = Ehegatte/Lebenspartner/Abkömmling 2 = geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH
186-186	001	an	M	RESERVE	Reservfelder für die Rentenversicherung
187-188	002	an	M	VERSIONS-NR-KP VERNRP	Versionsnummer des Kernprüfungsprogramms mit der der Datensatz geprüft wurde nn
189-189	001	an	M	MM-KVDATEN MMKV	Datenbaustein DBKV - Krankenversicherung vorhanden: N = keine Krankenversicherungsdaten vorhanden J = Krankenversicherungsdaten vorhanden
190-190	001	an	M	RESERVE	Reservfeld für die Rentenversicherung
191-210	020	n		INTERN	Interne Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
211-212	002	an	M	RESERVE	Reservfelder
213-219	007	an	m	PRODUKT- IDENTIFIER PROD-ID	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
220-227	008	an	m	MODIFIKATIONS- IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduk- tes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG ver- geben.
228-259	032	an	k	DATENSATZ-ID DS-ID	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
260-274	015	an	M	ABSENDERNUMMER- RV ABSNRV	Für Zwecke der Rentenversicherung ist die ABSENDERNUMMER (ABSN) einzutragen.
275-359	100	an	M	RESERVE	Reservfelder

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Kennzeichen, ob Datenbausteine für den Arbeitgeber und die Sozialversicherung vorhanden sind					
360-360	001	an	M	MM-BMDATEN MMBM	Datenbaustein DBBM – Bestandsabweichung Meldeverfahren vorhanden: N = <i>nein</i> J = <i>ja</i>
361-459	099	an	M	RESERVE	Reservfelder
Kennzeichen, ob zusätzliche Datenbausteine für die Sozialversicherung vorhanden sind (bei der Datenübermittlung zwischen Arbeitgeber und Einzugsstelle ist hier jeweils nur „N“ zulässig)					
460-559	100	an	M	RESERVE	Reservfelder
Daten zum Sachverhalt					
560-xxx					Es folgen ggf. die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 171-180, 184 und 189. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSME. Datenbausteine für Arbeitgeber und die Sozialversicherung: – DBME - Meldesachverhalt – DBNA - Name – DBGB - Geburtsdaten – DBAN - Anschrift – DBEU - Europäische VSNR – DBUV - Unfallversicherung – DBKS - Knappschaft/See – DBSO – Sofortmeldung – DBKV – Krankenversicherung
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.5 Datenbaustein: DBME - Meldesachverhalt

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Meldesachverhalt (DBME)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBME
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-006	001	an	M	KENNZ-MIDIJOB KENNZMIDI	Kennzeichen Midijob: 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV/Verzicht 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV Hinweis zu Ziffer 0 : Ein Verzicht ist nur noch für Meldezeiträume bis zum 30.06.2019 relevant.
007-014	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmt
015-022	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: jhjmmmt Das ZREN muss für Anmeldungen (GD im DSME = 10 - 13) Nullen sein.
023-024	002	n	M	ZAHL-TAGE ZLTG	Anzahl der Tage für kurzfristig Beschäftigte
025-025	001	an	m	WAEHRUNGS-KENNZ WG	Währungskennzeichen E = Euro
026-031	006	n	M	ENTGELT EG	Entgelt in vollen Euro
032-035	004	n	M	BEITRAGS-GRUPPE BYGR	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
036-044	009	an	M	TAETIGKEITS-SC TTSC	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) xxxxxxxxx
045-045	001	an	M	KENNZ-RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
046-046	001	an	M	KENNZ-MEHRFACH KENNZMF	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter N = kein Mehrfachbeschäftigter J = Mehrfachbeschäftigter
047-047	001	n		INTERN	Internes Kennzeichen der Sozialversicherungsträger
048-048	001	an	m	KENNZ-SAISONARBEITNEHMER KENNZSAN	Kennzeichen Saisonarbeitnehmer N = kein Saisonarbeitnehmer J = Saisonarbeitnehmer

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
049-054	006	n	m	ENTGELT RENTEN- BERECHNUNG <i>EGRB</i>	Beim Kennzeichen Midijob 1 oder 2 ist das Entgelt (in vollen Euro), das ohne die Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI i.V.m. § 20 Abs. 2 SGB IV (Midijobs) in der Rentenversicherung beitragspflichtig wäre, anzugeben (tatsächliches Entgelt) zuzüglich des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelts in Zeiträumen, in denen keine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag. Besonderheit für das Jahr 2019: Umfasst die Meldung Zeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist für Zeiträume vor dem 01.07.2019, in denen eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag, das in der Rentenversicherung beitragspflichtige Entgelt zu berücksichtigen. Umfasst die Meldung ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019, ist kein Entgelt anzugeben.
055-147	093	an	M	RESERVE	Reservefelder

4.6 Datenbaustein: DBNA - Name

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Name (DBNA)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBNA
005-034	030	an	M	FAMILIENNAME FMNA	Familienname
035-064	030	an	M	VORNAME VONA	Vorname
065-084	020	an	K	VORSATZWORT VOSA	Vorsatzwort
085-104	020	an	K	NAMENSZUSATZ NAZU	Namenszusatz
105-124	020	an	K	TITEL TITEL	Titel
125-125	001	an	m	KENNZ-AEND-BER KENNZAB	Kennzeichen Änderung / Berichtigung des Namens A = Amtliche Änderung (z. B. infolge Heirat) Grundstellung = Berichtigung des Namens (z. B. Schreibfehler) oder keine Änderung (Leerzeichen)

4.7 Datenbaustein: DBGB - Geburtsangaben

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Geburtsangaben (DBGB)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBGB
005-034	030	an	K	GB-NAME <i>GBNA</i>	Geburtsname
035-054	020	an	K	GB-VORSATZWORT <i>GBVOSA</i>	Vorsatzwort des Geburtsnamens
055-074	020	an	K	GB-NAMENSZUSATZ <i>GBNAZU</i>	Namenszusatz des Geburtsnamens
075-082	008	n	M	GEBURTSDATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum in der Form: jhjmmmt
083-083	001	an	M	GESCHLECHT <i>GE</i>	Geschlecht M = männlich W = weiblich X = <u>unbestimmt</u> D = <u>divers</u>
084-117	034	an	m	GB-ORT <i>GBOT</i>	Geburtsort

4.8 Datenbaustein: DBAN - Anschrift

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Anschrift (DBAN)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBAN
005-007	003	an	m	LAENDER-KENNZ <i>LDKZ</i>	Bei ausländischen Anschriften muss hier das Länder- (Kfz)-Kennzeichen angegeben werden.
008-017	010	an	m	PLZ <i>PLZ</i>	Bei inländischen Anschriften muss die Postleitzahl 5 Stellen numerisch sein (linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen).
018-051	034	an	M	WOHNORT <i>ORT</i>	Wohnort
052-084	033	an	K	STRASSE <i>STR</i>	Straße Hinweis: Wenn die Hausnummer nicht separat abgelegt werden kann, ist es zulässig, die Hausnummer in das Feld Straße zu übernehmen. In solchen Fällen muss dann das Feld Hausnummer auf Grundstellung (Leer- zeichen) stehen.
085-093	009	an	K	HAUS-NR <i>NR</i>	Hausnummer
094-133	040	an	K	ADR-ZUSATZ <i>ADRZU</i>	Anschriftenzusatz

4.9 Datenbaustein: DBEU - Europäische Versicherungsnummer

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Europäische Versicherungsnummer (DBEU)					
001-004	004	an	M	KENNUNG <i>KE</i>	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBEU
005-007	003	n	M	GB-LAND <i>GBLD</i>	Geburtsland eines EU-/EWR-Staatsangehörigen
008-027	020	an	K	EUVSNR <i>EUVSNR</i>	Europäische VSNR

4.10 Datenbaustein: DBUV - Unfallversicherung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Unfallversicherung (DBUV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBUV
005-005	001	n	M	ANZAHL-UV ANUV	Anzahl der angehängten UV-Daten (maximal 9) in der Form: n
006-020	015	an	M	RESERVE RESERVE	Reservfelder
die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld ANUV					
001-003	003	an	M	UV-GRUND-n UVGDn	Grund für die Besonderheiten bei der Abgabe der UV-Daten. Grundstellung (Leerzeichen) = ohne Besonderheiten A07 = Meldungen für Arbeitnehmer der UV-Träger A08 = Unternehmen ist Mitglied bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft A09 = Beitrag zur Unfallversicherung wird nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessen (wie z.B. die Kopfpauschale) B01 = Entspargung von ausschließlich sozialversicherungspflichtigem Wertguthaben B06 = UV-Entgelt wird in einer anderen Gefahrtarifstelle dieser Entgeltmeldung angegeben B09 = Sonstige Sachverhalte, die kein UV-Entgelt in der Meldung erfordern C01 = Entspargung von übertragenem Wertguthaben durch die DRV Bund
004-018	015	an	m	BBNR-UV-n BBNRUVn	Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
019-038	020	an	m	MITGLIEDS-NR-n MNRn	Mitgliedsnummer des Unternehmens beim zuständigen UV-Träger
039-053	015	an	m	BBNR-GTS-n BBNRGTn	Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
054-061	008	an	m	GT-STELLE-n GTSTn	Gefahrtarifstelle
062-067	006	n	M	UV-EG-n UVEGn	Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zur Unfallversicherung in vollen Euro
068-071	004	an	M	RESERVE RESERVE	Reservfelder

4.11.1 Datenbaustein: DBKS - See

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE KENNZKS	Kennzeichen Daten vorhanden für S = See-SV
006-007	002	n	M	BERUFSGRUPPEN BGR	Seemännische Berufsgruppen gemäß Anlage 7
008-009	002	n	M	VERSICHERUNGSAR TEN VA	Versicherungsarten gemäß Anlage 7 bei - nichtfahrenden Versicherten - Beschäftigung auf ISR-Schiffen - Versicherung kraft Ausstrahlung - Versicherung auf Antrag
010-011	002	n	M	FAHRZEUGGRUPPEN FGR	Fahrzeuggruppen gemäß Anlage 7
012-013	002	n	K	PATENTE PAT	Seemännische Befähigungszeugnisse (Patente) gemäß Anlage 7
014-014	001	an	M	ANTRAG AUF RVBEFREIUNG AQRVB	Formloser Antrag auf Befreiung von der Rentenversi- cherungspflicht für nichtdeutsche Seeleute (gilt nur zur Fristwahrung) N = kein Antrag J = Antrag
015-220	206	an	M	RESERVE	Reservefelder

4.11.2 Datenbaustein: DBKS - Knappschaft

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Knappschaft/See (DBKS)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKS
005-005	001	an	M	KENNZ-KNV-SEE KENNZKS	Kennzeichen Daten vorhanden für K = knappschaftliche Sozialversicherung
006-006	001	an	k	AUSBILDUNG KNAPPSCHAFT AUSB-KNV	Stand der Ausbildung (Knappschaft) gemäß Anlage 8
007-150	144	an	M	TAETIGKEITS-SC-KnV TTSC-KNV	Knappschaftlicher Tätigkeitsschlüssel gemäß Anlage 8 in der Form: Ab-Monat (2 Stellen), Tätigkeitsschlüssel (9 Stellen) Besonderheitenschlüssel (1 Stelle)
151-158	008	an	k	ENDE BESCHÄFTIGUNGSVE RHÄLTNIS ENDE VS	Ende des Beschäftigungsverhältnisses im knappschaft- lichen Betrieb in der Form: jhjjmmtt
159-160	002	an	m	ABKEHRGRUND KNV ABKGD KNV	Abkehrgrund Knappschaft
161-184	024	an	m	UNTER TAGE SCHICHTEN UT	Schichten unter Tage
185-220	036	an	M	RESERVE	Reservefelder

4.12 Datenbaustein: DBSO - Sofortmeldung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Sofortmeldung (DBSO)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBSO
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO- SOFORT KENNZSTSO	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Sofortmeldung: N = <i>keine Stornierung</i> J = <i>Stornierung</i>
006-013	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN- SOFORT ZRBGSO	Beginn des Zeitraums, für den die Sofortmeldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjmmmtt

4.13 Datenbaustein: DBKV - Krankenversicherung (GKV-Monatsmeldung)

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Krankenversicherung (DBKV)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBKV
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-007	002	n	M	RESERVE	Reservefeld
008-009	002	n	M	SV-TAGE SVTG	Anzahl der Tage, für die eine Beitragspflicht zur Sozialversicherung im Abrechnungsmonat besteht (SV-Tage)
010-017	008	n	M	ZEITRAUM-BEGINN ZRBG-KV	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmtt
018-025	008	n	M	ZEITRAUM-ENDE ZREN-KV	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmtt
026-033	008	n	M	RESERVE	Reservefeld
034-041	008	n	M	EINMALIGES- ENTGELT EZEG	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent
042-068	027	an	M	RESERVE	Reservefeld
069-072	004	n	M	BEITRAGSGRUPPE BYGR	Beitragsgruppenschlüssel gemäß Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
073-073	001	an	M	KENNZ- RECHTSKREIS KENNZRK	Kennzeichen Rechtskreis: W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
074-081	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT KV/PV LFDKV	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären.
082-089	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT RV LFDRV	Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.
090-097	008	n	M	LAUFENDES- ENTGELT ALV LFAV	Laufendes Entgelt zur ALV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden.
098-150	053	an	M	RESERVE	Reservfelder

4.14 Datensatz: DSVV – Versicherungsnummernabfrage

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datensatz es sich handelt DSVV
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist DEUEV = DEÜV- Meldeverfahren
010-024	015	an	M	ABSENDERNUMMER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
025-039	015	an	M	EMPFAENGERNUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR VERNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01
042-061	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes in der Form: jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional)
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung für fehlerhafte Datensätze 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Identifikation					
064-075	012	an	K	VSNR VSNR	Ist bei der Abfrage leer. Sofern eine Versicherungsnummer eindeutig ermittelt werden kann, erfolgt die Rückmeldung in der Form: bbttmmjjassp
076-076	001	n	M	KENNZ- RUECKMELDUNG KENNZRM	Ergebnis der Prüfung bei der DSRV 0 = Grundstellung 1 = kein Ergebnis 2 = eindeutiges Ergebnis 3 = kein eindeutiges Ergebnis
077-077	001	an	M	RESERVE	Reservefeld
078-092	015	an	M	BBNR-VU BBNRVU	Betriebs-/Zahlstellennummer des Verursachers des Datensatzes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). nnnnnnnn
093-112	020	an	k	AKTENZEICHEN- VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung.
113-144	032	an	M	DATENSATZ-ID DS-ID	Datensatz-ID des übermittelten Datensatzes
145-146	002	an	M	RESERVE	Reservefeld
147-147	001	an	M	MM- UEBERMITTLUNG MMUEB	Übermittlungsweg der abgegebenen Meldung: 1 = Meldung aus systemgeprüftem Programm (§ 18 DEÜV) 5 = Meldung mittels maschinell erstellter Ausfüllhilfe (§ 18 DEÜV)
148-171	024	an	M	RESERVE	Reservefeld
Kennzeichen, welche Datenbausteine vorhanden sind					
172-172	001	an	M	MM-NAME MMNA	Datenbaustein DBNA - Name vorhanden: J = Namensdaten vorhanden
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME MMGB	Datenbaustein DBGB - Geburtsangaben vorhanden: J = Geburtsangaben vorhanden
174-174	001	an	M	MM-ANSCHRIFT MMAN	Datenbaustein DBAN - Anschrift vorhanden: J = Anschriftangaben vorhanden
175-200	026	an	M	RESERVE	Reservefeld
Daten zum Sachverhalt					
201-xxx					Es folgen die Datenbausteine gemäß den Angaben zu den Feldern Stellen 172-174. Die Reihenfolge der Datenbausteine muss identisch sein mit der Reihenfolge der Merkmale des DSVV: – DBNA - Name – DBGB - Geburtsdaten – DBAN - Anschrift
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE - Fehler gemäß den Angaben in dem Feld FEKZ. Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN.

4.15 Datenbaustein: DBFE - Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein-Fehler (DBFE)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER FE	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehler- text (z. B. : xxxxxx Entgelt überschreitet die BBG)

Die Anzahl der Fehler-Datenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEHLER-ANZAHL (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

4.16 Datenbaustein: DBBM - Bestandsabweichung Meldeverfahren

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Datenbaustein- Bestandsabweichung Meldeverfahren (DBBM)					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung, um welchen Datenbaustein es sich handelt DBBM
005-005	001	an	M	KENNZ-STORNO KENNZST	Kennzeichen, Stornierung einer bereits abgegebenen Meldung: N = keine Stornierung J = Stornierung
006-017	012	an	K	AENDERUNG-VSNR AVSNR	Versicherungsnummer in der Form: bbttmmjjassp
018-020	003	n	K	AENDERUNG- PERSONENGRUPPE APERSGR	Personengruppe gemäß Anlage 2 nnn
021-022	002	n	K	AENDERUNG- ABGABEGRUND AGD	Grund der Abgabe gemäß Anlage 1 nn
023-025	003	an	K	AENDERUNG- STAATSANGEHOERI GKEITS-SC ASASC	Staatsangehörigkeitsschlüssel des statistischen Bundesamtes nnn
026-026	001	an	K	AENDERUNG-KENNZ- MIDIJOB AKENNZMIDI	Kennzeichen Midijob: 0 = kein Arbeitsentgelt innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV/Verzicht 1 = Arbeitsentgelt durchgehend innerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV 2 = Arbeitsentgelt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen des § 20 Abs. 2 SGB IV
027-034	008	n	K	AENDERUNG- ZEITRAUMBEGINN AZRBG	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn), in der Form: jhjjmmtt
035-042	008	n	K	AENDERUNG- ZEITRAUMENDE AZREN	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende), in der Form: jhjjmmtt
043-048	006	an	K	AENDERUNG- ENTGELT AEG	Entgelt in vollen Euro
049-052	004	an	K	AENDERUNG- BEITRAGSGRUPPE ABYGR	Beitragsgruppenschlüssel siehe Anlage 1 nnnn Stelle 1 = KV Stelle 2 = RV Stelle 3 = ALV Stelle 4 = PV
053-061	009	an	K	AENDERUNG- TAETIGKEITS-SC ATTSC	Angaben zur Tätigkeit (Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit) xxxxxxxxxx
062-062	001	an	K	AENDERUNG-KENNZ- RECHTSKREIS AKENNZRK	Kennzeichen Betriebsstätte (Rechtskreis) W = altes Bundesland O = neues Bundesland einschließlich Ost-Berlin
063-063	001	an	K	AENDERUNG-KENNZ- MEHRFACH AKENNZMF	Kennzeichen Mehrfachbeschäftigter N = kein Mehrfachbeschäftigter J = Mehrfachbeschäftigter

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
064-071	008	n	K	AENDERUNG-ZEITRAUMBEGINN-KV AZRBG-KV	Beginn des Zeitraums, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsbeginn oder Beginn des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmtt
072-079	008	n	K	AENDERUNG-ZEITRAUMENDE-KV AZREN-KV	Ende des Zeitraumes, für den die Meldung gelten soll (Beschäftigungsende oder Ende des Abrechnungszeitraums), in der Form: jhjmmmtt
080-087	008	an	K	AENDERUNG-EINMALIGES-ENTGELT AEZEG	Einmalig gezahltes Entgelt in Eurocent
088-095	008	an	K	AENDERUNG-LAUFENDES-ENTGELT-KV/PV ALFDKV	Laufendes Entgelt zur KV/PV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge bei Versicherungspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt wurden oder zu zahlen gewesen wären.
096-103	008	an	K	AENDERUNG-LAUFENDES-ENTGELT-RV ALFDRV	Laufendes Entgelt zur RV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden.
104-111	008	an	K	AENDERUNG-LAUFENDES-ENTGELT-ALV ALFDAV	Laufendes Entgelt zur ALV in Eurocent Laufendes Arbeitsentgelt von dem Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt wurden.
112-117	006	an	K	AENDERUNG-ENTGELT-RENTEN-BERECHNUNG AEGRB	Beim Kennzeichen Midijob 1 oder 2 ist das Entgelt (in vollen Euro), das ohne die Anwendung des § 163 Abs. 10 SGB VI i.V.m. § 20 Abs. 2 SGB IV (Midijobs) in der Rentenversicherung beitragspflichtig wäre, anzugeben (tatsächliches Entgelt) zuzüglich des in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Entgelts in Zeiträumen, in denen keine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag. Besonderheit für das Jahr 2019: Umfasst die Meldung Zeiträume, die über den 30.06.2019 hinausgehen, ist für Zeiträume vor dem 01.07.2019, in denen eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 2 SGB IV vorlag, das in der Rentenversicherung beitragspflichtige Entgelt zu berücksichtigen. Umfasst die Meldung ausschließlich Zeiträume vor dem 01.07.2019, ist kein Entgelt anzugeben.
118-611	494	an	M	RESERVE	Reservfelder

5.1 DSBE - Datensatz BV Beitragserhebung

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
Daten zur Steuerung					
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes BV Beitragserhebung DSBE
005-006	002	n	M	VERSIONS-NR VERNRDS	Versionsnummer des Datensatzes BV Beitragserhebung 01(-99)
007-008	002	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
009-010	002	n	M	VERSIONS-NR-KP VERNRDS	Versionsnummer des angewendeten Kernprüfprogramms. 01(-99)
011-015	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BVBEI = BV Beitragserhebung
016-030	015	an	M	ABSENDER- NUMMER ABSN	Es ist die Absendernummer einzutragen (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes - vormals BBNR-ABSENDER (<i>BBNRAB</i>)). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absender- nummer einzutragen. Die Ausnahmefälle sind im gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ beschrieben. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn
031-045	015	an	M	EMPFAENGER- NUMMER EPNR	Es ist die Absendernummer des Empfängers des Datensatzes einzutragen (Betriebsnummer des Empfängers des Datensatzes - vormals BBNR-EMPFAENGER (<i>BBNREP</i>)). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In den Ausnahmefällen, in denen der Empfänger eine gesonderte Absendernummer nutzt, ist diese einzutragen. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
					Hinweis: Im Datenaustauschverfahren AGBVB (Vorlaufsatz) ist die Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung anzugeben.
046-065	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)
066-066	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung, ob der Datensatz fehlerhaft ist 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft
067-067	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes
068-068	001	an	M	RESERVE <i>RESERVE</i>	Reservefeld
069-075	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird.
076-083	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.
084-115	032	an	k	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Eindeutige Kennzeichnung des übermittelten Datensatzes
116-135	020	n	K	DATUM-VERARBEITUNG <i>VD</i>	Zeitpunkt der Verarbeitung des Datensatzes jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional) Datum wird durch die DASBV bei Verarbeitung gesetzt.
Daten zur Identifikation					
136-165	030	an	M	NAME1-ARBEITGEBER <i>NA1</i>	Name des Arbeitgebers
166-195	030	an	K	NAME2-ARBEITGEBER <i>NA2</i>	Zweiter Namensbestandteil des Arbeitgebers
196-225	030	an	K	NAME3-ARBEITGEBER <i>NA3</i>	Dritter Namensbestandteil des Arbeitgebers
226-258	033	an	K	STRASSE-BETRIEB <i>STR</i>	Straße des Beschäftigungsbetriebes
259-267	009	an	K	HAUSNR-BETRIEB <i>HNR</i>	Hausnummer des Beschäftigungsbetriebes
268-272	005	n	M	POSTLEITZAHL-BETRIEB <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Beschäftigungsbetriebes
273-306	034	an	M	ORT-BETRIEB <i>ORT</i>	Ort des Beschäftigungsbetriebes
307-326	020	an	k	AKTENZEICHEN-VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Aktenzeichen beim Verursacher des Datensatzes z.B. die Personalnummer beim Arbeitgeber

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
327-341	015	an	M	BBNR-VERURSACHER BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes; im Datenaustauschverfahren AGBVB (Vorlaufsatz) die Nummer des Beschäftigungsbetriebes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
342-356	015	an	K	BBNR- ABRECHNUNGSSTELLE BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle; im Datenaustauschverfahren AGBVB (Vorlaufsatz), wenn abweichend vom Beschäftigungsbetrieb (BBNRVU), z.B. die Nummer der Zentrale oder des Steuerberaters/Dienstleisters (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
357-371	015	an	M	BBNR- BERUFSSTAENDISCHE- VERSORGUNGSEINR BBNRBV	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn
372-388	017	an	M	MITGLIEDSNUMMER-BV MNRBV	Mitgliedsnummer des berufsständisch Versicherten im Arbeitgeberverfahren zur Beitragserhebung (5-17 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen). Ist die Mitgliedsnummer noch nicht bekannt, muss die fiktive Mitgliedsnummer für diese BV verwendet werden
Daten zum Abrechnungsmonat					
389-394	006	n	M	ABGERECHNETER- MONAT ABMO	Monat, zu dem die Daten gehören jhjimm
395-400	006	n	M	VERARBEITUNGS- MONAT VEMO	Monat, mit dem die Daten gemeldet werden jhjimm
401-401	001	an	M	MELDEVORGANG MEVO	Meldevorgang G = Grundmeldung - die Daten stellen das Gesamt- ergebnis des abgerechneten Monats (ABMO) dar; eventuell vorangegangene Meldungen zum selben ABMO werden ersetzt K = Korrekturmeldung - die Daten bewirken eine Kor- rektur des bisherigen Meldestandes zum ABMO (es muss zumindest bereits eine Grundmeldung vorliegen)
402-402	001	an	M	VORZEICHEN-SV-TAGE VZSVTG	Vorzeichen für Sozialversicherungstage im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = positiv "-" = negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)
403-404	002	n	M	SV-TAGE SVTG	Anzahl der Sozialversicherungstage im ABMO 00-31
405-405	001	an	M	VORZEICHEN-LGA VZLGA	Vorzeichen für laufendes Arbeitsentgelt im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = positiv "-" = negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)
406-413	008	n	M	LAUFENDES ARBEITS ENTGELT LGA	Beitragspflichtiges laufendes Entgelt im ABMO; nicht gekürzt auf die Beitragsbemessungsgrenze (mit Centangabe) nnnnnnnn

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
414-414	001	n	M	LGA-FIKTIV LGAF	Laufendes gezahltes Entgelt (LGA) - ausschließlich fiktives Entgelt 0 = Nein 1 = Ja
415-415	001	an	M	VORZEICHEN-EGA VZEGA	Vorzeichen für Einmalzahlung im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = positiv "-" = negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)
416-424	009	n	M	EINMALIGES- ARBEITSENTGELT EGA	Beitragspflichtige Einmalzahlung im ABMO; nicht gekürzt auf die Beitragsbemessungsgrenze, jedoch auf die Darstellbarkeit (mit Centangabe) nnnnnnnnn
425-425	001	an	M	VORZEICHEN-EGAB VZEGAB	Vorzeichen für Bemessungsgrundlage aus Einmalzahlung im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = positiv "-" = negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)
426-433	008	n	M	EINMALIGES- ARBEITSENTGELT- BEMESSUNGS GRUNDLAGE EGAB	Bemessungsgrundlage aus Einmalzahlung im ABMO (mit Centangabe) nnnnnnnnn
434-434	001	an	M	KENNZ- BEITRAGSZAHLUNG BZ	0 = Selbstzahler 1 = Firmenzahler, Einzelzahlung 2 = Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNRVU 3 = Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNRAS 4 = Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNR Zentrale 5 = Firmenzahler, Lastschrift
435-435	001	an	M	VORZEICHEN- PFLICHTBEITRAG VZPB	Vorzeichen für Pflichtbeitrag im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = positiv "-" = negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)
436-443	008	n	M	PFLICHTBEITRAG PB	Gesamt Pflichtbeitrag aus LGA und EGA im ABMO; (mit Centangabe) nnnnnnnnn
Kennzeichen für zusätzliche Datenbausteine					
444-444	001	an	M	MM- MITGLIEDSIDENTIFIKATION DBMIV	Datenbaustein DBMI Mitgliedsidentifikation vorhanden J = Mitgliedsidentifikation vorhanden (Der Datenbaustein DBMI muss immer vorhanden sein)
445-445	001	an	M	MM- HOEHERVERSICHERUN GSBEITRAG DBHBV	Datenbaustein DBHB Höherversicherungsbeitrag vorhanden N = kein Höherversicherungsbeitrag J = Höherversicherungsbeitrag vorhanden (nur bei Firmenzahlern zugelassen)
446-447	002	an	M	RESERVE RESERVE	Reservefeld
Zusätzliche Datenbausteine					
448-xxx					Es folgen Datenbausteine gemäß der Angaben in Feldern 444-445 Die Reihenfolge muss der in den Feldern 444-445 entsprechen - DBMI - DBHB
Daten zum Fehlersachverhalt					
xxx-xxx					Es folgen gegebenenfalls ein oder mehrere Datenbausteine DBFE Fehler. Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN

5.2 DBMI – Datenbaustein Mitgliedsidentifikation

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datenbausteins Mitgliedsidentifikation DBMI
005-024	020	an	M	KENNUNG-ARBNEHMER KEAN	Kennung des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber (z.B. Personalnummer)
025-054	030	an	M	FAMILIENNAME FMNA	Familienname
055-084	030	an	M	VORNAME VONA	Vorname
085-104	020	an	K	VORSATZWORT VOSA	Vorsatzwort (z.B. von, zu)
105-124	020	an	K	NAMENSZUSATZ NAZU	Namenszusatz (z.B. Baronin, Graf)
125-144	020	an	K	TITEL TITEL	Titel (z.B. Dr., Prof.)
145-145	001	an	M	GESCHLECHT GE	Geschlecht M = männlich W = weiblich X = unbestimmt D = divers
146-153	008	n	M	GEBURTSDATUM GBDT	Geburtsdatum jhjmmmtt

5.3 DBHB - Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datenbausteins Höherversicherungsbeitrag DBHB
005-005	001	an	M	VORZEICHEN- HOEHERVERSICHERUN GSBEITRAG VZHB	Vorzeichen für den Höherversicherungsbeitrag im ABMO "Leerzeichen" oder "+" = <i>positiv</i> "-" = <i>negativ (nur mit MEVO "K" zulässig)</i>
006-013	008	n	M	HOEHERVERSICHERUN GSBEITRAG HB	Höherversicherungsbeitrag (mit Centangabe) nnnnnnnn

5.4 DBFE - Datenbaustein Fehler

Zeichendarstellung:

an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen; Grundstellung = Leerzeichen

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen; Grundstellung = Null

K = Pflichtangabe, soweit bekannt

k = Kannangabe

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datenbausteins Fehler DBFE
005-076	072	an	M	FEHLER FE	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B.: xxxxxxx Vorzeichen negativ in Grundmeldung)

Die Anzahl der Datenbausteine Fehler ergibt sich aus dem Feld Fehleranzahl (FEAN) im Datenteil „Daten zur Steuerung“ des jeweiligen Datensatzes.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

5. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2020;
hier: Wegfall der verpflichtenden Angabe „Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses“ im Datenbaustein Knappschaft (DBKS)

Im knappschaftlichen Meldeverfahren ist der DBKS zwingend erforderlich. Allerdings beinhaltet der DBKS Datenfelder mit Inhalten, die bereits im allgemeinen Meldeverfahren enthalten sind (Stand der Ausbildung, Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses).

Während die Angabe zum Stand der Ausbildung bereits optional ist, muss die Angabe zum „Ende des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses“ bisher angegeben werden. Diese Angabe entspricht jedoch grundsätzlich dem Feld „Zeitraum-Ende“ im Datenbaustein Meldesachverhalt. Eine Vorgabe im DBKS ist daher nicht zwingend erforderlich.

Um Programmierungsaufwände auf Seiten der Software-Ersteller zu vermeiden, wird das Datenfeld nicht gestrichen. Allerdings wird die Vorgabe der Daten optional.

Die Anlage 4 der Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV wird entsprechend angepasst (vgl. Anlage zu Top 4).

Der GKV-Spitzenverband wird gebeten, das Genehmigungsverfahren für die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der Fassung ab dem 01.01.2020 einzuleiten.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

6. Änderung der Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV

hier: Aktualisierung der Steuerungsdaten bei einer Stornierung

Die Aktualisierung von Steuerungsfeldern bei der Übermittlung von Stornierungsmeldungen ist nicht einheitlich festgelegt, wodurch es wiederholt zu Problemen bei der Verarbeitung von Meldungen kam.

Die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten werden daher um eine einheitliche Festlegung zur Aktualisierung der Steuerungsfelder im Fall einer Stornierung ergänzt. Die folgenden Felder sind bei der Erstellung einer Stornierungsmeldung immer zu aktualisieren:

- Versionsnummer
- Datum der Erstellung
- Datensatz-ID

Ergänzend wird unter Ziffer 5.3 festgehalten, dass der Arbeitgeber immer alle Daten von allen Kommunikationsservern abzurufen hat. Die dort abgerufenen Daten sind unverzüglich zu quittieren. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt in der Anlage 5 unter Ziffer 3.1.2.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass im A1 Verfahren Datensätze übermittelt werden, die nicht den fachlichen Vorgaben entsprechen und eine fehlerhafte Struktur aufweisen. Daher ist zukünftig bei der Übermittlung von XML Datensätzen, vor Übermittlung der Datei, eine Validierung gegen das aktuelle Schema vorzunehmen.

In der Anlage 5 wird unter Ziffer 2.2 die Klarstellung aufgenommen, dass die aktuell gültige Absendernummer pro Arbeitnehmer abzulegen ist. Des Weiteren erfolgt unter Ziffer 3.5 eine redaktionelle Klarstellung bezüglich des Aufbaus einer Datensatzabweisung.

- unbesetzt -

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT BAHN SEE, BOCHUM

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

28.02.2019

Gemeinsame Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach

§ 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV

in der vom 01.07.2019 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Kommunikationsdaten, die einheitlich bei der Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie für Meldungen der Einzugsstellen verwendet werden, die nachfolgenden „Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten“ aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Nr. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die den berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu erstattenden Meldungen an diesen Grundsätzen mitgewirkt. Die „Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten“ sind nach Anhörung der Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätzen nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am xx.xx.xxxx genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Verfahren	3
3. Automatisiertes Meldeverfahren	4
3.1 Allgemeines	4
3.2 Adressierung unter Verwendung der Absendernummer	4
3.2.1 Absendernummer § 18n Abs. 1 SGB IV	4
3.2.2 Gesonderte Absendernummer § 18n Abs. 2 SGB IV	5
3.2.3 Gesonderte Absendernummer für Bergbau- und Seebetriebe	5
3.2.4 Datensätze unter Verwendung fester Satzstrukturen	5
3.2.5 Datensätze bei Verwendung von XML Strukturen	6
3.3 Aktualisierung von Steuerungsfeldern bei einer Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten	6
3.4 Vorlaufsatz (VOSZ)	7
3.5 Datensatz Kommunikation (DSKO)	7
3.6 Nachlaufsatz (NCSZ)	7
4. Datenübermittlung	7
4.1 Allgemeines	7
4.2 Festlegung der Datenübertragung	8
4.3 Dateiaufbau der Arbeitgeber und Zahlstellen bei Verwendung fester Satzstrukturen	8
4.4 Nachrichtenaufbau bei Verwendung von XML Strukturen	8
4.5 Verfahrensmerkmale	8
4.6 Dateifolgenummer	9
5. Datenannahmestellen	9
5.1 Allgemeines	9
5.2 Rückmeldungen	9
5.3 Abruf der Rückmeldungen	10

1. Allgemeines

Der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung bestimmen in den nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätzen

- den Aufbau der Datensätze
- den Inhalt der Kommunikationsdaten.
- den Inhalt und Aufbau der XML-Schemata zur Kommunikation

2. Verfahren

Die Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation gelten für nachfolgende Fachverfahren

- Meldungen nach der DEÜV
- Beitragsnachweisverfahren Arbeitgeber
- Beitragsnachweisverfahren Zahlstellen
- Entgeltersatzleistungen
- Zahlstellen-Meldeverfahren
- Erstattungsanträge nach dem AAG
- Sofortmeldungen
- Elektronische Arbeitsbescheinigungen
- Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung²
- Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach der DEÜV
- Beitragserhebungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung
- Versicherungsnummernabfrage bei der Datenstelle der Rentenversicherung
- Elektronische Lohnnachweise an die Unfallversicherung
- Stammdatenabgleich mit der UV-Stammdatendatei bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
- Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1
- Elektronisches Haushaltsscheck-Verfahren

² Die Ausführungen unter Punkt 3.2 Datensätze gelten vorläufig nicht. Die Ausgestaltung der Datensätze ist den Grundsätzen für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

3. Automatisiertes Meldeverfahren

3.1 Allgemeines

Voraussetzung für die Erstattung der Meldungen im automatisierten Verfahren ist insbesondere, dass die Daten über die Beschäftigungszeiten und die Höhe der beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelte aus maschinell geführten Entgeltunterlagen herrühren und die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die den Meldungen zugrunde liegenden Tatbestände müssen maschinell erkannt und aus systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen über den jeweiligen Kommunikationsserver übermittelt werden. Für die Datenübermittlung dürfen auch systemgeprüfte Ausfüllhilfen genutzt werden.

3.2 Adressierung unter Verwendung der Absendernummer

Die Adressierung im Meldeverfahren mit den Arbeitgebern erfolgt unter Verwendung der Absendernummer nach § 18n SGB IV. Sie ersetzt damit die Betriebsnummer als Routinginformation, wobei Sie im Normalfall der Betriebsnummer des Arbeitgebers entspricht und folglich keine Änderung auf Seiten des Arbeitgebers zu erfolgen hat. Einzig die Felder in den Datensatzbeschreibungen sind aufgrund der geänderten Bezeichnung von der Beschreibung her anzupassen.

3.2.1 Absendernummer § 18n Abs. 1 SGB IV

Die Absendernummer nach § 18n Abs. 1 SGB IV entspricht im Aufbau und Inhalt der Betriebsnummer der meldenden Stelle und wurde bis zur gesetzlichen Normierung als „Betriebsnummer Absender“ bzw. „Betriebsnummer Empfänger“ bezeichnet. Folglich ist eine Weiterverwendung im Meldeverfahren ohne Verfahrensanpassungen möglich.

Die Adressierung unter Verwendung der Absendernummer erfolgt verfahrensspezifisch, so dass je Fachverfahren unterschiedliche meldende Stellen abgebildet werden können.

3.2.2 Gesonderte Absendernummer § 18n Abs. 2 SGB IV

Die gesonderte Absendernummer wird auf Antrag durch das Trustcenter der Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) vergeben. Voraussetzung für die Vergabe ist, dass eine meldende Stelle für mehr als einen Abrechnungsbereich Meldungen erstatten will. Die Verwendung der gesonderten Absendernummer ist nur in den Feldern „Absendernummer“ und „Empfängernummer“ zulässig.

Die gesonderte Absendernummer ist ein achtstelliger alphanumerischer Wert. Sie beginnt mit einem A gefolgt von 7 Ziffern, wobei die letzte Stelle als Prüfziffer für die Stellen 2 – 6 dient.

Die Prüfziffer wird dabei wie folgt gebildet:

- Die Ziffern der Absendernummer (Stellen 2 – 7) werden – an der zweiten Stelle beginnend – mit den Faktoren 1, 2, 1, 2, 1, 2 multipliziert
- Von den einzelnen Produkten werden die Quersummen gebildet.
- Die Quersummen werden addiert.
- Die Summe wird durch 10 dividiert.
- Der verbleibende Rest ist die Prüfziffer.

Als letzte Ziffer der Absendernummer ist sowohl die errechnete Prüfziffer als auch die letzte Stelle aus der Summe von Prüfziffer und der Konstanten 5 zulässig.

3.2.3 Gesonderte Absendernummer für Bergbau- und Seebetriebe

In den Fällen, in denen ein Bergbau- oder Seebetrieb eine Absendernummer für die Trennung von Abrechnungsbereichen benötigt, wird keine gesonderte Absendernummer nach § 18n Abs. 2 SGB IV durch das Trustcenter der ITSG vergeben. Diese Betriebe erhalten zu Abrechnungszwecken und zum Versenden der Meldungen durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See eine Betriebsnummer aus den Bereichen 098 oder 980 (für Bergbaubetriebe) bzw. 099 oder 990 – 992 (für Seebetriebe).

3.2.4 Datensätze unter Verwendung fester Satzstrukturen

Für die Datenübermittlung der Arbeitgeber an die Sozialversicherung sind die nachstehend beschriebenen Kommunikationsdatensätze

- Vorlaufsatz (VOSZ)

- Datensatz Kommunikation (DSKO)
- Nachlaufsatz (NCSZ)

zu verwenden (siehe Anlage 1).

Für die Datenübermittlung der Sozialversicherungsträger an den Arbeitgeber sind die in der Anlage 1 beschriebenen Kommunikationsdatensätze

- Vorlaufsatz (VOSZ)
- Nachlaufsatz (NCSZ)

zu verwenden.

3.2.5 Datensätze bei Verwendung von XML Strukturen

Für die Datenübermittlung von XML Nachrichten der Arbeitgeber an die Sozialversicherung ist folgender Steuerungsdatensatz zu verwenden

- AGTOSV_Header

Für die Datenübermittlung der Sozialversicherungsträger an den Arbeitgeber ist hingegen folgender Steuerungsdatensatz zu verwenden

- SVTOAG_Header

Bei der Verwendung von XML Nachrichten sind diese, durch den Absender der Datei, vor der Übermittlung gegen das aktuelle Schema zu validieren.

3.3 Aktualisierung von Steuerungsfeldern bei einer Stornierung von Meldungen, Korrektur fehlerhaft übermittelter Daten

Meldungen sind zu stornieren, wenn sie nicht zu erstatten waren oder bei einer unzuständigen Einzugsstelle erstattet wurden. Enthielt die Meldung unzutreffende Angaben, ist sie zu stornieren und neu zu erstatten.

Die Stornierungsmeldung hat grundsätzlich der Ursprungsmeldung zu entsprechen, wobei konkrete Vorgaben den Fachverfahren obliegen. Sofern die Stornierungsmeldung auch Daten zur Steuerung enthält, sind diese zu aktualisieren. Dies betrifft insbesondere folgende Felder:

- Versionsnummer
- Datum der Erstellung
- Datensatz-ID

3.4 Vorlaufsatz (VOSZ)

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Datenlieferungen hat der Sozialversicherungsträger oder das vom Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung einen Vorlaufsatz zu erstellen, der insbesondere folgende Daten enthält:

- Verfahrensmerkmal
- Dateifolgenummer.

3.5 Datensatz Kommunikation (DSKO)

Zur Identifikation der eingesetzten Software und zur Sicherstellung eines maschinellen Fehlermanagementverfahrens erstellt das vom Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung an die Datenannahmestelle einen DSKO, der insbesondere die folgenden Daten enthält:

- PROD-ID - Produkt-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Programmbezeichnung),
- MOD-ID - Modifikations-Identifikation des systemgeprüften Softwareproduktes (Versionsnummer).

3.6 Nachlaufsatz (NCSZ)

Zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Datenlieferungen hat der Sozialversicherungsträger oder das vom Arbeitgeber bzw. der Zahlstelle eingesetzte systemgeprüfte Entgeltabrechnungsprogramm beziehungsweise die systemgeprüfte Ausfüllhilfe je Datenlieferung einen Nachlaufsatz zu erstellen, der insbesondere folgende Daten enthält:

- Anzahl der erstellten Datensätze
- Dateifolgenummer.

4. Datenübermittlung

4.1 Allgemeines

Die Meldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln. Das Verfahren zur Datenübertragung muss den jeweils geltenden Normen entsprechen. Die Aufstellung der Normen wird in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik gemäß § 95 SGB IV veröffentlicht.

4.2 Festlegung der Datenübertragung

Die Daten sind im eXTra-Standard zu übertragen. Es ist dabei zu beachten, dass bei der Nutzung des eXTra-Standards der jeweilige Kommunikationsserver zu nutzen ist. Die zu verwendende Version des eXTra-Standards wird in den Gemeinsamen Grundsätzen Technik festgelegt. Die Beschreibung des eXTra-Standards und der registrierten Verfahren ist für alle zugänglich und kann kostenfrei über die Website des eXTra-Standards (www.extra-standard.de) abgerufen werden.

4.3 Dateiaufbau der Arbeitgeber und Zahlstellen bei Verwendung fester Satzstrukturen

Jede Datei beginnt mit einem Vorlaufsatz, dem Datensatz Kommunikation und endet mit einem Nachlaufsatz. Die Reihenfolge der Datensätze lautet wie folgt:

- Vorlaufsatz
- Datensatz Kommunikation
- Fachliche Datensätze
- Nachlaufsatz

4.4 Nachrichtenaufbau bei Verwendung von XML Strukturen

Sofern für die Übermittlung von Daten XML Schemata genutzt werden, sind diese unter Verwendung der als Anlagen beigefügten Header zu übertragen. Für die Datenübertragung vom Arbeitgeber an die Sozialversicherung ist das Schema AGTOSV (Anlage 7) zu verwenden. Bei der Übermittlung von der Sozialversicherung an die Arbeitgeber ist das Schema SVTO-AG (Anlage 6) zu nutzen. Der Aufbau der Nachrichten wird im jeweiligen Schema definiert.

4.5 Verfahrensmerkmale

Die grundsätzlich zu verwendenden Verfahrensmerkmale im Vorlaufsatz und Nachlaufsatz werden in den Anlagen 2 und 3 beschrieben.

Die Verwendung in den einzelnen Fachverfahren wird beispielhaft in der Anlage 4 beschrieben.

4.6 Dateifolgenummer

Die Dateifolgenummer ist aufsteigend und lückenlos pro Verfahrenskennung gemäß der Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV, Absendernummer (ggf. gesonderte Absendernummer) und Datenannahmestelle zu verwenden. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Datenannahmestelle ist vom Arbeitgeber davon in Kenntnis zu setzen, damit eine fristgerechte Verarbeitung der Datenlieferungen gewährleistet ist.

5. Datenannahmestellen

5.1 Allgemeines

Die Datenannahmestellen der Krankenkassen übernehmen die von den Arbeitgebern übermittelten Meldungen und leiten diese an die Krankenkassen oder an die Datenannahmestellen der zuständigen Sozialversicherungsträger weiter.

Die Datenlieferungen sind an die zuständige Datenannahmestelle zu übermitteln. Die zuständige Datenannahmestelle kann aus der Anlage 17 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ vom 29.06.2016 in der jeweils aktuellen Fassung entnommen werden. Alternativ ist eine maschinelle Auswertung der Beitragssatzdatei der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG GmbH) möglich.

Die Annahmestelle entschlüsselt die Daten und nimmt gemäß § 97 SGB IV eine technische Prüfung vor. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Arbeitgeber oder der Zahlstelle elektronisch über den jeweiligen Kommunikationsserver zur Abholung bereitgestellt.

5.2 Rückmeldungen

Die Datenannahmestelle bestätigt dem Absender der Datenlieferung (Ersteller der Datei, zum Beispiel Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) die Datenannahme. Die Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen werden dem Ersteller der Datei über den jeweiligen Kommunikationsserver bereitgestellt.

Gleiches gilt für die Übermittlung der Sozialversicherungsnummer sowie sonstige Rückmeldungen der Sozialversicherungsträger.

Der Aufbau der Rückmeldungen wird in der Anlage 5 beschrieben.

5.3 Abruf der Rückmeldungen

Die Arbeitgeber und Zahlstellen haben die Rückmeldungen der Datenannahmestellen einmal wöchentlich abzurufen und zu quittieren. Erfolgt dies nicht, werden die Daten nach 30 Tagen ersatzlos gelöscht.

Beim Abruf ist sicherzustellen, dass alle Kommunikationsserver angefragt und die vorliegenden Daten vollständig abgerufen werden.

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	2
2. Allgemeines	2
2.1 Arten der Rückmeldungen	3
2.1.1 Annahmebestätigung	3
2.1.2 Dateiablehnung	3
2.1.3 Verarbeitungsbestätigung (fehlerfrei)	3
2.1.4 Datensatzabweisung	3
2.1.5 Dateiabweisung	3
2.1.6 Meldungen der Sozialversicherungsträger	3
2.2 Adressat	4
2.3 Verschlüsselung	4
3. Rückmeldungen per Kommunikationsserver	4
3.1 Allgemeines	4
3.1.1 Abruf der Rückmeldungen	4
3.1.2 Quittieren der Rückmeldungen	4
3.2 Annahmebestätigung	5
3.3 Dateiablehnung	5
3.4 Verarbeitungsbestätigung	5
3.5 Datensatzabweisung	5
3.6 Dateiabweisung	6
3.7 Meldung der Sozialversicherungsträger	6
3.8 Fehler UV-Stammdatendatei beim elektronischen Lohnnachweis und beim Stammdatendienst ...	6
3.9 Rückmeldung von Verarbeitungsergebnissen	7

1. Vorbemerkung

Die Arbeitgeber und Zahlstellen melden die verschlüsselten Daten in einem seit Jahren etablierten Verfahren. Adressaten sind die Krankenkassen und die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (BV).

- **DAV** steht nachfolgend für die Datenannahmestellen der Krankenkassen und der BV.
- **AG** steht für Arbeitgeber und für Zahlstellen von Versorgungsbezügen sowie für die Funktion Dateiersteller und Dateiabsender, auch wenn dies nicht der AG selbst, sondern ein von ihm beauftragter Dritter ist. Wo die Unterscheidung relevant ist, werden die entsprechenden Funktionsbezeichnungen verwendet.

An die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) senden die AG:

- Sofortmeldungen
- Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
- Versicherungsnummernabfragen
- Elektronische Anträge im Verfahren A1

An die Bundesagentur für Arbeit (BA) senden die AG:

- elektronische Arbeitsbescheinigungen an die Datenstelle der Bundesagentur für Arbeit
- elektronische Nebeneinkunftsbescheinigungen an die Datenstelle der Bundesagentur für Arbeit

In diesem Dokument wird dargestellt,

- welche Rückmeldungen auf welchem Weg, in welcher Form an den AG von den DAVn, der BA und DSRV

zugestellt werden.

2. Allgemeines

In dieser Anlage werden Rückmeldungen für folgende Verfahren behandelt:

- Meldungen nach DEÜV
- Beitragsnachweise der Arbeitgeber und Zahlstellen
- Zahlstellen-Meldeverfahren
- Entgeltersatzleistungen
- Antragsverfahren auf Erstattung nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)
- Sofortmeldungen
- Meldungen zur berufsständischen Versorgung nach DEÜV
- Beitragserhebungsmeldungen zur berufsständischen Versorgung
- Elektronische Arbeitsbescheinigungen
- Versicherungsnummernabfrage
- Elektronische Lohnnachweise
- Abgleich der Stammdaten mit der UV-Stammdatendatei (Stammdatendienst)
- Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

Die elektronischen Rückmeldungen an die AG erfolgen grundsätzlich in den Datensatzstrukturen des DEÜV-Verfahrens (siehe hierzu das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“).

Rückmeldungen schließen auch die Meldungen der Sozialversicherungsträger an die AG ein wie z. B.:

- die Rückmeldung von Versicherungsnummern (VSA),
- Meldungen im Zahlstellen-Meldeverfahren (ZAK),
- Meldungen zu Entgeltersatzleistungen (EEK)
- Meldungen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (EBR)
- Ergebnisse der Versicherungsnummernabfrage (DSV)

2.1 Arten der Rückmeldungen

2.1.1 Annahmebestätigung

Die DSRV, die BA und DAVn bzw. deren Dienstleister bestätigen dem Absender der Datenlieferung den Eingang der Daten nach den „Gemeinsamen Grundsätzen Technik“. Die Annahmebestätigung wird auch als ‚Technische Quittung des Kommunikationsservers‘ bezeichnet und beinhaltet keine inhaltliche Wertung der Datenlieferung. Die ‚Technische Quittung des Kommunikationsservers‘ dient nicht als Nachweis der fristgerechten Datenabgabe, analog der Regelungen des § 97 Abs. 3 SGB IV.

2.1.2 Dateiablehnung

Die Dateiablehnung resultiert aus Fehlern, die bei der Datenannahme festgestellt werden, oder aus Fehlern, die eine weitergehende Dateiverarbeitung nicht zulassen (beispielhaft: Datei kann nicht entschlüsselt werden oder Dateiersteller und Absender sind nicht identisch). Diese Dateiablehnung erfolgt bevor eine fachliche Prüfung der Datenlieferung möglich ist.

2.1.3 Verarbeitungsbestätigung (fehlerfrei)

Die Verarbeitungsbestätigung wird nach der erfolgreichen Prüfung durch das Prüfprogramm der Datenannahmestelle erstellt und belegt die komplett erfolgreiche Weitergabe der Meldungen in das Fachverfahren. Mit Übermittlung der Verarbeitungsbestätigung gelten die Meldungen als zugegangen.

2.1.4 Datensatzabweisung

Werden bei der Prüfung Fehler festgestellt, erfolgt keine Weiterleitung der fehlerhaften Daten. Die fehlerhaften Daten werden dem Absender der Datei bereitgestellt.

2.1.5 Dateiabweisung

Ergibt die fachliche Prüfung schwerwiegende Fehler, die die Datei betreffen, führt dies zur Abweisung der gesamten Datei. Die abgewiesene Datei wird dem Absender bereitgestellt. Mögliche Anlässe für Dateiabweisungen sind z. B.:

- Fehler im Vor- oder Nachlaufsatz.

2.1.6 Meldungen der Sozialversicherungsträger

Der Sozialversicherungsträger kann Meldungen an den AG absetzen, die Informationen für den AG enthalten oder Aktionen des AG erfordern.

Beispiele dieser Meldungen sind:

- Versicherungsnummern (VSA),
- Meldungen im Zahlstellen-Meldeverfahren (ZAK),
- Entgeltersatzleistungen (EEK)

Ein möglicher Meldegrund ist z. B.:

Die vom Rentenversicherungsträger vergebene Versicherungsnummer wird von der Einzugsstelle elektronisch an den Absender der Anmeldung (Arbeitgeber, Steuerberater oder Service-Rechenzentrum) zurückgemeldet. Hierfür findet der DSME mit seinen ursprünglich gemeldeten Daten - ergänzt um die Versicherungsnummer - Verwendung.

2.2 Adressat

Laut Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum gemeinsamen Meldeverfahren vom 23. und 24.02.2011 sind der Ersteller und der Absender der Datei sowie der Inhaber des Zertifikats durch dieselbe Betriebsnummer bzw. Zahlstellennummer zu identifizieren. Die Adressierung von Fehlermeldungen erfolgt immer an den ursprünglichen Absender der Datenlieferung.

In den Fällen, in denen die Krankenkasse fachliche Rückmeldungen an den Arbeitgeber übermittelt, bestimmt die Angabe im Feld Absendernummer im zuletzt für den Arbeitnehmer gelieferten fachlichen Datensatz den Empfänger der Rückmeldung. Die dort hinterlegte Absendernummer ist Verfahrensspezifisch abzulegen.

In den Fällen in denen einzelne Meldungen aus einer Ausfüllhilfe versandt werden und bei der Annahme und Verarbeitung von Meldungen festgestellt wird, dass im Bestand des Sozialversicherungsträgers bereits eine Absendernummer vorhanden ist, die nicht von einer Ausfüllhilfe stammt, wird der Datenbestand nicht aktualisiert. Diese Vorgehensweise findet in allen Dialogverfahren, mit Ausnahme des Zahlstellenmeldeverfahrens in dem anderweitige Mechanismen greifen (Pseudomeldung), Anwendung.

Der dauerhafte Wechsel von einem Entgeltabrechnungsprogramm zu einer Ausfüllhilfe stellt eine Ausnahme im Verfahren dar und muss der zuständigen Einzugsstelle gesondert angezeigt werden. Erst aufgrund dieser gesonderten Information wird die zuständige Einzugsstelle zukünftig ihren Datenbestand aktualisieren und die Adressierung künftig ausschließlich an die Ausfüllhilfe vornehmen.

2.3 Verschlüsselung

Es wird für den ursprünglichen Absender mit dessen jüngstem Zertifikat bezogen auf die Gültigkeit verschlüsselt. Die Entschlüsselung ist durch den Empfänger zu gewährleisten.

3. Rückmeldungen per Kommunikationsserver

3.1 Allgemeines

Die Kommunikationsserver verwenden den „eXtra Standard“ (vgl. Internetseite der „Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Verwaltung (AWV)). Sendung und Rückmeldung werden standardmäßig per http(s) transportiert.

Die Rückmeldungen werden zur Abholung über den zuständigen Kommunikationsserver bereitgestellt.

3.1.1 Abruf der Rückmeldungen

Zum Abruf stellt der AG über eine eXtra-Nachricht eine Statusanfrage an den Kommunikationsserver. Die Authentifizierung erfolgt wie bei der Registrierung bei der AWV festgelegt. Die komplette Anfrage wird als eXtra-Nachricht (Request) übertragen und muss mit dem jüngsten Zertifikat bezogen auf die Gültigkeit verschlüsselt werden.

Als direkte Antwort (Response) erhält der AG die angeforderten Rückmeldungen wie bei der Registrierung bei der AWV festgelegt.

Bei Fehlersituationen wird eine eXtra-Standardnachricht wie bei der Registrierung bei der AWV festgelegt übermittelt.

3.1.2 Quittieren der Rückmeldungen

Die Rückmeldungen sind vom Arbeitgeber bei der Annahme der Daten unverzüglich zu quittieren. Dies geschieht analog als eigener Request.

3.2 Annahmebestätigung

Die Annahmebestätigung (technische Quittung) für Sendungen per eXtra kommt als Response aus dem Sendevorgang an den Empfänger in der gleichen http/https-Session des Sendevorgangs. Als Bestätigung kann die Response-ID (Trackingnummer) genutzt werden.

3.3 Dateiablehnung

Dateiablehnungen werden als unverschlüsselte eXtra-Pakete ohne Nutzdateninhalt übertragen. Im eXtra-Paket sind insbesondere die Informationen zur ursprünglichen Dateilieferung (Dateiname und Response ID) und der zugehörige Fehlercode samt Fehlertext enthalten. Diese Pakete müssen durch den AG über den jeweiligen Kommunikationsserver abgerufen und auf Basis der Response ID quittiert werden.

3.4 Verarbeitungsbestätigung

Für fehlerfreie Verarbeitungen erhält der AG eine elektronische Verarbeitungsbestätigung welche über den jeweiligen Kommunikationsserver abgerufen werden muss. Im Versicherungsnummernabfrageverfahren (DSVV) entfällt die Verarbeitungsbestätigung, da unmittelbar eine Rückmeldung erfolgt.

Die DSRV und DAVn bauen die Rückmeldungen nach folgendem Schema auf:

Original Vor- und Nachlaufsatz mit „Fehlerfreihinweis“ sowie der Kommunikationsdatensatz „DSKO“, mit neuem Vor- und Nachlaufsatz der Annahmestelle.

Die Nachricht wird an den ursprünglichen Absender aus dessen Vorlaufsatz (Stelle 10 - 24) adressiert und verschlüsselt.

Beispiel:

VOSZ	Vorlaufsatz der Annahmestelle
VOSZ	Vorlaufsatz AG-Datei
DSKO	Kommunikationsdatensatz AG
NCSZ + DBFE	Nachlaufsatz AG-Datei mit einem „Fehlerbaustein“ mit der Fehlernummer „NCSZH10“ (fehlerfrei)
NCSZ	Nachlaufsatz der Annahmestelle

3.5 Datensatzabweisung

Werden Fehler festgestellt, die zu einer Datensatzabweisung führen, wird für den AG eine Rückmeldedatei bereitgestellt. Dabei besteht die Rückmeldedatei aus dem original Vor- und Nachlaufsatz sowie DSKO, den abgewiesenen Meldungen mit aktualisiertem Erstelldatum und angehängtem Fehler „DBFE“ sowie aus neuem Vor- und Nachlaufsatz der Annahmestelle. Die Meldungen für die keine Datensatzabweisung erfolgt ist, gelten damit als dem Adressaten zugegangen.

Die Nachricht wird an den ursprünglichen Absender aus dessen Vorlaufsatz (Stelle 10 - 24) adressiert und verschlüsselt.

Beispiel:

VOSZ	Vorlaufsatz der Annahmestelle
VOSZ	Vorlaufsatz AG-Datei
DSKO + n DBFE	Kommunikationsdatensatz AG-Datei
DSBD + n DBFE	Fehlermeldungen DAV bei DEÜV oder/und
DSME + n DBFE	Fehlermeldungen DAV und DSRV bei DEÜV oder

DSER + n DBFE	Fehlermeldungen DAV bei AAG oder
DSVZ + n DBFE	Fehlermeldungen DAV bei ZMV oder
DSBE + n DBFE	Fehlermeldungen DAV(BV) bei BV Beitragserhebung oder
...	
NCSZ	Nachlaufsatz AG-Datei
NCSZ	Nachlaufsatz der Annahmestelle

3.6 Dateiabweisung

Werden Fehler festgestellt, die zu einer Dateiabweisung führen, wird für den AG eine Rückmeldedatei bereitgestellt. Dabei besteht die Rückmeldedatei aus dem original Vor- und Nachlaufsatz sowie DSKO (soweit vorhanden), dem angehängten Fehler „DBFE“ und aus neuem Vor- und Nachlaufsatz der Annahmestelle.

Die Nachricht wird an den ursprünglichen Absender aus dessen Vorlaufsatz (Stelle 10 - 24) adressiert und verschlüsselt.

Beispiel:

VOSZ	Vorlaufsatz der Annahmestelle
VOSZ + n DBFE	Vorlaufsatz AG-Datei mit Fehlermeldung
DSKO + n DBFE	Kommunikationsdatensatz AG-Datei mit Fehlermeldung
NCSZ + n DBFE	Nachlaufsatz AG-Datei mit Fehlermeldung
NCSZ	Nachlaufsatz der Annahmestelle

3.7 Meldung der Sozialversicherungsträger

Der Sozialversicherungsträger adressiert seine Meldung an die ihm zuletzt bekannte Meldestelle des AG aus dessen letzter Meldung zum selben Verfahren, bei der DSRV aus der Partner-DB. Die Annahmestelle des Sozialversicherungsträgers wählt den Rückmeldeweg aus dem letzten DSKO der adressierten Meldestelle aus deren letzter Sendung zum selben Verfahren. Die Rückmeldedatei enthält keinen DSKO.

Das entsprechende Fachverfahren stellt die Nachricht für den AG bereit. Grundsätzlich handelt es sich um verschlüsselte Nachrichten.

3.8 Fehler UV-Stammdatendatei beim elektronischen Lohnnachweis und beim Stammdatendienst

Werden UV-Stammdatendateifehler festgestellt, wird für den Unternehmer eine Rückmeldedatei bereitgestellt. Dabei besteht die Rückmeldedatei aus der ursprünglichen Meldung, dem angehängten Fehler UV-Stammdatendatei „DBFU“ und aus einem neuen Vor- und Nachlaufsatz der Annahmestelle.

Beispiel:

VOSZ	Vorlaufsatz der Annahmestelle
DSLN+ n DBFU	Datensatz elektronischer Lohnnachweis mit Fehlermeldung
NCSZ	Nachlaufsatz der Annahmestelle

3.9 Rückmeldung von Verarbeitungsergebnissen

Die Versicherungsnummernvorabanfrage (DSVV) bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) kann in einer Datensendung mehrere Anfragedatensätze (DSVV) enthalten. Fehlerfreie DSVV-Sätze werden mit den verfügbaren Informationen ergänzt und unmittelbar zurückgesendet. Werden in der Datenlieferung Fehler festgestellt, die zu einer Datensatzabweisung führen, werden in der gleichen Datei auch die fehlerhaften DSVV-Sätze mit den angehängten Fehlerbausteinen zurückgesendet (sog. Mischsendungen).

Beispiel:

VOSZ	Vorlaufsatz der Annahmestelle
VOSZ	Vorlaufsatz AG-Datei
DSVV	Keine VSNR gefunden (KENNZRM = 1, kein Ergebnis)
DSVV	Rückmeldung einer VSNR (KENNZRM = 2, eindeutiges Ergebnis)
DSVV	keine Zuordnung möglich (KENNZRM = 3, kein eindeutige Ergebnis)
DSVV + n DBFE	Fehlermeldungen DSRV bei Versicherungsnummernabfrage
...	
NCSZ	Nachlaufsatz AG-Datei
NCSZ	Nachlaufsatz der Annahmestelle

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

7. Elektronisches Haushaltsscheck-Verfahren;
hier: Erstellung einer Verfahrensbeschreibung

Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15. April 2015 wurde festgelegt, dass der GKV-Spitzenverband, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung die Gestaltung des Haushaltsschecks und das der Einzugsstelle in diesem Verfahren zu erteilenden Lastschriftmandat in Gemeinsamen Grundsätzen nach § 28b Abs. 2 SGB IV zu bestimmen haben. Diese Gemeinsamen Grundsätze sind erstmalig in der vom 01.01.2018 an geltenden Fassung mit Datum vom 04.12.2017 veröffentlicht worden.

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze entfällt die Unterschrift des Arbeitgebers und des Beschäftigten auf dem Haushaltsscheck. Außerdem kann der Arbeitgeber den Haushaltsscheck auch durch Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mit maschinell erstellten Ausfüllhilfen übermitteln. Die geänderte Rechtsnorm des § 28a Absatz 7 SGB IV ist zum 01.01.2017 in Kraft getreten. In den Gemeinsamen Grundsätzen in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung wurde unter Punkt 5 - Automatisiertes Meldeverfahren – festgehalten, dass das automatisierte Meldeverfahren zu einem späteren Zeitpunkt beschrieben wird.

Die Gemeinsamen Grundsätze für die Gestaltung des Haushaltsschecks wurden am 14.06.2018 neu gefasst und gelten ab 01.07.2018. Sie beinhalten erstmals eine Datensatzbeschreibung für die Übermittlung elektronischer Haushaltsschecks (Anlage 5 dieser Gemeinsamen Grundsätze).

Damit die Softwareersteller von Entgeltabrechnungsprogrammen respektive von Ausfüllhilfen in die Lage versetzt werden, ein entsprechendes Zusatzmodul zu entwickeln, ist eine entsprechende Verfahrensbeschreibung, die eine Datensatzbeschreibung mit Fehlerprüfungen enthalten muss, zu erstellen und abzustimmen. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird deshalb bis zur nächsten Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019 einen Entwurf einer Verfahrensbeschreibung nebst Datensatzbeschreibung mit Fehlerprüfungen

erstellen und zur Abstimmung einbringen. Dann ist auch darüber zu beraten, zu welchem Zeitpunkt die Gemeinsamen Grundsätze für die Systemprüfung nach § 22 DEÜV um ein Zusatzmodul „Elektronisches Haushaltsscheckverfahren“ zu erweitern sind.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

8. Änderung des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Auswirkung der geänderten Geringfügigkeits-Richtlinien

Mit Stand 21.11.2018 wurden die neuen Geringfügigkeits-Richtlinien veröffentlicht. Sie lösen die Geringfügigkeits-Richtlinien in der Fassung vom 12.11.2014 ab und gelten grundsätzlich ab 01.01.2019. Die in den Geringfügigkeits-Richtlinien vorgenommenen Anpassungen in den versicherungsrechtlichen Aussagen haben teilweise auch melderechtliche Konsequenzen, die eine Überarbeitung des Rundschreibens sowie der Anlagen 2 und 3 erforderlich machen.

Wegfall des Abgabegrundes (GD) 34 für kurzfristig Beschäftigte

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Textziffer D4 der Geringfügigkeits-Richtlinien sind für kurzfristig Beschäftigte grundsätzlich nur noch die Meldegründe 10, 30 oder 40 (49) zu verwenden. Allerdings sind Ausnahmen, z. B. aufgrund des Wechsels im Abrechnungsprogramm etc. auch bei kurzfristig Beschäftigten möglich und zuzulassen. Der Meldegrund 34 ist jedoch bei kurzfristig Beschäftigten nicht anwendbar und daher künftig nicht mehr zu verwenden. Im Rundschreiben werden die Ausführungen unter Textziffer 1.1.2 gestrichen und die Anlage 3 entsprechend korrigiert. Darüber hinaus wird die Textziffer bezüglich des Wegfalls der Jahresmeldung redaktionell an die Gemeinsamen Grundsätze angepasst.

Dauerhafte Verlängerung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung ab 01.01.2019 auf drei Monate oder 70 Arbeitstage

Durch das Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung wurde die zeitlich befristete Erweiterung der kurzfristigen Beschäftigung von zwei auf drei Monate sowie von 50 auf 70 Arbeitstage bis 31.12.2018 aufgehoben. Die Erweiterung auf drei Monate oder 70 Arbeitstage gilt nunmehr auf Dauer. Die Ausführungen zu Personengruppe 110 in der Anlage 2 des Rundschreibens werden entsprechend angepasst.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen/Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale

Nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG sind unter den dort näher genannten Voraussetzungen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter bis zur Höhe von 2.400 Euro

(sogenannte Übungsleiterpauschale) bzw. Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bis zur Höhe von 720 Euro im Kalenderjahr steuerfrei (sogenannte Ehrenamtspauschale). Die steuerfreien Einnahmen bleiben bei der Prognose des regelmäßigen Arbeitsentgelts in dem Umfang unberücksichtigt, in dem sie in der Summe vom Arbeitgeber im maßgebenden Beschäftigungszeitraum gewährt werden sollen; d. h., unabhängig davon, ob der jeweilige Steuerfreibetrag pro rata (z. B. monatlich 200 Euro bzw. 60 Euro) oder en bloc ausgeschöpft wird. Führt diese vorausschauende Betrachtung dazu, dass es sich auf Dauer um ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis handelt, ist der Arbeitnehmer auch dann als geringfügig Beschäftigter zu melden, wenn der steuerfreie Betrag en bloc ausgeschöpft wird. Die Anmeldung erfolgt dann mit Beginn des Monats, in dem erstmalig steuer- und damit auch beitragspflichtiges Entgelt gezahlt wird. Dies kann zur Folge haben, dass die Entgelte im Meldezeitraum regelmäßig die (monatliche 450 Euro-)Entgeltgrenze übersteigen. Melderechtlich hat dies zur Konsequenz, dass in diesen Dauerbeschäftigungsverhältnissen regelmäßig eine Jahresmeldung zum 31.12. und eine Abmeldung mit Meldegrund 34 zum 31.01. des Folgejahres zu erstellen ist. Zum 1. des Monats, in dem dann wieder steuer- und somit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt gezahlt wird, ist eine Anmeldung mit Meldegrund 13 zu erstellen. Die Ausführungen zu Meldegrund 34 in der Anlage 3 zum Rundschreiben werden entsprechend ergänzt.

Redaktionelle Änderung der Textziffer 1.1.3

Die gemeinsamen Verlautbarungen zum Haushaltsscheckverfahren wurden durch die gemeinsamen Grundsätze sowie das Gemeinsame Rundschreiben zum Haushaltsscheckverfahren abgelöst. Die Textziffer 1.1.3 des Rundschreibens zum Meldeverfahren wird entsprechend redaktionell angepasst.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

9. Änderung der Anlage 9.3 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Anpassung der Fehlerprüfungen DSBD372 und DBPA172

Im Nachgang der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2018 wurde die Prüfung DBAN164 zum 01.01.2019 angepasst. Um die Übermittlung von Hausnummern auch im Straßenfeld zu ermöglichen, wurde hier zusätzlich die Verwendung eines Binde- sowie Schrägstriches zugelassen.

Im Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) gibt es die analogen Fehlerprüfungen DSBD372 und DBKA172 (bzw. ab 01.07.2019 DBPA172), die in der Anlage 9.3 nicht entsprechend angepasst wurden. Mit dem Einsatz des neuen Kernprüfprogramms zum 01.01.2019 kam es zu Abweisungen von Datensätzen DSBD, da die Anschriftenprüfungen (abweichend von der Datensatzbeschreibung) bisher bereits einen Bindestrich zuließen. Um die Probleme in der Praxis zu beheben, wurde bereits am 29.01.2019 ein entsprechend angepasstes Kernprüfprogramm ausgeliefert.

Die Prüfungen DSBD372 und DBPA172 werden deshalb wie folgt geändert:

Vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge muss ein Buchstabe, ein Leerzeichen, **ein Bindestrich, ein Schrägstrich** oder ein Punkt stehen.

Fehlerkurztext: STRASSE enthält vor Ziffernfolge unzulässiges Zeichen

Fehlerlangtext: Im Feld Straße muss vor einer nicht auf Stelle 1 beginnenden Ziffernfolge ein Buchstabe, ein Leerzeichen, ein Bindestrich, ein Schrägstrich, ein Komma oder ein Punkt stehen

Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Anpassung in der Fehlerprüfung DBPA020. Dort ist aktuell noch der Wert „DBKA“ zulässig. Richtig ist DBPA. Gleiches gilt für die Anmerkung zu den Fehlerprüfungen DBPAe05-DBPAe12 und die Fehlertexte zu den Prüfungen DBPA260 und DBPA910.

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.07.2019 festgelegt.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

10. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Plausibilitätsprüfungen im Datenbaustein Knappschaft/See (DBKS)

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung wurde die knappschaftliche Krankenversicherung zum 01.04.2007 unter Wegfall aller bisherigen kraft Gesetzes bestehenden Zuständigkeitsregelungen geöffnet und ist seitdem eine frei wählbare Krankenkasse.

Das bedeutet unter anderem, dass seit diesem Zeitpunkt auch Personen, die bis dahin zwingend zur Knappschaft zu melden waren, weil sie in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt waren und der Arbeitgeber das besondere knappschaftliche Meldeverfahren zu beachten und den erhöhten knappschaftlichen Rentenversicherungsbeitrag zu zahlen hatte, Mitglied einer nicht knappschaftlichen Krankenkasse werden können. Die nicht knappschaftliche Krankenkasse hat auch die höheren Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung einzuziehen und das besondere knappschaftliche Meldeverfahren zu beachten.

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde festgelegt, dass die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mit für den Inhalt und Aufbau der einzelnen Datensätze für Meldungen durch den Arbeitgeber an die Sozialversicherungsträger zuständig ist (§ 28b Abs. 1 SGB IV).

Darüber hinaus wurde durch die im gleichen Gesetz vorgenommene Ergänzung des § 31 Abs. 1 DEÜV geregelt, dass die knappschaftlichen Besonderheiten beziehungsweise die Besonderheiten des seemännischen Meldeverfahrens, die mit dem DBKS gemeldet werden, künftig nicht mehr bilateral zwischen Versicherungsträger und Arbeitgeber, sondern ebenfalls im Rahmen des gemeinsamen Meldeverfahrens abgestimmt und durch die Modifizierung des § 22 Satz 1 DEÜV der Systemprüfung zugeführt werden.

Nach den vorgenannten gesetzlichen Änderungen und der damit verbundenen Aufnahme des DBKS in die Gemeinsamen Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV und das gemeinsame Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ werden für den DBKS weitergehende Plausibilitätsprüfungen eingeführt.

Der Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird auf den 01.01.2020 festgelegt.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

11. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Anwendung der Gleitzonenregelung/des Übergangsbereiches bei Altersteilzeit

Bisher haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung die Auffassung vertreten, dass ein innerhalb von einer Altersteilzeitvereinbarung in der Ansparphase und/oder Entsparphase fälliges Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 850,00 Euro nicht zur Anwendung der Gleitzonenregelung führt, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt vor Anwendung der Wertguthabenvereinbarung außerhalb der Gleitzone lag.

Das Bundessozialgericht hat mit seinem Urteil vom 15.08.2018 (B 12 R 4/18 R) dieser Auffassung widersprochen. Demnach gilt die Gleitzonenregelung auch für Arbeitsentgelte, die sich aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung auf einen Betrag innerhalb der Gleitzone verringert haben.

Derzeit können solche Fälle aber nicht gemeldet werden, da die Fehlerprüfung DBME024 die Kennzeichen „1“ und „2“ zum Kennzeichen Gleitzone bzw. ab dem 01.07.2019 zum Kennzeichen Midijob bei der Angabe der Personengruppe 103 (Beschäftigte in Altersteilzeit) ausschließt.

In der Fehlerprüfung DBME024 werden deshalb die Aufzählungen:

- Beschäftigte in Altersteilzeit (PERSGR im DSME = „103“)
- Seeleute in Altersteilzeit (PERSGR im DSME = „142“)

gestrichen.

Der Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird auf den 01.07.2019 festgelegt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

12. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Anpassung der Fehlerprüfung im Statuskennzeichen

Ein Statusfeststellungsverfahren ist ausschließlich bei Meldungen mit den Abgabegründen 10 oder 40 auszulösen. Bisher wird bei Stornierungen nicht geprüft, ob einer der beiden gültigen Abgabegründe angegeben wird. In der Praxis sind Fälle aufgetreten, in denen Sofortmeldungen mit einem Statuskennzeichen ungleich Grundstellung storniert wurden.

Die Fehlerprüfung DSME401 wird deshalb wie folgt geändert:

Der Wert „1“ oder „2“ ist nur bei Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung (GD = „10“) oder bei gleichzeitiger An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (GD = „40“) zulässig.

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.07.2019 festgelegt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

13. Änderung der Anlage 12 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Übermittlung von Insolvenzereignissen nach § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit dem Datensatz Austausch Betriebsdaten (DSBT)

Sofern Arbeitgeber ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages nach § 28e SGB IV nicht nachkommen, stellt sich für die Einzugsstellen die Frage, ob ein Insolvenzereignis im Sinne des § 165 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 - 3 SGB III eingetreten ist. Die Recherche, ob ein solches Insolvenzereignis vorliegt, gestaltet sich in vielen Fällen nicht nur aufwendig, sondern stellt die Einzugsstellen teilweise vor Probleme. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Insbesondere sind es

- Defizite in der Sachverhaltsermittlung aufgrund des zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verbesserung der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung. Mit dieser Änderung ist der Tag der Abgabe der Vermögensauskunft nicht mehr in das Schuldnerverzeichnis einzutragen, wird aber als Nachweis für den zeitlichen Zusammenhang zwischen der Zahlungsunfähigkeit und der Betriebseinstellung zwingend gefordert,
- mangelnde Eintragungen der Gerichte über mangels Masse abgewiesene Insolvenzeröffnungsanträge in das Vollstreckungsportal,
- langes Zuwarten mit Vollstreckungsmaßnahmen,
- die kurze Dauer der Veröffentlichung von Beschlüssen über die Abweisung mangels Masse (6 Monate),
- fehlende Transparenz über von der BA festgesetzte Insolvenzereignisse nach § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB III.

Alle der BA bekannten Unternehmensinsolvenzen werden zur Bearbeitung von Insolvenzgeld erfasst. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits Anträge auf Insolvenzgeld vorliegen. Für eine Übermittlung an die Einzugsstellen sind folgende Informationen verfügbar:

- Art des Insolvenzereignisses
- Datum des Insolvenzereignisses

Dem gesetzlichen Auftrag aus § 18m Absatz 1 i. V. m. § 18i Absatz 4 SGB IV folgend wird der DSBT um die Attribute „Art des Insolvenzereignisses“ und „Datum des Insolvenzereignisses“ erweitert. Dadurch können die Verfahrensbeteiligten perspektivisch frühzeitig (insbesondere bei Betriebseinstellungen i. S. des § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB III) von Insolvenzereignissen erfahren und etwaig notwendige Maßnahmen einleiten.

Die Anpassung der Anlage 12 erfolgt zum 01.06.2021.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

14. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Streichung des Hinweises zum zeitlich befristeten Wegfall des Arbeitgeberanteils in der Arbeitslosenversicherung und der Fehlerprüfung DBME123

Mit dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben wurde die Regelung zur Tragung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung bei beschäftigten Altersvollrentnern, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, ergänzt. Hiernach werden Arbeitgeber von der Zahlung des Arbeitgeberanteils (Beitragsgruppenschlüssel - BGRS - 2) für diesen Personenkreis für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2021 befreit (§ 346 Abs. 3 Satz 3 SGB III).

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2017 wurde unter TOP 9 beschlossen, dass in der Anlage 16 ein klarstellender Hinweis aufgenommen wird, wonach der Beitragsgruppenschlüssel 2 in der Arbeitslosenversicherung für Meldezeiträume vom 01.01.2017 bis 31.12.2021 unzulässig ist.

In der Praxis sind zwei Sachverhaltskonstellationen aufgetreten, in denen im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2021 der BGRS 2 zur Arbeitslosenversicherung aufgrund anderer Rechtsgrundlagen anzuwenden ist.

Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall)

Im gemeinsamen Rundschreiben zum Altersteilzeitgesetz vom 02.11.2010 ist unter Punkt 4.3.1 festgelegt, dass das beitragspflichtige Arbeitsentgelt mit einer besonderen Meldung (Abgabegrund 55) zu melden ist, sofern Beiträge anlässlich des Eintritts eines Störfalls zu zahlen sind. In dieser Meldung sind der Personengruppenschlüssel und der Beitragsgruppenschlüssel anzugeben, die zum Zeitpunkt des Störfalls zutreffen.

Sind Beiträge zu einem Versicherungszweig zu zahlen, zu dem zum Zeitpunkt des Störfalls keine Versicherungspflicht besteht, ist der für den Versicherten zuletzt maßgebende BGRS anzugeben. Als Meldezeitraum sind grundsätzlich der Kalendermonat und das Jahr der nicht

zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens anzugeben. Insofern kann bei einem Störfall, der in der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2021 eintritt, der BGRS 2 zur Arbeitslosenversicherung maßgebend sein.

Beitragsfreiheit für Arbeitgeber (Altfälle)

Arbeitgeber sind nach § 418 Abs. 1 Satz 1 SGB III von der Beitragstragung zur Arbeitslosenversicherung befreit, sofern diese ein Beschäftigungsverhältnis mit einer zuvor arbeitslosen Person erstmalig begründen, die das 55. Lebensjahr vollendet hat. In diesen Fällen trägt die versicherungspflichtig beschäftigte Person den hälftigen Beitrag zur Arbeitslosenversicherung. Diese Regelung gilt für laufende Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2008 begründet wurden.

Weil Beschäftigte, bei denen diese Regelung angewendet wurde, spätestens am 31.12.2017 das 65. Lebensjahr vollendet hatten und damit versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung nach § 28 Abs. Nr. 1 SGB III sind, ist zumindest für Meldezeiträume bis zum 31.12.2017 bei solchen Beschäftigungsverhältnissen die BGRS 2 zur Arbeitslosenversicherung zu melden.

In der Praxis sind bereits beide Sachverhaltskonstellationen aufgetreten und konnten aufgrund der Einschränkung in der Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben bzw. der Fehlerprüfung DBME123 nicht gemeldet werden.

Damit entsprechende Meldungen zukünftig wieder übermittelt werden können, werden der Hinweis in der Anlage 16 und die Fehlerprüfung DBME123 gestrichen.

Der Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird auf den 01.07.2019 festgelegt.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

15. Änderung der Anlage 16 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Meldung bei Zahlung des Arbeitgeberzuschusses zur berufsständischen Versorgung nach § 172a SGB VI bei Vorliegen von Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 oder 3 SGB VI

Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wurde zum 01.01.2012 die Altersgrenze für die Regelaltersrente für die nach dem 31. Dezember 1963 geborenen Versicherten von 65 auf 67 Jahre angehoben. Für die Versicherten der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 erfolgt die Anhebung der Regelaltersgrenze schrittweise (§ 35 i. V. m. § 235 SGB VI).

Die Anhebung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde in den berufsständischen Versorgungseinrichtungen zwar grundsätzlich nachvollzogen, allerdings erfolgte die schrittweise Anhebung im Rahmen der Übergangsregelung des § 235 SGB VI bei einigen Versorgungseinrichtungen nicht deckungsgleich. Aufgrund teilweise abweichender Staffeln für die Altersgrenzenanhebung ergibt sich hiernach in Übergangsfällen erst zu einem späteren Zeitpunkt als in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anspruch auf ein der Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechendes Regelaltersruhegeld der berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Aufgrund der abweichenden Regelaltersgrenzen würde in den Fällen, in denen Beschäftigte wegen der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, nach Erreichen der Regelaltersgrenze im Rahmen der Übergangsregelung des § 235 SGB VI Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 oder 3 SGB VI eintreten.

Damit verbunden wäre die Verpflichtung zur Weiterzahlung von Pflichtbeiträgen zur berufsständischen Versorgung in voller Höhe aufgrund der fortbestehenden Beschäftigung bis zum Erreichen der Altersgrenze für das Regelaltersruhegeld der berufsständischen Versorgungseinrichtung unter Wegfall des Beitragszuschusses des Arbeitgebers nach § 172a SGB VI sowie die parallele Zahlung des Arbeitgeberanteils nach § 172 Abs. 1 SGB VI zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Bereits im Jahr 2010 entschied die Rentenversicherung gemeinsam mit dem BMAS sachgerecht, dass der Beitragszuschuss des Arbeitgebers nach § 172a SGB VI für Beschäftigte, die wegen der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit wurden, auch dann nach § 172 Abs. 2 SGB VI zur berufsständischen Versorgung zu zahlen ist, wenn

- aufgrund des Bezugs einer Regelaltersrente bzw. nach Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Anspruch auf Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung für den Beschäftigten nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 oder 3 SGB VI Versicherungsfreiheit eintritt und
- die bisherige Beschäftigung aufgrund der höheren Altersgrenze für das Regelaltersruhegeld in der berufsständischen Versorgungseinrichtung bis zum Erreichen dieser Regelaltersgrenze fortbesteht.

Zudem findet in diesen Übergangsfällen, in denen eine von § 235 SGB VI abweichende vorzeitige Anhebung der Regelaltersgrenze in berufsständischen Versorgungseinrichtungen von 65 auf 67 Jahre erfolgt, § 172 Abs. 1 SGB VI keine Anwendung.

In der Rentenversicherung nach § 5 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI versicherungsfreie Beschäftigte sind daher mit der PGR 101 und der Beitragsgruppe „0“ zur Rentenversicherung zu melden.

Die Abbildung eines nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI in der Rentenversicherung versicherungsfreien Beschäftigten (PGR 119) ohne Zahlung des Arbeitgeberanteils wurde im Meldeverfahren bisher nicht geregelt und ist derzeit auf Grundlage der Anlage 16 auch nicht möglich.

Die Beitragsgruppe der Rentenversicherung für die PGR 119 in der Anlage 16 zum gemeinsamen Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ wird deshalb um eine „0“ entsprechend erweitert.

Darüber hinaus wird die Fehlerprüfung DBME120 wie folgt angepasst:

Bei Meldungen für Beschäftigte, für die nur der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu zahlen ist (PERSGR im DSME = „119“), ist nur die BYGR (RV) = „0“, „3“, „4“ oder „9“ zulässig.

Fehlerkurztext: BEITRAGSGRUPPE-RV ungleich 0,3,4,9 bei halbem RV-Anteil

Fehlerlangtext: Bei Meldungen für Personengruppe 119 (nur Arbeitgeberanteil zum RV-Beitrag) ist als Beitragsgruppe RV nur 0, 3, 4 oder 9 zulässig

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.07.2019 festgelegt.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

16. Änderung der Anlagen 9.4 und 9.5 des gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“;

hier: Ergänzung der Meldungen für rentenversicherungspflichtige Pflegepersonen und Empfängern von Pflegeunterstützungsgeld um die Betriebsnummer der beteiligten Beihilfestelle durch die privaten Pflegekassen

Nach § 212a Abs. 1 SGB VI prüfen die Träger der Rentenversicherung die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten hinsichtlich der Beitragszahlung und des Meldeverfahrens für sonstige Versicherte nach § 3 SGB VI. Elektronische Unterstützung bieten hierbei die anhand der Betriebsnummer der meldenden Stelle identifizierten und durch die DSRV aufbereiteten Meldungen der Zahlungspflichtigen.

Zahlungs- und somit meldepflichtig in diesem Zusammenhang sind regelmäßig die Leistungserbringer für sonstige Versicherte (u. a. Krankenkassen, Pflegekassen, Arbeitsagenturen, Unfallversicherungsträger, Bundeswehr). Ist eine Beihilfestelle an der Beitragstragung nach § 170 SGB VI für sonstige Versicherte (insbesondere Pflegepersonen nach § 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI und Empfänger von Pflegeunterstützungsgeld nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) beteiligt, liegt die Pflicht der Erstattung entsprechender Meldungen an die Rentenversicherung allein bei den privaten Pflegekassen oder den gesetzlichen Pflegekassen. Dabei ist unabhängig von der tatsächlichen Beitragstragung die gesamte beitragspflichtige Einnahme anzugeben. Die Entlastung der mitunter sehr kleinen Beihilfestellen stand bei dieser Regelung im Vordergrund.

Trotz der abweichenden Regelung zur Meldepflicht sind auch die Beihilfestellen Zahlungspflichtige im Sinne des § 212a Abs. 1 SGB VI und daher von der Rentenversicherung zu prüfen. Diesbezügliche elektronische Prüfunterstützungen wurden aufgrund der fehlenden Zuordnungsmöglichkeit von Versicherungsfällen (Meldungen) und Beihilfestellen (Betriebsnummer) bisher nicht umgesetzt.

Aus Anlass wiederkehrender umfangreicher Feststellungen im Rahmen von Prüfungen von Beihilfestellen nach § 212a SGB VI sowie aktueller diesbezüglicher Prüfanmerkungen des Bundesrechnungshofes (BRH) wird die Rentenversicherung alle notwendigen Schritte einleiten, um den Prüfern auch für Prüfungen der Beihilfestellen entsprechende elektronische

Prüfunterstützungen zur Verfügung stellen zu können. Hierfür könnte auch eine Erweiterung der Meldungen der gesetzlichen und privaten Pflegekassen an die Rentenversicherung für Pflegepersonen und Empfänger von Pflegeunterstützungsgeld in den Fällen einer Beteiligung einer Beihilfestelle um die Betriebsnummer der jeweiligen Beihilfestelle infrage kommen. Alle Versicherungs- und Zahlfälle könnten so anhand der mitgelieferten Betriebsnummer einer Beihilfestelle zugeordnet und in einer elektronischen Prüfunterstützung zusammengefasst werden.

Anders als die gesetzlichen Pflegekassen, verfügen die privaten Pflegekassen über entsprechende Verzeichnisse der Betriebsnummern der Beihilfestellen und sind auch bereit, die Betriebsnummer der jeweiligen Beihilfestelle an die Rentenversicherung zu übermitteln.

Damit die privaten Pflegekassen zukünftig in die Lage versetzt werden, die Betriebsnummer der jeweiligen Beihilfestelle an die Rentenversicherung zu übermitteln, sollen die Datensätze Meldungen (DSME) für Pflegepersonen und Meldungen von Entgeltersatzleistungen und Anrechnungszeiten der Leistungsträger an die Rentenversicherung (DSAE) für Empfänger von Pflegeunterstützungsgeld angepasst werden. Die Betriebsnummer der Beihilfestelle soll durch die privaten Pflegekassen dabei künftig jeweils in den Stellen 148 bis 162 der vorgenannten Datensätze eingetragen werden.

Im DSME befindet sich in diesen Stellen die Betriebsnummer der Abrechnungsstelle (BBNRAS). Diese Information hat im Rahmen von Meldungen für Pflegepersonen keine Relevanz und kann in diesem Zusammenhang für die Betriebsnummer der Beihilfestelle genutzt werden. Im DSAE befindet sich in diesen Stellen ein Reservefeld, in dem bisher nur die Grundstellung (Leerzeichen) zulässig ist.

Der Verwendung der vorgenannten Datenfelder für die Übermittlung der Betriebsnummer der jeweiligen Beihilfestelle an die Rentenversicherung durch die privaten Pflegekassen wird unter der Maßgabe zugestimmt, dass sich für alle weiteren am Meldeverfahren Beteiligten kein Anpassungsbedarf ergibt.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird für die nächste Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19.06.2019 eine Beratungsunterlage einbringen, in der sie die konkreten Änderungen in den vorgenannten Datenfeldern aufführt.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

17. Anpassung des Datensatzes zum Datenaustausch Betriebsdaten (DSBT)

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.06.2018 wurde der Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD) strukturell optimiert und an die Begrifflichkeiten des § 18i SGB IV angepasst. Aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit (BA) ist eine Anpassung des DSBT analog zum DSBD erforderlich.

Der Überarbeitungsbedarf des DSBT wird zunächst in einer temporären Arbeitsgruppe erörtert, an der Vertreter der BA, der Deutschen Rentenversicherung, der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und des GKV-Spitzenverbandes teilnehmen werden. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, ein Konzept zur Umsetzung des Optimierungsbedarfs des DSBT zu erstellen und dieses anschließend in einer der darauf folgenden Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens vorzustellen.

Die BA wird die Arbeitsgruppe voraussichtlich im dritten Quartal dieses Jahres einberufen. Die Sitzung wird in Berlin stattfinden.

- unbesetzt -

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2019

18. Verfahrensbeschreibung zur Übermittlung fehlender Jahresmeldungen

In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28.02.2018 (TOP 13) wurde über das Verfahren zur Übermittlung fehlender Jahresmeldungen durch die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) beraten. Vereinbart wurde, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund eine Verfahrensbeschreibung erstellt; sie ist als Anlage beigefügt.

Die nächste Übermittlung ist im Dezember 2019 geplant. Bisher erfolgt der Versand der Dateien hilfsweise unter der Verfahrenskennung „KP“ (Programmversand) und dem Verfahrenskürzel „JAMQ“ im Vorlaufsatz. Um die Dateien eindeutig identifizieren und weiterverarbeiten zu können, wird die Übermittlung an die Annahmestellen künftig über ein separates Verfahren erfolgen. Im Datenaustausch zwischen den Rentenversicherungsträgern und der DSRV wird hierfür bereits die Verfahrenskennung „JQ“ genutzt. Diese wird künftig auch für die Weiterleitung der Dateien von der DSRV an die Annahmestellen verwendet. Die Registrierung der Verfahrenskennung „JQ“ wird im Gremium der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu technischen Fragestellungen des Datenaustauschs im Gesundheits- und Sozialwesen beschlossen.

Die Auswertung wurde bisher stets für das vorvergangene Jahr vorgenommen (zuletzt im Dezember 2018 für das Jahr 2015). Die Rentenversicherung wird den Auswertungszyklus zukünftig zeitnaher gestalten, um früher auf fehlende Jahresmeldungen reagieren zu können. Hierfür ist einmalig eine gesonderte Auswertung erforderlich. Im Jahr 2020 erfolgen daher zwei Auswertungen, und zwar

- im Juni 2020 für das Jahr 2017 und
- im Dezember 2020 für das Jahr 2018.

Anlage

- unbesetzt -

Fehlende Jahresmeldungen (RV)

- JQ -

Verfahrensbeschreibung

Version	1.0
Stand	11.03.2019
Status	Final

1. Vorwort

Von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung werden jährlich Suchläufe über die Versicherungskonten durchgeführt, um potentiell fehlende Jahresmeldungen zu identifizieren. Diese werden über die Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) und die Datenannahme- und -verteilstellen der gesetzlichen Krankenversicherung (DAV) den zuständigen Einzugsstellen zur Prüfung zur Verfügung gestellt.

In diesem Dokument soll das Verfahren näher beschrieben werden.

2. Begrifflichkeiten

JQ (bis 2018 JAMQ)

Verfahren „Fehlende Jahresmeldungen“

BBNR

Betriebsnummer

DSRV

Datenstelle der Rentenversicherung

VSNR

Rentenversicherungsnummer

3. Generierung der Aufstellung „Fehlende Jahresmeldung“

Von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung werden jährlich Auswertungen in den Versicherungskonten hinsichtlich fehlender Jahresmeldungen durchgeführt. Die Prüfläufe erfolgen jeweils im November eines Kalenderjahres für das vorvorvergangene Kalenderjahr (z.B. im Jahr 2018 für das Jahr 2015). Die ermittelten Fälle werden über die DSRV elektronisch den DAVen zur Verfügung gestellt.

Ausgewertet werden hierfür Konten von Versicherten, die im Auswertungsjahr (aktuelles Jahr minus drei Jahre) mindestens 18 Jahre und höchstens 65 Jahre alt waren. Unter folgenden Bedingungen wird eine fehlende Jahresmeldung vermutet:

- Im Auswertungsjahr ist zu einer VSNR keine Meldung vorhanden und
- im Jahr vor dem Auswertungsjahr ist die Jahresmeldung eines Arbeitgebers (BBNR) (Endedatum 31.12.) vorhanden und
- im Folgejahr des Auswertungsjahres ist eine Entgeltmeldung desselben Arbeitgebers (BBNR) (Beginndatum 01.01.) vorhanden.

Die Lieferung der Datensätze erfolgt im IBM-EBCDIC-Code.

4. Sammlung und Verteilung über die DSRV

Die Ergebnisse der Auswertung werden von den Rentenversicherungsträgern im November eines jeden Jahres der DSRV übermittelt. Die gesammelten Fälle werden hier zusätzlich gegen die Basisdatei der Betriebsprüfung geprüft. Die Fälle, in denen danach weiterhin von einer unterbliebenen Meldung ausgegangen werden muss, leitet die DSRV elektronisch an die zuständigen DAV als JQ-Sendung im Dezember des Jahres zu. Vor der Verteilung informiert die DSRV die Ansprechpartner der DAVen (Anlage 17 des Gemeinsamen Rundschreibens „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“). Abweichend hiervon können auch andere Ansprechpartner benannt werden.

5. Datensatzbeschreibungen

5.1 Vorlaufsatz

Der Vorlaufsatz (VOSZ) entspricht (abgesehen von der laufenden Dateinummer) dem VOSZ gemäß Anlage 9.1 des Gemeinsamen Rundschreibens.

Stellen von - bis	Feldbezeichnung	Inhalt	Beschreibung
001 - 004	Kennung KE	VOSZ	Kennung des Vorlaufsatzes
005 - 009	Verfahrensmerkmal VFMM	RVTKV	Verfahrensmerkmal RV zur KV
010 - 024	Absendernummer ABSN	66667777	8 Stellen numerisch linksbündig, dann Grundstellung
025 - 039	Empfängernummer EPNR	In der Form: nnnnnnnn	8 Stellen numerisch linksbündig, dann Grundstellung
040 - 047	Erstellungsdatum ED	In der Form: jhjjmmtt	
048 - 053	Laufende Dateinummer DTNR	Dateinummer 000001 - 999999	Die Dateinummer entspricht dem Auswertungsjahr mit zwei vorangestellten Nullen; keine Folgenummernprüfung
054 - 103	Name Absender NAAB	Kurzbezeichnung des Absenders	Keine Prüfung
104 - 105	Versionsnummer VERNR	01	Versionsnummer des Datensatzes VOSZ

5.2 Datensatz Fehlende Jahresmeldungen (RV)

Stellen von - bis	Feldbezeichnung	Inhalt	Beschreibung
001 - 008	BBNR der Krankenkasse	XXXXXXXXX	Aus der Meldung vom Folgejahr des Auswertungsjahres
009 - 009	Leerstelle		Grundstellung
010 - 017	BBNR des Arbeitgebers	XXXXXXXXX	Muss im Vorjahr und dem Folgejahr des Auswertungsjahres identisch sein
018 - 018	Leerstelle		Grundstellung
019 - 030	Rentenversicherungsnummer	XXXXXXXXXX X	
031 - 031	Leerstelle		Grundstellung
032 - 076	Name gem. DBNA Anl. 9.4 Gemeinsames Rundschreiben (max. 45 Stellen)	Familienname * Rufname Blank Vorsatzwort * Titel *	Die Sonderzeichen „*“ werden immer zwischen den Angaben gesetzt. In Abhängigkeit zu den Angaben werden die Sonderzeichen „*“ an variablen Stellen gesetzt. Ist eine Angabe nicht vorhanden, wird trotzdem das Sonderzeichen „*“ angegeben Nach dem dritten Sonderzeichen „*“ ist nur noch Grundstellung zulässig.
077 - 077	Leerstelle		Grundstellung
078 - 132 bei Inlandsanschrift	Anschrift gem. DBAN Anl. 9.4 Gemeinsames Rundschreiben (max. 55 Stellen)	PLZL Wohnort * Straße/Hausnummer *	Die Sonderzeichen „*“ werden immer zwischen den Angaben gesetzt. In Abhängigkeit zu den Angaben werden die Sonderzeichen „*“ an variablen Stellen gesetzt. Ist eine Angabe nicht vorhanden, wird trotzdem das Sonderzeichen „*“ angegeben Nach dem zweiten Sonderzeichen „*“ ist nur noch Grundstellung zulässig.

Stellen von - bis	Feldbezeichnung	Inhalt	Beschreibung
078 - 132 bei Auslands- anschrift	Anschrift gem. DBAN Anl. 9.4 Gemeinsames Rundschreiben (max. 55 Stellen)	NTSC PLZL Wohnort * Straße/Haus- nummer * Land *	Die Sonderzeichen „*“ werden immer zwischen den Angaben gesetzt. In Abhängigkeit zu den Angaben werden die Sonderzeichen „*“ an variablen Stellen gesetzt. Ist eine Angabe nicht vorhanden, wird trotzdem das Sonderzeichen „*“ angegeben Nach dem dritten Sonderzeichen „*“ ist nur noch Grundstellung zulässig.

5.3 Nachlaufsatz

Der Nachlaufsatz (NCSZ) entspricht (abgesehen von der laufenden Dateinummer) dem NCSZ gemäß Anlage 9.8 des Gemeinsamen Rundschreibens.

Stellen von - bis	Feldbezeichnung	Inhalt	Beschreibung
001 - 004	Kennung KE	NCSZ	Kennung des Nachlaufsatzes
005 - 009	Verfahrensmerkmal VFMM	RVTKV	Verfahrensmerkmal RV zur KV
010 - 024	Absendernummer ABSN	66667777	8 Stellen numerisch linksbündig, dann Grundstellung
025 - 039	Empfängernummer EPNR	In der Form: nnnnnnnn	8 Stellen numerisch linksbündig, dann Grundstellung
040 - 047	Erstellungsdatum ED	In der Form: jhjjmmtt	
048 - 053	Laufende Dateinummer DTNR	Dateinummer 000001 - 999999	Die Dateinummer entspricht dem Auswertungsjahr mit zwei vorangestellten Nullen; keine Folgenummernprüfung

Stellen von - bis	Feldbezeichnung	Inhalt	Beschreibung
054 - 061	Anzahl Sätze ZLSZ	nnnnnnnn	Rechtsbündig numerisch, vorher nur Nullen Ohne Zählung von VOSZ und NCSZ
062 - 063	Versionsnummer VERNR	01	Versionsnummer des Datensatzes NCSZ

6. Verarbeitung bei der Weiterleitungsstelle

Die Weiterleitungsstellen stellen die Listen mit den vermuteten fehlenden Jahresmeldungen der im Auswertungsjahr zuständigen Einzugsstelle zur weiteren Prüfung/Aufklärung des Sachverhalts zur Verfügung.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund,
der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens
am 28.02.2019 in Berlin

Teilnehmerverzeichnis

Gesetzliche Krankenversicherung	Herr Opretzka (GKV-SV)
	Herr Scharatta (GKV-SV)
	Frau Tschirch (EK)
	Frau Pusch (AOK)
	Herr Müller (BKK)
	Frau Wulff (IKK)
	Frau Ott (SVLFG)
Deutsche Rentenversicherung Bund	Frau Hanl
	Herr Hein
	Herr Brinkert
	Herr Forstner
	Herr Klimpel
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Herr Franiczek
	Frau Lauer
Bundesagentur für Arbeit	Frau Grebenstein
	Frau Melzer
	Herr Schäfer
	Herr Latz
Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung	Herr Lehner
	Frau Richter
Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen	Herr Himer
Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH	Herr Grüger